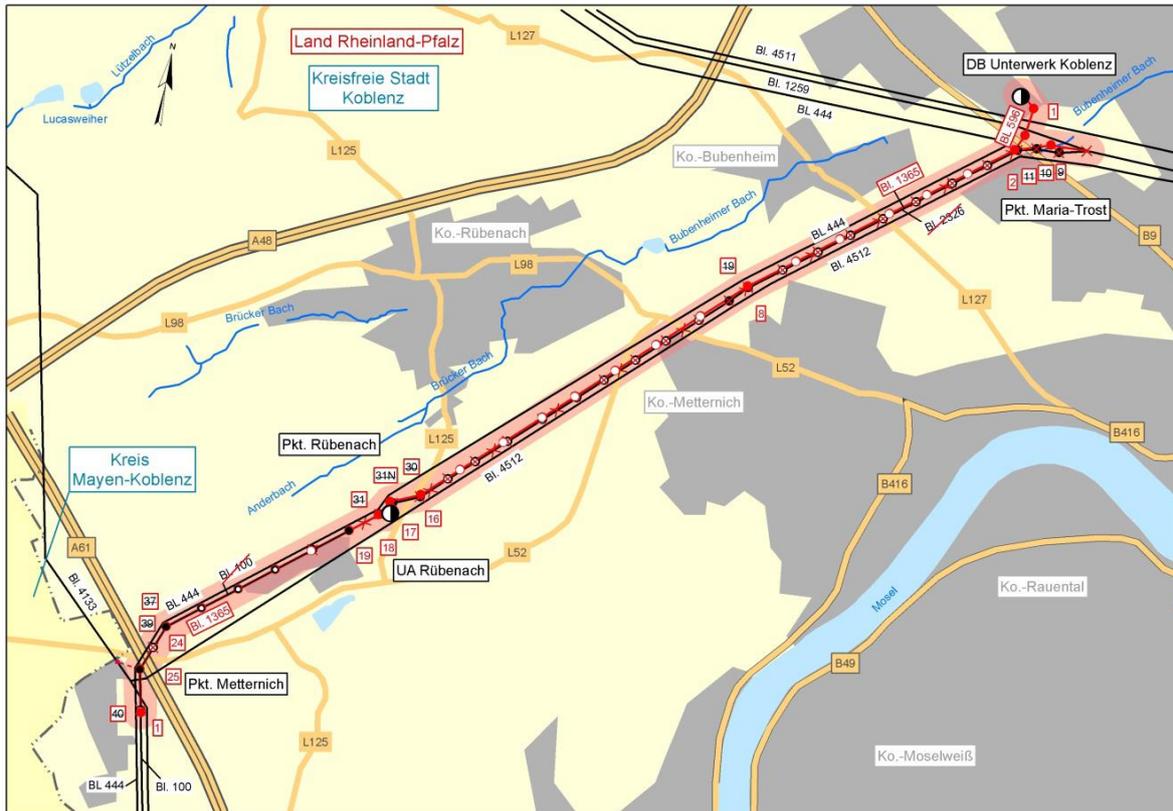


Planfeststellungsbeschluss gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)

**Vorhaben:**

Neubau und Betrieb einer 110-kV-Freileitungsverbindung zwischen dem Punkt (Pkt.) Maria Trost und dem Punkt Metternich (Bauleitnummer [Bl.] 1365, Bl. 1380 und Bahnstromleitung [BL] 0596)

Vorhabenträger:

Westnetz GmbH	DB Energie GmbH
Florianstraße 15-21	Pfarrer-Perabo-Platz 2
44139 Dortmund	60326 Frankfurt/Main

Planfeststellungsbehörde:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Zentralreferat Gewerbeaufsicht
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

Ort und Datum:

Koblenz, den 19.09.2018

Ansprechpartner:

Herr Gottschling (Tel. 0261/120-2180)
Herr Liermann (Tel. 0261/120-2134)

Aktenzeichen:

21a-7.110-026-2013



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	II
I. Planfeststellung	1
II. Planunterlagen	4
III. Nebenbestimmungen	7
III.1 Allgemeines.....	7
III.2 Wasserwirtschaftliche Belange.....	8
III.2.1 Schutz des Grundwassers.....	8
III.2.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beim Betrieb der Baustelle.....	10
III.2.3 Umgang mit Baustoffen und Baumaterialien beim Betrieb der Baustelle.....	11
III.2.4 Bau, Betrieb und Unterhaltung der Hochspannungsfreileitungen.....	12
III.2.5 Schutz der oberirdischen Gewässer.....	13
III.3 Natur- und Landschaftsschutz.....	14
III.4 Geologie, Bergbau und Bodenschutz.....	16
III.5 Landwirtschaft.....	19
III.6 Denkmalpflege.....	20
III.7 Straßen- und verkehrsrechtliche Belange.....	21
III.8 Anlagen Dritter.....	23
III.8.1 Anlagen der Telekom Deutschland GmbH.....	23
III.8.2 Anlagen der Energienetze Mittelrhein GmbH.....	24
III.8.3 Anlagen des Rhein Hunsrück Wasser Zweckverbandes.....	26
III.8.4 Anlagen der Deutschen Bahn AG.....	26
III.8.5 Anlagen der KEWAG Telekom GmbH.....	27
III.8.6 Anlagen der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG.....	28
III.8.7 Anlagen der Vodafone GmbH.....	29
IV. Entscheidung über Anträge und Einwendungen	29
V. Begründung	29
V.1 Vorhaben.....	29
V.2 Verfahrensablauf.....	33
V.3 Planrechtfertigung.....	34
V.4 Abwägungserhebliche Belange.....	37
V.4.1 Variantenprüfung.....	37
V.4.1.1 Nullvariante (Verzicht auf das geplante Vorhaben).....	39
V.4.1.2 Variante Erdkabel statt Freileitung.....	39



V.4.1.3	Sonstige Varianten	41
V.4.2	Umweltverträglichkeitsprüfung	42
V.4.2.1	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	43
V.4.2.1.1	Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	43
V.4.2.1.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	45
V.4.2.1.3	Schutzgut Boden und Fläche	48
V.4.2.1.4	Schutzgut Wasser	50
V.4.2.1.5	Schutzgüter Klima und Luft	52
V.4.2.1.6	Schutzgut Landschaft	53
V.4.2.1.7	Schutzgüter Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	55
V.4.2.1.8	Wechselwirkungen	56
V.4.2.2	Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen	56
V.4.3	Raumordnerische Belange, Regionalplanung und Bauleitplanung	58
V.4.4	Wasserwirtschaftliche Belange	58
V.4.5	Natur- und Landschaftsschutz	59
V.4.6	Gebietsschutz	64
V.4.7	Artenschutz	65
V.4.8	Landschaftsschutzgebiete (LSG)	66
V.4.9	Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG)	67
V.4.10	Immissionsschutz	67
V.4.11	Landwirtschaft	75
V.4.12	Verkehr	76
V.4.13	Versorgungsleitungen und Telekommunikation	78
V.4.14	Abfall und Boden	78
V.4.15	Denkmalschutz	79
V.4.16	Bergbau und Geologie	80
V.4.17	Kommunale Belange	82
V.4.18	Einwendungen	82
V.4.18.1	Einwendung A	82
V.4.18.2	Einwendung B	84
V.4.19	Private Belange und Zulässigkeit der Enteignung	88
V.5	Gesamtabwägung	90



VI.	Kosten des Verfahrens	91
VII.	Rechtsbehelfsbelehrung	93
	Rechtsquellenverzeichnis	i
	Verzeichnis der Anlagen	iv



I. Planfeststellung

1. Auf Antrag der Firma Westnetz GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund, und der DB Energie GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Pfarrer-Perabo-Platz 2, 60326 Frankfurt/Main, wird der Plan zum Neubau und Betrieb einer 110-kV-Freileitungsverbindung zwischen dem Punkt (Pkt.) Maria Trost und dem Punkt Metternich in Gestalt der 1. Planänderung unter den im Abschnitt III enthaltenen Nebenbestimmungen festgestellt. Die Planfeststellung erfolgt auf der Grundlage des § 43 Satz 1 Nr. 1, 7 und 9 EnWG und des § 18 Satz 1 AEG i.V.m. §§ 43a bis 43i EnWG i.V.m. §§ 1 Abs. 1, 4 und 5¹ Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVfG) i.V.m. §§ 72 bis 77 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Der festgestellte Plan umfasst folgende Maßnahmen:
 - a) Neubau und Betrieb der 110-kV-Gemeinschaftsleitung Punkt Maria Trost – Punkt Metternich (Bauleitnummer [Bl.] 1365); Länge 6,7 km, Neubau von 25 Masten; Anfangspunkt ist Flurstück Nr. 163/7, Flur 1, Gemarkung Neuendorf; Endpunkt ist Flurstück Nr. 245/103, Flur 7, Gemarkung Rübenach,
 - b) Neubau und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Punkt Metternich – Punkt Erbach (Bl. 1380); Länge 0,3 km, Neubau eines Mastes; Anfangspunkt ist Flurstück Nr. 245/103, Flur 7, Gemarkung Rübenach; Endpunkt ist Flurstück Nr. 245/184, Flur 7, Gemarkung Rübenach,
 - c) Neubau und Betrieb der 110-kV-Bahnstromleitung Bengel – Koblenz (Bahnstromleitung [BL] 0596); Länge 0,4 km, Neubau von 3 Masten; Anfangspunkt sind die Flurstücke Nr. 16/70 und 16/72, Flur 1, Gemarkung Bubenheim; Endpunkt ist Flurstück Nr. 174/11, Flur 13, Gemarkung Kesselheim,

¹ Aus der Perspektive der Planfeststellungsbehörde nach dem AEG (Eisenbahn-Bundesamt) ist § 78 VwVfG die maßgebliche Rechtsnorm.



- d) Rückbau der 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326) in den Spannungsfeldern zwischen Mast Nr. 23 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kettig – Koblenz (Bl. 1259) und Mast Nr. 31 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Niederhausen (Bl. 0100); Länge 4,9 km, Rückbau von 23 Masten (notwendige Folgemaßnahme im Sinne des § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG) und
 - e) Rückbau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Niederhausen (Bl. 0100) in den Spannungsfeldern zwischen Mast Nr. 31 und dem geplanten Masten Nr. 1 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Pkt. Erbach (Bl. 1380); Länge 2,1 km, Rückbau von 10 Masten (notwendige Folgemaßnahme im Sinne des § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).
2. Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum ist gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 EnWG zulässig, soweit sie zur Durchführung des in der **Ziffer I.1** planfestgestellten Vorhabens erforderlich ist.
3. Das Verfahren schließt gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG i.V.m. § 4 LVwVfG insbesondere folgende Entscheidungen mit ein:
- 3.1 Die Genehmigung gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zur Zulässigkeit der Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 15 BNatSchG), die mit der Durchführung des Vorhabens verbunden sind, wie sie sich insbesondere aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan vom Juli 2017 (Ordner 2, Anlage 11.1 der Planunterlagen) und dem Fachbeitrag Artenschutz (Ordner 2, Anlage 11.2 der Planunterlagen) ergeben.
 - 3.2 Die wasserrechtliche Genehmigung nach § 31 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) zur Errichtung des Mastes Nr. 2 der Bl. 1365 im Uferbereich des Bubenheimer Baches (Gewässer III. Ordnung: 10-Meter-Bereich; Gemarkung Bubenheim, Flur 1, Flurstücke Nr. 16/70 und Nr. 16/72).

- 3.3 Die straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse zur Anlage und Änderung von Leitungskreuzungen/-längsführungen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen wie sie sich aus der Anlage 9 der Planunterlagen ergeben (§§ 8 und 8a Bundesfernstraßengesetz [FStrG], §§ 41 und 43 Landesstraßengesetz [LStrG]).
- 3.4 Die straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse gemäß §§ 8 und 8a FStrG sowie gemäß §§ 41 und 43 LStrG zur Nutzung bestehender bzw. zur Anlage neuer Zufahrten zu einer Bundes-, Landes- und Kreisstraße außerhalb der Ortsdurchfahrt wie sie sich aus den Lageplänen der Anlage 7 und den Rechtsverzeichnissen der Anlage 8 der Planunterlagen ergeben (insbesondere Zufahrten zur B 9, L 52, L125 und L 127). Die vorgenannten straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse werden unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung erteilt (§ 74 Abs. 3 VwVfG).
- 3.5 Die straßenrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 Abs. 8 FStrG zur Errichtung der Maste Nr. 24 und Nr. 25 der BI. 1365 innerhalb der Anbauverbotszone der BAB B 61 und zur Errichtung des Mastes Nr. 1 der BI.1380 sowie der Maste Nr. 2 und Nr. 25 der BI. 1365 und des Mastes Nr. 201 der BL 0596 innerhalb der Anbauverbotszone der Bundesstraße B 9, die straßenrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 22 Abs. 5 LStrG zur Errichtung des Mastes Nr. 1 der BI. 1380 innerhalb der Anbauverbotszone der K 21 und die straßenrechtliche Zustimmung gemäß § 23 Abs. 1 LStrG zur Errichtung des Mastes Nr. 5 der BI. 1365 innerhalb der Anbaubeschränkungszone der L 127, des Mastes Nr. 11 der BI. 1365 innerhalb der Anbaubeschränkungszone der L 52 und des Mastes Nr. 16 BI. 1365 innerhalb der Anbaubeschränkungszone der L 125.
4. Die Kosten des Verfahrens werden der Westnetz GmbH und der DB Energie GmbH gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 Landesgebührengesetz (LGebG) als Gesamtschuldnern auferlegt. Zur Kostenfestsetzung ergeht ein gesonderter Bescheid.



II. Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende, mit dem Sichtvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord versehene Antrags- und Planunterlagen:

- Ordner 1, Anlage 1: Erläuterungsbericht, Seiten 1-42
- Ordner 1, Anlage 2: Übersichtsplan (Maßstab 1:25.000), Blatt 1
- Ordner 1, Anlage 3: Schemazeichnungen der Maste, Blätter 1 bis 8
- Ordner 1, Anlage 4: Masttabellen
 - Anlage 4.1 (Bl. 1365), Seite 1
 - Anlage 4.2 (Bl. 1380), Seite 1
 - Anlage 4.3 (BL 0596), Seite 1
- Ordner 1, Anlage 5: Schemazeichnungen der Fundamente, Blätter 1 und 2
- Ordner 1, Anlage 6: Fundamenttabellen
 - Anlage 6.1 (Bl. 1365), Seite 1
 - Anlage 6.2 (Bl. 1380), Seite 1
 - Anlage 6.3 (BL 0596), Seite 1
- Ordner 1, Anlage 7: Lagepläne im Maßstab 1:2.000
 - Blattschnittübersicht (1:25.000), Blatt 1
 - Anlage 7.1 (Bl. 1365)
 - Anlage 7.1.1: Gemarkung Neuendorf, Blatt 7.1.1-1
 - Anlage 7.1.2: Gemarkung Kesselheim, Blatt 7.1.2-1
 - Anlage 7.1.3: Gemarkung Bubenheim, Blätter 7.1.3-1, 7.1.3-2 und 7.1.3-3
 - Anlage 7.1.4: Gemarkung Metternich, Blatt 7.1.4-1
 - Anlage 7.1.5: Gemarkung Rübenach, Blätter 7.1.5-1, 7.1.5-2, 7.1.5-3, 7.1.5-4 und 7.1.5-5
 - Anlage 7.2 (Bl. 1380)
 - Anlage 7.2.1: Gemarkung Rübenach, Blatt 7.2.1-1
 - Anlage 7.3 (BL 0596)
 - Anlage 7.3.1: Gemarkung Bubenheim, Blatt 7.3.1-1



- Anlage 7.3.2: Gemarkung Kesselheim, Blatt 7.3.2-1
- Ordner 1, Anlage 8: Rechtserwerbsverzeichnisse
- Anlage 8.1 (Bl. 1365)
- Anlage 8.1.1: Gemarkung Neuendorf, Seiten 1-5
- Anlage 8.1.2: Gemarkung Kesselheim, Seiten 1-4
- Anlage 8.1.3: Gemarkung Bubenheim, Seiten 1-20
- Anlage 8.1.4: Gemarkung Metternich, Seiten 1-13
- Anlage 8.1.5: Gemarkung Rübenach, Seiten 1-54
- Anlage 8.2 (Bl. 1380)
- Anlage 8.2.1: Gemarkung Rübenach, Seiten 1-2
- Anlage 8.3 (BL 0596)
- Anlage 8.3.1: Gemarkung Bubenheim, Seiten 1-3
- Anlage 8.3.2: Gemarkung Kesselheim, Seiten 1-4
- Ordner 1, Anlage 9: Kreuzungsverzeichnisse
- Anlage 9.1 (Bl. 1365), Seiten 1-40
- Anlage 9.2 (Bl. 1380), Seiten 1-2
- Anlage 9.3 (BL 0596), Seiten 1-9
- Ordner 1, Anlage 10: Elektrische und magnetische Felder
- Ordner 1, Anlage 10.1: Nachweise über die Einhaltung der elektrischen und magnetischen Felder gemäß 26. BImSchV
- Anlage 10.1.1: Immissionsorte Nr. 1-4 zwischen den Masten Nr. 19 und Nr. 20 der Bl. 1365, Blätter 1-10
- Anlage 10.1.2: Immissionsorte Nr. 5-7 zwischen den Masten Nr. 20 und Nr. 21 der Bl. 1365, Blätter 1-10
- Anlage 10.1.3: Immissionsorte Nr. 8-9 zwischen den Masten Nr. 21 und Nr. 22 der Bl. 1365, Blätter 1-10
- Anlage 10.1.4: Immissionsort Nr. 10 zwischen den Masten Nr. 23 und Nr. 24 der Bl. 1365, Blätter 1-10
- Anlage 10.1.5: Immissionsort Nr. 11 zwischen den Masten



Nr. 201 und Nr. 202 der BL 0596,
Blätter 1-12

- Ordner 1, Anlage 10.2: Minimierungsprüfung gem. 26. BImSchVVwV, Seiten 1-16
- Anlage 10.2.1 Sonderlagepläne (Bl. 1365)
 - EMF-Lageplan: Mast Nr. 23 der Bl. 1259 bis Mast Nr. 6 der Bl. 1365, Blatt 10.2.1-1
 - EMF-Lageplan: Mast Nr. 6 bis Mast Nr. 12, Blatt 10.2.1-2
 - EMF-Lageplan: Mast Nr. 12 bis Mast Nr. 17, Blatt 10.2.1-3
 - EMF-Lageplan: Mast Nr. 17 bis Mast Nr. 25, Blatt 10.2.1-4
 - Anlage 10.2.2 Sonderlageplan (Bl. 1380)
 - EMF-Lageplan: Mast Nr. 25 der Bl. 1365 bis Mast Nr. 1 der Bl. 1380, Blatt 10.2.2-1
 - Anlage 10.2.3 Sonderlageplan (Bl. 1380)
 - EMF-Lageplan: Mast Nr. 2 der Bl. 1365 bis Masten Nr. P001 und P002 der BL 0596, Blatt 10.2.3-1
- Ordner 2, Anlage 11: Umweltgutachten
- Anlage 11.0: Umweltverträglichkeitsstudie, Seiten 1-119
 - Anlage 11.0.1: Übersichtsplan, Blatt 1
 - Anlage 11.0.2: Übersichtsplan Schutzgebiete, Blatt 1
 - Anlage 11.0.3: Übersichtsplan Raumordnerische Vorgaben und Bindungen, Blatt 1
 - Anlage 11.0.4: Übersichtsplan Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Landschaftsschutz, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, Blatt 1
 - Anlage 11.0.5: Übersichtsplan Schutzgüter Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Blatt 1
 - Anlage 11.0.6: Übersichtsplan Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Blatt 1
 - Anlage 11.1: Landschaftspflegerischer Begleitplan, Seiten 1-72
 - Anlage 11.1.1: Maßnahmenblätter, Blätter 1-7



Anlage 11.1.2: Vorkommen Anhang II-Arten FFH-RL,
Seiten 1-7

Anlage 11.1.3: Detaillierte Übersicht der Bilanzierung der
Biotoptypen, Seiten 1-5

Anlage 11.2: Fachbeitrag Artenschutz, Seiten 1-105

Anlage 11.2.1: Ergebnis der Relevanzprüfung,
Seiten 1-10

Anlage 11.3: Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan
1:2.500, Blätter 1-4, Legende Blatt 1

Anlage 11.4: Fotosimulation, Seiten 1-3

Ordner 2, Anlage 12: Erklärungen zur Einhaltung der technischen Anforderun-
gen, Seiten 1-2

Unterlagen zur 1. Planänderung (1 Hefter)

Anlage 1 D1 Erläuterungsbericht, Seiten 1-6

geänderte Planfeststellungsunterlagen:

Anlage 4.1 geändert d. Masttabelle (Bl. 1365), Anlage 4.1 D1, Seite 1

Anlage 7.1.5-3 geändert d. Lageplan (Bl. 1365), 7.1.5-3 D1

Das Vorhaben ist nach Maßgabe dieser Unterlagen in Gestalt der 1. Planänderung auszuführen, soweit sich nicht aus den folgenden Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

III. Nebenbestimmungen

Die Planfeststellung wird unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

1.1 Der Beginn der Bauarbeiten ist der Planfeststellungsbehörde unter Angabe der ausführenden Firmen und Benennung der jeweiligen Bauleiter mindestens eine Woche vor Baubeginn bekannt zu geben. Das Ende der Bauarbeiten ist ebenfalls bei der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen.



- 1.2 Während der Bauzeit ist auf der Baustelle ständig eine Kopie des Planfeststellungsbeschlusses sowie der Bauunterlagen aufzubewahren und die Anwesenheit einer verantwortlichen Person sicherzustellen.
- 1.3 Hinweis: Während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin zu gewährleisten, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Bau- lärm-Geräuschemissionen festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans oder entsprechend ihrer tatsächlichen Art der baulichen Nutzung während der Tag- und Nachtzeit eingehalten werden. Die Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV – vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. I S. 2178), sind einzuhalten.
- 1.4 Die betroffenen Grundstückseigentümer sind rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vorher) über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten auf ihren Grundstücken zu informieren.

2. Wasserwirtschaftliche Belange

2.1 Schutz des Grundwassers:

- 2.1.1 Mit dem Begünstigten für das Wasserschutzgebiet „Koblenz-Urmitz“ (Rhein-Hunsrück Wasser Zweckverband, Gallscheider Straße 1, 56281 Dörth und Wasserwerk Koblenz Weißenthurm GmbH, Peter-Altmeier-Ufer 50, 56068 Koblenz) ist mindestens eine Woche vor Beginn der Bauarbeiten der Ablauf der Baumaßnahme abzustimmen. Hierbei ist Einblick in die Bauunterlagen zu geben, wie z.B. Bodengutachten, Ausführungspläne.
- 2.1.2 Zur Überwachung des Einzugsbereichs der Wasserentnahmen für die Trinkwasserversorgung ist den Begünstigten für das Wasserschutzgebiet „Koblenz-Urmitz“ das Betreten der Grundstücke und der Baustellenbereiche nach vorheriger Ankündigung zu gestatten.
- 2.1.3 Sämtliche Arbeiten sind so durchzuführen, dass das Risiko einer Boden- und Grundwasserverunreinigung minimiert wird. Alle dort tätigen Personen sind jeweils vor Arbeitsbeginn auf die Lage im Wasserschutzgebiet „Koblenz-



Urmitz“ hinzuweisen und zur besonderen Sorgfalt im Hinblick auf den Boden- und Grundwasserschutz anzuhalten. Die Auflagen und Bedingungen sind den dort tätigen Personen bekannt zu geben.

- 2.1.4 Während der Bauarbeiten anfallendes klärpflichtiges bzw. behandlungsbedürftiges Abwasser ist zu sammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen. Niederschlagswasser von belasteten Flächen, wie z. B. stark frequentierte Betriebs- und Abstellflächen, ist gleichfalls vollständig zu sammeln und nachweislich schadlos aus dem Wasserschutzgebiet „Koblenz-Urmitz“ abzuleiten, wenn es nicht nach geeigneter Vorbehandlung über eine wasserrechtlich zugelassene Versickerungsanlage geführt werden kann.
- 2.1.5 Toilettenanlagen sind mit dichten Fäkalientanks aufzustellen. Die Fäkalien müssen nachweislich regelmäßig abgefahren werden.
- 2.1.6 Wasserwirtschaftlich relevante Gegebenheiten – insbesondere Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen oder Brandfälle mit Löschwasseranfall – sind unverzüglich dem Umweltamt der Stadt Koblenz, Untere Wasserbehörde, Gymnasialstraße 1, 56068 Koblenz oder der nächsten Polizeidienststelle zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe oder damit verunreinigte Stoffe (z.B. Löschwasser) in ein Gewässer, eine öffentliche Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind oder einzudringen drohen.
- 2.1.7 Änderungen in der Bauausführung innerhalb des Wasserschutzgebietes „Koblenz-Urmitz“ sind mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Koblenz (Obere Wasserbehörde) abzustimmen.
- 2.1.8 Eine schriftliche Bestätigung über die Einhaltung der Nebenbestimmungen ist durch den verantwortlichen Bauleiter nach Abschluss der Baumaßnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Koblenz, Kurfürstenstraße 12-14, 56068 Koblenz, vorzulegen.

2.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beim Betrieb der Baustelle

- 2.2.1 Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist im Wasserschutzgebiet „Koblenz-Urmitz“ auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Er soll möglichst außerhalb des unmittelbaren Baugeländes und nur über ausreichend geschützten Deckschichten und befestigten Flächen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben erfolgen.
- 2.2.2 Für die im Wasserschutzgebiet „Koblenz-Urmitz“ bautechnisch unvermeidbaren gefährlichen Handlungen (z.B. Betankung, Wartung, Reparatur, Reinigung, Abstellen von Fahrzeugen und Geräten) ist das Risiko von Boden- bzw. Untergrundverunreinigungen durch geeignete Schutzmaßnahmen zu minimieren.
- 2.2.3 Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und die Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS) sind entsprechend anzuwenden und zu beachten.
- 2.2.4 Geräte und Fahrzeuge, die für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen und überwiegend außerhalb der Baustelle im Einsatz sind, dürfen nur auf zugelassenen und geeigneten Einrichtungen betankt, repariert, gereinigt und gewartet werden.
- 2.2.5 Das Risiko einer Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung durch das Austreten von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Hydrauliköl, Schmieröl, Kühlflüssigkeit, Kraftstoff) aus Maschinen, Geräten und Fahrzeugen ist durch geeignete Schutz- und Kontrollmaßnahmen zu minimieren. Insbesondere sind die Maschinen, Geräte und Fahrzeuge mindestens arbeitstäglich auf austretende Stoffe zu kontrollieren, Schäden sind umgehend zu beseitigen. Stellen, an denen ständig mit Tropfverlusten zu rechnen ist, sind zu kapseln. Undichte Geräte dürfen im Wasserschutzgebiet „Koblenz-Urmitz“ nicht eingesetzt werden.
- 2.2.6 Kleingeräte können über einer mobilen, ausreichend großen (Wirkbereich: Abfüllschlauch plus 1 m), zugelassenen, flüssigkeitsdichten, beständigen und ausreichend bemessenen (siehe TRwS ATV-DVWK-A 781 Nr. 4.2.2) Auffangwanne von einem für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Tankfahrzeug mit zugelassenen Sicherheitseinrichtungen betankt werden. Die

Auffangwanne ist frei von Verschmutzungen zu halten, damit ihre Eigenschaften augenscheinlich prüfbar sind und ausgetretene Stoffe schnell und zuverlässig erkannt werden. Kettenfahrzeuge können unter Anwendung einer zugelassenen Ansaugtechnik betankt werden. Bei der Verwendung der Ansaugtechnik ist ein unkontrolliertes Ausheben zu vermeiden. Die Betankungsvorgänge innerhalb des Wasserschutzgebietes sind unter der Kontrolle einer verantwortlichen Person durchzuführen und zu dokumentieren. Der Name der verantwortlichen Person ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Koblenz bekannt zu geben.

2.2.7 Nach technischer Möglichkeit sind Bioöle und Biodiesel zu verwenden.

2.2.8 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe – insbesondere Tropfverluste sowie etwaiges verunreinigtes Bodenmaterial – sind vollständig aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

2.3 Umgang mit Baustoffen und Baumaterialien beim Betrieb der Baustelle

2.3.1 Es dürfen nur unbelastete, nicht auswasch- oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden, von denen aufgrund ihrer Eigenschaft und ihres Einsatzes nachweislich keine Boden- oder Grundwasserverunreinigung ausgeht (z.B. Schalöle, Anstriche, Beschichtungen, Kleber, Dichtstoffe). Beispielsweise ist die Wiederverwendung von pechhaltigem Straßenaufbruch in ungeschützter Bauweise unzulässig.

2.3.2 Bei den Bauarbeiten sind Bodeneingriffe auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken, damit die vorhandene Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung weitestgehend erhalten bleibt. Bauwerke sind dicht in den umgebenden Boden einzubinden, um eine erhöhte Sickerwirkung zu verhindern. Deckschichten sind zügig wiederherzustellen, damit die belebte Bodenzone sich baldmöglichst wieder ausbilden kann.

2.3.3 Verfüllungen und Aufschüttungen dürfen nur mit unbelastetem Bodenmaterial erfolgen, das am Ort des Einbaus nicht zu schädlichen Bodenveränderungen führt. Dabei sind die Vorgaben der Technischen Regeln Boden der LAGA 2004 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“

mit den Zuordnungswerten Z 0 für Boden sowohl im Feststoff als auch im Eluat nachweislich einzuhalten. Die genannte Anforderung gilt auch als eingehalten, wenn das einzubauende Bodenmaterial aus natürlich anstehender Schichtung gewonnen wurde, bei der schädliche Kontaminationen aus anthropogenen Einflüssen oder aus erhöhter geogener Hintergrundbelastung nicht zu erwarten sind.

- 2.3.4 Bauabfälle dürfen nicht im Wasserschutzgebiet „Koblenz-Urmitz“ verbleiben (z.B. kein Einbau in Ausschachtungen). Sie sind nach dem Anfall unverzüglich einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Eine etwaige Zwischenlagerung von Bauabfällen hat so zu erfolgen, dass eine Boden- und Grundwasser-Verunreinigung ausgeschlossen ist.

2.4 Bau, Betrieb und Unterhaltung der Hochspannungsfreileitungen

- 2.4.1 Bei späteren Unterhaltungs-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten, ist die Lage im Wasserschutzgebiet „Koblenz-Urmitz“ entsprechend zu berücksichtigen. Das Risiko einer Grundwassergefährdung ist durch geeignete Schutzmaßnahmen zu minimieren.
- 2.4.2 Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich dem Umweltamt Stadt Koblenz, Untere Wasserbehörde, Gymnasialstraße 1, 56068 Koblenz oder der nächsten Polizeibehörde, zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe oder damit verunreinigte Stoffe (z.B. Löschwasser) in ein Gewässer, eine öffentliche Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind oder einzudringen drohen.
- 2.4.3 Für den Fall, dass im Rahmen der Bauarbeiten Wasserhaltungsmaßnahmen innerhalb des Wasserschutzgebietes „Koblenz-Urmitz“ erforderlich sind, so sind diese in Absprache mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Koblenz (Obere Wasserbehörde) vorzunehmen.
- 2.4.4 Die Ableitung und Versickerung des Grundwassers aus einer ggf. notwendig werdenden Wasserhaltungsmaßnahme ist nur zulässig, wenn dies unmittelbar und ohne Weiterverwendung oder Behandlung des entnommenen Wassers geschieht.



2.4.5 Von den im Boden verbleibenden Betonrückständen dürfen keine schädlichen Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser ausgehen. Ggf. sind Eluatproben zu entnehmen und auf Unschädlichkeit für Boden und Grundwasser zu untersuchen (z.B. AOX).

2.4.6 Der Beton, der beim Rückbau von Mastfundamenten anfällt, ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Baugrube im Bereich des rückgebauten Fundaments ist anschließend mit bindigem Boden aufzufüllen. Hierfür ist dieser lagenweise einzubauen und bis auf die oberen 50 cm Oberboden zu verdichten.

2.5 Schutz der oberirdischen Gewässer

2.5.1 Eingriffe in das Gewässer bzw. die Uferböschungen sind unzulässig.

2.5.2 Der schadlose Hochwasserabfluss muss während der Bauzeit gewährleistet sein. Das Lagern von Erdaushub im Hochwasserabflussprofil des Gewässers ist unzulässig.

2.5.3 Hinweis: Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) in Gewässernähe entstehen, haften die Vorhabenträger nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.

Das Land Rheinland-Pfalz haftet nicht, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die an den Anlagen (einschließlich Nebenanlagen) in Gewässernähe entstehen, etwa durch Hochwasser, sonstige Naturereignisse oder unterlassener Gewässerunterhaltung.

2.5.4 Vorhandene Bäume und Gehölzbestände im Bereich der Ufer sind entsprechend der DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ vor Beschädigung oder sonstigen Beeinträchtigungen des Kronen-, Stamm- und Wurzelraumbereiches zu schützen.

2.5.5 Weitergehende Auflagen zur Vermeidung schädlicher Gewässerveränderungen, zur Vermeidung von Erschwernissen bei der Gewässerunterhaltung oder zur Abwehr erheblicher Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere



Grundstücke und Anlagen bleiben vorbehalten. (§ 36 Abs. 1 WHG i.V.m. § 31 Abs. 2 LWG Rheinland-Pfalz).

- 2.5.6 Die Vorhabenträger haben die Leitungstrasse so zu sichern, dass nachteilige Wirkungen auf den vom Gewässerunterhaltungspflichtigen zu erhaltenden Zustand ausgeschlossen sind.
- 2.5.7 Hinweis: Die Vorhabenträger haben ferner dem Gewässerunterhaltungspflichtigen die vermehrten Kosten der Gewässerunterhaltung zu ersetzen, soweit sie durch die Leitungstrasse bedingt sind.

3. Natur- und Landschaftsschutz

- 3.1 Die naturschutzfachlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Ordner 2, Anlage 11.1, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Seite 55 – Seite 59 und Anlage 11.1.1 Maßnahmenblätter) sind entsprechend der vorgelegten Planunterlagen durchzuführen, soweit sich nicht aus den Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.
- 3.2 Zur Umsetzung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Maßnahmen ist frühzeitig (i.d.R. nach Baurechtserlangung) eine Umweltbaubegleitung/ökologische Baubegleitung durch ein auf dem Gebiet des Naturschutzes erfahrenes Büro für die Dauer der Bauabwicklung einschließlich Rückbauphase einzurichten. Die Umweltbaubegleitung/ökologische Baubegleitung hat sicherzustellen, dass die im landschaftspflegerischen Begleitplan aufgelisteten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen umgesetzt werden und insbesondere die Phase der Baustelleneinrichtung und die wegemäßige Erschließung der Baustellen begleitet werden. Das beauftragte Büro ist der Planfeststellungsbehörde nach dem Energiewirtschaftsgesetz und der Oberen Naturschutzbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 -5, 56068 Koblenz, vor Baubeginn zu benennen.
- 3.3 Die Festlegungen und daraus abgeleitete Entscheidungen der Umweltbaubegleitung/ökologischen Baubegleitung sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Eine Abschlussdokumentation über den Verlauf und die Durchführung der Maßnahmen ist zu erstellen und der Oberen Naturschutzbehörde der Struktur-



und Genehmigungsdirektion Nord spätestens 6 Monate nach Beendigung der Maßnahmen unaufgefordert vorzulegen.

Der Planfeststellungsbehörde nach dem Energiewirtschaftsgesetz ist spätestens 6 Monate nach Beendigung der Baumaßnahmen ein Überwachungsbericht nach § 43i EnWG vorzulegen, der von der Umweltbaubegleitung/ökologischen Baubegleitung erstellt wurde. Die Baubegleitung hat darin gutachterlich zu der Frage Stellung zu nehmen, inwieweit das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses (und des zugrundeliegenden Planes) durchgeführt wurde. Der Bericht nach § 43i EnWG hat alle vorgesehenen Maßnahmen zu berücksichtigen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter aus § 2 Abs. 1 UVPG ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollten. Der Stand der Umsetzung vorgesehener Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft ist in diesem Bericht ebenfalls darzustellen.

- 3.4 Bei der Baustellenabwicklung sind im Hinblick auf den Bodenschutz die DIN 18930 und DIN 18915 zu beachten.
- 3.5 Der Rückbau der zu demontierenden Hochspannungsfreileitungen aus den **Ziffern I.1.d und I.1.e** dieses Planfeststellungsbeschlusses ist spätestens 9 Monate nach Herstellung der Betriebsbereitschaft für die 110-kV-Freileitungsverbindung Punkt Maria Trost – Metternich vollständig abzuschließen.
- 3.6 Für die nicht ausgleichbaren Eingriffe in Natur und Landschaft ist eine Ersatzzahlung in Höhe von **95.176,28 €** zu leisten.

Die Ersatzzahlung wird **einen Monat nach der Zustellung** des Planfeststellungsbeschlusses fällig und ist an die **Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz** auf folgendes Konto zu überweisen:

Landesbank Baden-Württemberg

BIC: SOLADEST600

IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82

Verwendungszweck: Freileitung Bl. 1365, EZG-2018-0070, SGD Nord



4. Geologie, Bergbau und Bodenschutz

- 4.1 Bodenverändernde Maßnahmen sind auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken, um die Bodenfunktionen nicht nachteilig zu verändern.
- 4.2 Bei allen Erdarbeiten sind die Vorgaben nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN EN 18915 „Bodenarbeiten“ und DIN EN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ sowie die Forderungen des Bodenschutzes (Bundes-Bodenschutzgesetz, Bundesbodenschutzverordnung und Landesbodenschutzgesetz) zu beachten.
- 4.3 Oberboden, der für den Wiedereinbau vorgesehen ist, ist getrennt in Bodenmieten zu lagern, zu begrünen (Erosionsschutz) und lagerichtig wieder einzubauen. Das Befahren der Mieten ist unzulässig.
- 4.4 Übermassen aus den Erdarbeiten für die Fundamente sind gemäß den abfall- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen funktionsgerecht zu verwerten.
- 4.5 Das Befahren ist auf die vorgesehenen Zuwegungen zu beschränken. Das Befahren von daran angrenzenden Flächen ist zu vermeiden.
- 4.6 Beim Rückbau der 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326) und der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Niederhausen (Bl. 0100) sind im Umfeld aller zu demontierenden Masten in den Schutzzonen IIIA und IIIB des Wasserschutzgebiets „Koblenz-Urmitz“ sowie an mindestens 10 % der zu demontierenden Masten, die außerhalb des Wasserschutzgebiets liegen, Bodenuntersuchungen durchzuführen (orientierende Untersuchungen). Um die Repräsentativität dieser Stichprobe zu gewährleisten, sind die Demontagemasten, in deren Umfeld Proben genommen werden, zufällig auszuwählen. Die orientierende Untersuchung und die Bewertung der Ergebnisse ist auf Grundlage der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, insbesondere §§ 3 und 4 BBodSchV i. V. m. Anhang 1 und Anhang 2 der BBodSchV) durchzuführen. Untersuchungsparameter sind mindestens der Gesamtgehalt von Blei und Zink sowie der pH-Wert. Die Beprobung und der Untersuchungsumfang sind mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, Kurfürstenstraße 12-14, 56068 Koblenz, abzustimmen.

- 4.7 Für Betonfundamente von Masten, die im Zuge der Baumaßnahme abgebaut werden, gilt: Grundsätzlich sind die Betonfundamente bis in eine Tiefe von mindestens 1,20 m unter der natürlichen Geländeoberkante abzutragen. Ein weitergehender Rückbau hat zu erfolgen, sobald die Fundamente die rechtlich mögliche und konkret beabsichtigte Nutzung des Grundstücks beeinträchtigen.
- 4.8 Hinweis: Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf und in den Boden sind insbesondere die Vorgaben nach § 12 BBodSchV zu beachten. Danach ist der Auftrag von Fremdböden nur dann zulässig, wenn am Ort des Auftrags keine schädlichen Boden(funktions)-veränderungen im Sinne des BBodSchG zu befürchten sind. Bodenfunktionen sind in diesem Zusammenhang die natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe) oder eine Flächennutzung für Siedlung, Erholung, Land- und Forstwirtschaft.
- 4.9 Beim Bodenauftrag müssen Verdichtungen sowie Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen durch geeignete Maßnahmen sowie durch Berücksichtigung der Menge und des Zeitpunktes des Aufbringens vermieden werden. Beispiele für technische Maßnahmen sind:
- das Durchführen der Bodenarbeiten nur bei trockener Witterung und auf abgetrockneten Böden,
 - das Abschieben des Oberbodens und das sofortige Begrünen der Bodenmieten,
 - die Vermeidung von Radfahrzeugen und Bevorzugung von Kettenfahrzeugen mit großer Lauffläche,
 - die Reduzierung der Anzahl der Arbeitsgänge und der Überfahrten sowie
 - eine generell bodenschonende Folgenutzung.
- 4.10 Bei Eingriffen in den Baugrund sind die einschlägigen Regelwerke zu beachten, z.B. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und DIN EN 1997-2 sowie DIN 1054.
- 4.11 Die Tiefbauarbeiten im Bereich der Altablagerung (Registrier-Nr. 111 00 000 – 0256) sind durch einen im Altlastenbereich erfahrenden Gutachter zu begleiten und zu dokumentieren.



Der Fachgutachter ist vor Beginn der Baumaßnahme zu benennen. Er bedarf der Zustimmung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Koblenz (Obere Bodenschutzbehörde, Ansprechpartnerin Frau Laux, Tel. 0261/120-2918).

- 4.12 Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Koblenz, Kurfürstenstraße 12-14, 56068 Koblenz ist vom Baubeginn zu unterrichten. Ihr ist die Möglichkeit zur Überprüfung der Arbeiten zu geben.
- 4.13 Sollten sich im Verlauf der Arbeiten Hinweise auf Kontaminationen oder Siedlungsabfälle ergeben, ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Koblenz, Kurfürstenstraße 12-14, 56068 Koblenz, Tel.: 0261/120-0, unverzüglich zu benachrichtigen.
- 4.13.1 Das schon geborgene kontaminierte Material ist zwischenzulagern und die Baustelle abzusichern. Eine Erfassung und Dokumentation der kontaminierten Bereiche sowie der bereits geborgenen Abfälle hat durch den Gutachter zu erfolgen.
- 4.13.2 Hinweis: Die Vorschriften des Arbeitsschutzes sind zu beachten, insbesondere die TRGS 524 „Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen“, die Berufsgenossenschaftliche Regel BGR 128 (bisher ZH 1/183) „Kontaminierte Bereiche“ sowie das Arbeitsschutzgesetz und die Baustellenverordnung und ggf. die Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen RAB31 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan“ (SiGePlan).
- 4.13.3 Angetroffene Bodenverunreinigungen sind im Rahmen der Tiefbaumaßnahmen soweit wie möglich durch Bodenaustausch zu sanieren. Durch organoleptische Ansprache und ggf. ergänzender Vor-Ort-Analytik ist sicherzustellen, dass alle wesentlichen Kontaminationen beseitigt werden.
- 4.13.4 Belastete Aushubmassen sind möglichst im Hinblick auf Behandlung/Verwertung oder Beseitigung nach Kontaminationsgrad/Schadstoff zu separieren



und einer ordnungsgemäßen Entsorgung – soweit möglich einer Bodenbehandlungsanlage – zuzuführen.

- 4.13.5 Die belasteten Aushubmassen sind so zwischenzulagern, dass keine Schadstoffe ausgewaschen werden können.
- 4.13.6 Die Entsorgung von belasteten Aushubmassen und sonstigen Abfällen ist im gutachterlichen Bericht zu dokumentieren.
- 4.13.7 Bei Überschreitung der Z2-Werte im Feststoff für Boden der Technischen Regeln der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ (LAGA M 20) sind die Aushubmassen als gefährliche Abfälle der Sonderabfallmanagement GmbH (SAM), Theodor-Römheld-Str. 34, 55131 Mainz, anzudienen. Belege der Entsorgungsnachweise sind gemäß der Nachweisverordnung 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Koblenz (Obere Abfallbehörde) vorzulegen.
- 4.14 Der Abschluss der Arbeiten im Bereich der Altablagerung ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Koblenz (Obere Bodenschutzbehörde) schriftlich anzuzeigen. Der Behörde ist die Möglichkeit zur Inaugenscheinnahme der Baugrube bzw. der Baustelle zu geben.
- 4.15 Nach Abschluss aller wesentlichen Tiefbauarbeiten im Bereich der Altablagerung ist ein zusammenfassender Bericht der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Koblenz (Obere Bodenschutzbehörde) in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

5. Landwirtschaft

- 5.1 Die von der Baumaßnahme betroffenen Landwirte sind rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vorher) über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten auf ihren landwirtschaftlich genutzten Flächen zu informieren.



Soweit mit den jeweiligen Eigentümern der Wege keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, ist bei der Bauausführung so weit wie möglich auf den Verlauf der Vegetationsperiode Rücksicht zu nehmen, um den Landwirten möglich geringe Ernte- und Ertragsausfälle zuzumuten.

- 5.2 Soweit mit den jeweiligen Eigentümern der Wege keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, ist vor Baubeginn der Zustand der befestigten Wirtschaftswege, die vom Vorhabenträger zur Verwirklichung des Vorhabens mitbenutzt werden, über ein Beweissicherungsverfahren (z.B. Videofahrt) zu dokumentieren.
- 5.3 Auf landwirtschaftlichen Flächen, die mit Baufahrzeugen befahren werden sollen, sind zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Bodenverdichtungen Fahrmatten oder Fahrbohlen auszulegen, wenn die Bodenverhältnisse dies erfordern (z.B. bei schlechter Witterung).
- 5.4 Baubedingte Verdichtungen des Oberbodens sind nach der Beendigung der Maßnahme zu beseitigen.
- 5.5 Demontierte Mastteile sind zeitnah vom Projektstandort zu entfernen. Die auch für Lager-/Montagezwecke benutzten Nutzflächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme schnellstmöglich zu räumen und einer fachgerechten Rekultivierung zuzuführen.

6. Denkmalpflege

- 6.1 Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) sowie der späteren Erdarbeiten im Bereich der neuen Maststandorte sowie beim Rückbau der Altmasten sind die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, dass diese mindestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, abzustimmen haben.
- 6.2 Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz vom 23.03.1978 (DSchG; GVBl. 1978 S. 159 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom

03.12.2014 (GVBl. 2014 S. 245) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommender archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

- 6.3 Hinweis: Die Abstimmung der Arbeiten mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe und der Hinweis auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes gemäß Nebenbestimmungen Nr. 6.1 und 6.2 entbinden die Vorhabenträger nicht von ihrer persönlichen Meldepflicht und Haftung gegenüber der Generaldirektion Kulturelles Erbe.
- 6.4 Sollten tatsächlich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit diese Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen kann.

7. **Straßen- und verkehrsrechtliche Belange**

- 7.1 Der Schutz des Straßenraumes und die Sicherheit des Verkehrs während der Bauausführung müssen durch geeignete Maßnahmen zu jeder Zeit sichergestellt werden. Bei Seilarbeiten im Kreuzungsbereich zu klassifizierten Straßen sind vor Beginn der Arbeiten Gerüste zu errichten, die verhindern, dass Leiterseile auf die Fahrbahn stürzen können. Die Bauarbeiten sowie die Sicherungsmaßnahmen sind vor Beginn mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde abzustimmen (für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen: Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz, Ravenéstraße 50, 56812 Cochem; für Autobahnkreuzungen: Landesbetrieb Mobilität, Autobahnamt Montabaur, Bahnhofplatz 1, 56410 Montabaur).
- 7.2 Der Straßenverkehr darf grundsätzlich weder behindert noch gefährdet werden, insbesondere nicht durch das Lagern von Baumaterialien und das Abstellen von Maschinen und Geräten auf Straßeneigentum.

7.3 Verunreinigungen der klassifizierten Straßen, die in den jeweiligen Zufahrtsbereichen durch die Benutzung verursacht werden, sind unverzüglich zu beseitigen.

7.4 Das geplante Leitungsvorhaben führt zu folgenden Kreuzungen und Parallelführungen mit dem klassifizierten Straßennetz:

- **Bundesautobahn A 61** Zufahrt und Abfahrt: Gemarkung Rübenach, Kreuzung in km 0.045 zwischen Mast Nr. 24 und Mast Nr. 25 der Bl. 1365
- **Bundesautobahn A 61:** Gemarkung Rübenach, Kreuzung in km 226,860 zwischen Mast Nr. 24 und Mast Nr. 25 der Bl. 1365
- **Bundesstraße B 9:** Gemarkungen Kesselheim und Bubenheim, Kreuzung in km 0,400 zwischen Mast Nr. 1 und Mast Nr. 2 der Bl. 1365
- **geplante Landesstraße L 52 (Neubau):** Gemarkung Bubenheim, Kreuzung zwischen Mast Nr. 4 und Mast Nr. 5 der Bl. 1365 sowie zwischen Mast Nr. 7 und Mast Nr. 8 der Bl. 1365
- **Landesstraße L 127:** Gemarkung Bubenheim, Kreuzung in km 0,600 zwischen Mast Nr. 5 und Mast Nr. 6 der Bl. 1365
- **Landesstraße L 52:** Gemarkung Rübenach, Kreuzung zwischen Mast Nr. 9 und Mast Nr. 10 der Bl. 1365, in km 2,200 zwischen Mast Nr. 10 und Mast Nr. 11 der Bl. 1365 sowie in km 0,095 zwischen Mast Nr. 24 und Mast Nr. 25 der Bl. 1365
- **Landesstraße L 125:** Gemarkung Rübenach, Kreuzung in km 0,561 zwischen Mast Nr. 16 und Mast Nr. 17 der Bl. 1365
- **Kreisstraße K 21:** Gemarkung Rübenach, Flur 7, Flurstück Nr. 245/204, Parallelführung der Bl. 1380 im Abschnitt zwischen Mast Nr. 25 der Bl. 1365 und Mast Nr. 1 der Bl. 1380
- **Bundesstraße B 9:** Gemarkung Bubenheim, Kreuzung der BL 0596 in Kreuzungsstation 0.0964 zwischen Mast Nr. 2 der Bl. 1365 und Mast Nr. 201 der BL 0596

Mit der Errichtung von Masten in Kreuzungsbereichen zu klassifizierten Straßen darf erst begonnen werden, wenn zur Regelung der Rechtsverhältnisse Gestattungsverträge zwischen den Leitungseigentümern und dem Straßen-

baulastträger (Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz, Ravenéstraße 50, 56812 Cochem) abgeschlossen wurden.

- 7.5 Maststandorte innerhalb der Bauverbotszone/Baubeschränkungszone nach § 9 Abs. 1 und 2 FStrG bzw. nach den §§ 22 Abs. 1 und 23 Abs. 1 LStrG (betrifft die Maststandorte Nr. 2, Nr. 5, Nr. 11, Nr. 16, Nr. 24 und Nr. 25 der Bl. 1365, Maststandort Nr. 1 der Bl. 1380 sowie Maststandort Nr. 201 der Bl. 0596) der betroffenen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen BAB 61, B 9, geplante L 52, L 127, L 52, L 125 und K 21 sind in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz gegebenenfalls mit Schutzeinrichtungen gemäß der Richtlinien für den passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme (RPS 2009) auszustatten. Die nachträgliche Aufnahme entsprechender Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss bleibt vorbehalten (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG).
- 7.6 Die straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse aus Ziffer I.3.3 und I.3.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses werden auf Widerruf erteilt. (§ 8 Abs. 2 FStrG, § 41 Abs. 2 LStrG)
- 7.7 Die abschließende Entscheidung über die straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis zur Nutzung der Zufahrten zur B 9, L 52, L125 und L 127 steht gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG unter dem Vorbehalt, dass rechtzeitig vor Baubeginn die Sondernutzung dieser Zufahrten unter Vorlage der Ausbauplanung mit dem Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz abgestimmt wird.

8. Anlagen Dritter

8.1 Anlagen der Telekom Deutschland GmbH

- 8.1.1 Bei der Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH zu beachten (**Anlage 1** zum Planfeststellungsbeschluss). Sollten Schutzmaßnahmen erforderlich werden, sind die entstehenden Kosten von den Vorhabenträgern zu tragen.
- 8.1.2 Vor Baubeginn ist seitens der Vorhabenträger bzw. seitens der von ihnen beauftragten Unternehmen eine rechtsverbindliche Einweisung einzuholen.

Kontaktadresse: Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, PUB-L, Herr Kuch, Moselweißer Straße 70, 56073 Koblenz (Tel.: 0261/490 4812, E-Mail: dieter.kuch@telekom.de)

- 8.1.3 Sollten im Zuge der Bauarbeiten Kabel der Deutschen Telekom freigelegt werden, so ist die Deutsche Telekom unter der in Nebenbestimmung 8.1.2 genannten Kontaktadresse zu verständigen, damit die erforderlichen Prüf- und ggf. notwendigen Austauscharbeiten ergriffen werden können.

8.2 Anlagen der Energienetze Mittelrhein GmbH

Die geplante 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Maria Trost – Metternich (Bl. 1365, Bl. 1380 und BL 0596) quert folgende Netzanlagen der Energienetze Mittelrhein GmbH:

- Stromleitungen:
 - MSP-Kabel (ONr. 1c) Kreuzung zwischen Mast Nr. 1 und Mast Nr. 2
 - MSP-Kabel (ONr. 8b) Kreuzung zwischen Mast Nr. 8 und Mast Nr. 9
 - FM-Freileitung (ONr. 8d) Kreuzung zwischen Mast Nr. 2 und Mast Nr. 17
 - MSP-Freileitung (ONr. 8e) Kreuzung zwischen Mast Nr. 2 und Mast Nr. 17
 - MSP-Freileitung (ONr. 12a) Kreuzung im Bereich des Mastes Nr. 13
 - MSP-Kabel (ONr. 16d) Kreuzung zwischen Mast Nr. 16 und Mast Nr. 17
 - FM-Kabel (16c) Kreuzung zwischen Mast Nr. 16 und Mast Nr. 17
 - FM-Kabel (16f) Kreuzung zwischen Mast Nr. 16 und Mast Nr. 17
 - 2 MSP-Kabel (ONr. 16g) Kreuzung zwischen Mast Nr. 16 und Mast Nr. 17
 - MSP-Kabel (ONr. 17b) Kreuzung zwischen Mast Nr. 17 und Mast Nr. 18
 - MSP-Kabel (ONr. 17c) Kreuzung zwischen Mast Nr. 17 und Mast Nr. 18
 - MSP-Kabel (ONr. 19f) Kreuzung zwischen Mast Nr. 19 und Mast Nr. 20
 - 2 MSP-Kabel (ONr. 22b) Kreuzung zwischen Mast Nr. 22 und Mast Nr. 23
 - MSP-Kabel (ONr. 22c) Kreuzung zwischen Mast Nr. 22 und Mast Nr. 23
 - MSP-Kabel (ONr. 24i) Kreuzung zwischen Mast Nr. 24 und Mast Nr. 25
 - MSP-Freileitung (ONr. 2 [1365]g) Kreuzung zwischen Mast Nr. 2 (1365) und Mast Nr. 201
 - 3 MSP-Kabel (ONr. 2 [1365]j) Kreuzung zwischen Mast Nr. 2 (1365) und Mast Nr. 201

3 MSP-Kabel (ONr. 2 [1365]m) Kreuzung zwischen Mast Nr. 2 (1365) und Mast Nr. 201

- Mittel- und Hochdruck-Gasleitungen:

Gasleitung (ONr. 1i) Kreuzung zwischen Mast Nr. 1 und Mast Nr. 2

Gasleitung (ONr. 13b) Kreuzung zwischen Mast Nr. 13 und Mast Nr. 14

Gasleitung (ONr. 19c) Kreuzung zwischen Mast Nr. 19 und Mast Nr. 20

Gasleitung (ONr. 20b) Kreuzung zwischen Mast Nr. 20 und Mast Nr. 21

Gasleitung (ONr. 21e) Kreuzung zwischen Mast Nr. 21 und Mast Nr. 22

Gasleitung (ONr. 22d) Kreuzung zwischen Mast Nr. 22 und Mast Nr. 23

Gasleitung (ONr. 24h) Kreuzung zwischen Mast Nr. 24 und Mast Nr. 25

- Wasserleitungen:

WA-Leitung (ONr. 1f) Kreuzung zwischen Mast Nr. 1 und Mast Nr. 2

WA-Leitung (ONr. 19d) Kreuzung zwischen Mast Nr. 19 und Mast Nr. 20

WA-Leitung (ONr. 20c) Kreuzung zwischen Mast Nr. 20 und Mast Nr. 21

WA-Leitung (ONr. 21d) Kreuzung zwischen Mast Nr. 21 und Mast Nr. 22

WA-Leitung (ONr. 22e) Kreuzung zwischen Mast Nr. 22 und Mast Nr. 23

WA-Leitung (ONr. 22g) Kreuzung zwischen Mast Nr. 22 und Mast Nr. 23

WA-Leitung (ONr. 24b) Kreuzung zwischen Mast Nr. 24 und Mast Nr. 25

- Telekommunikationsleitungen:

LWL-Leitung (ONr. 1a) Kreuzung zwischen Mast Nr. 1 und Mast Nr. 2

LWL-Leitung (ONr. 5e) Kreuzung zwischen Mast Nr. 5 und Mast Nr. 6

LWL-Leitung (ONr. 7b) Kreuzung zwischen Mast Nr. 7 und Mast Nr. 8

FM-Kabel (ONr. 2 [1365] f) Kreuzung zwischen Mast Nr. 2 (1365) und Mast Nr. 201

FM-Kabel (ONr. 2 [1365] i) Kreuzung zwischen Mast Nr. 2 (1365) und Mast Nr. 201

Zur Sicherung dieser Netzanlagen und zur Sicherstellung eines ungestörten Netzbetriebes sind bei den Bauarbeiten in diesen Bereichen folgende Nebenbestimmungen zu beachten:

- 8.2.1 Während der Baumaßnahmen zur Montage und Demontage der 110-kV-Freileitungen sowie der vorbereitenden Maßnahmen muss durch geeignete

Sicherungsmaßnahmen gewährleistet sein, dass das Risiko einer Beschädigung der Netzanlagen der Energienetze Mittelrhein GmbH minimiert wird.

- 8.2.2 Sämtliche Baumaßnahmen im Umfeld der Netzanlagen der Energienetze Mittelrhein GmbH sind in enger Abstimmung mit der Energienetze Mittelrhein GmbH durchzuführen.
- 8.2.3 Nahe des geplanten Mastes Nr. 13 der Bl. 1365 befindet sich der 20-kV-Freileitungsmast (Mast-Nr. 02059) der Energienetze Mittelrhein GmbH. Durch die Arbeiten zur Herstellung des Mastfundamentes darf die Standsicherheit des 20-kV-Freileitungsmastes (Mast-Nr. 02059) nicht gefährdet werden.
- 8.2.4 Die Vorhabenträger haben sicherzustellen, dass die bauausführenden Firmen vor Beginn mit den Tiefbauarbeiten eine Planauskunft bei der Energienetze Mittelrhein GmbH einholen, aus der die Lage der Netzanlagen der Energienetze Mittelrhein GmbH ersichtlich ist.

8.3 Anlagen des Rhein Hunsrück Wasser Zweckverbandes

- 8.3.1 Die Haupttransportleitung DN 500 mit Steuerkabel im Bereich der A 61 AS Koblenz Metternich und die geplante Haupttransportleitung DN 500 im Kreuzungsbereich der Landesstraße L 52 dürfen nicht überbaut werden.
- 8.3.2 Das Überfahren der in Ziffer 8.3.1 genannten Haupttransportleitungen mit Fahrzeugen während der Bauphase darf nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Rhein Hunsrück Wasser Zweckverband, Gallscheider Straße 1, 56281 Dörth, erfolgen. Im Kreuzungsbereich der Baustellenzufahrt und der Haupttransportleitungen sind Fahrplatten auszulegen.

8.4 Anlagen der Deutschen Bahn AG

- 8.4.1 Hinweis: An Bahn-km: ca. 86,600 (Strecke 2630 Köln – Bingen) ist eine Kreuzung der Bahnstrecke der DB AG mit der 110-kV-Gemeinschaftsleitung Pkt. Maria-Trost – Pkt. Metternich (Bl. 1365) vorgesehen. Die DB Services Immobilien GmbH weist darauf hin, dass die Vorhabenträgerin mit der DB Netz AG mindestens 3 Wochen vor Baubeginn Kreuzungsverträge nach den Stromkreuzungsrichtlinien abzuschließen habe. Hierzu seien der DB Netz AG rechtzeitig vor Baubeginn die geprüften Entwurfs- und Ausführungspläne (8-fach)



zur betrieblichen und fachtechnischen Prüfung und zum Abschluss der Vereinbarung vorzulegen. Die Zustimmung zum Baubeginn werde erst mit Abschluss des Kreuzungsvertrags gegeben. Alle anfallenden Kosten gingen zu Lasten der Vorhabenträger.

- 8.4.2 Hinweis: Die DB Services Immobilien GmbH weist darauf hin, dass wegen der geplanten Inanspruchnahme von Bahngrundstücken Kreuzungsanträge an folgende Anschrift zu richten sind:

DB Immobilien AG
Region Mitte
Eigentumsmanagement
GS.R-M-L(A)
Herr Trobisch (Tel: 069-396-41364)
Camberger Straße 10
60327 Frankfurt am Main

- 8.4.3 Mit dem Bau der 110-kV-Gemeinschaftsleitung Pkt. Maria-Trost – Pkt. Metternich (Bl. 1365) im Kreuzungsbereich mit der Bahnstrecke 2630 Köln – Bingen der DB AG, Bahn-km: ca. 86,600 darf erst begonnen werden, wenn der Planfeststellungsbehörde entsprechende Kreuzungsverträge vorgelegt wurden.

8.5 Anlagen der KEWAG Telekom GmbH

Die geplante 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Maria Trost – Pkt. Metternich (Bl. 1365, Bl. 1380 und BL 0596) kreuzt die Richtfunkstrecken „Rengsdorf Berge & Meer – Waldesch Rundoor“, „Karthause Altenheim – Silo Bassenheim“ und Karthause Altenheim – Mayen Hochsimmer“ der KEVAG Telekom GmbH, Cusanusstraße 7, 56073 Koblenz.

- 8.5.1 Die KEVAG Telekom GmbH ist mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten zur Errichtung der Mastgestänge für Mast Nr. 1 der Bl. 1380 (Abstand zur Richtfunkstrecke 38 m) und für Mast und Nr. 21 der Bl. 1365 (Abstand zur Richtfunkstrecke 18 m) über die anstehenden Leitungsbauarbeiten zu informieren.

8.5.2 Zur Abschätzung etwaiger Beeinträchtigungen der Richtfunkstrecken durch die Errichtung der geplanten 110-kV-Gemeinschaftsleitung (Bl. 1365) im Bereich von Mast Nr. 1 der Bl. 1380 und von Mast Nr. 21 der Bl. 1365 haben die Vorhabenträger eine maßstäbliche Planzeichnung über den genauen Verlauf der Richtfunkstrecke und der Freileitung zu erstellen. Diese ist der KEVAG Telekom GmbH spätestens einen Monat vor Errichtung des Gestänges für Mast Nr. 1 der Bl. 1380 und von Mast Nr. 21 der Bl. 1365 zuzuleiten.

8.5.3 Hinweis: Sofern es durch die Errichtung der geplanten 110-kV-Gemeinschaftsleitung (Bl. 1365) zu Funktionsbeeinträchtigungen an den Richtfunkstrecken der KEVAG Telekom GmbH kommen sollte, sind eventuelle Schadensersatzansprüche zivilrechtlich zu klären.

8.6 Anlagen der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG

Die geplante 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Maria Trost – Pkt. Metternich (Bl. 1365, Bl. 1380 und BL 0596) kreuzt mehrere Richtfunkstrecken der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Südwestpark 38, 90449 Nürnberg.

8.6.1 Die Telefonica Germany GmbH & Co. OHG ist mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten zur Errichtung der Mastgestänge für die Masten Nr. 3 (Abstand zur Richtfunkstrecke 22 m) und Nr. 8 der Bl. 1365 (Abstand zur Richtfunkstrecke 22 m) sowie zur Errichtung der Mastgestänge für die Masten Nr. 201 und Nr. 202 der Bahnstromleitung BL 0596 über die anstehenden Leitungsbauarbeiten zu informieren.

8.6.2 Zur Abschätzung etwaiger Beeinträchtigungen der Richtfunkstrecken durch die Errichtung der geplanten 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Maria Trost – Pkt. Metternich (Bl. 1365, Bl. 1380 und BL 0596) im Bereich der Masten Nr. 3 und Nr. 8 der Bl. 1365 sowie im Bereich der Masten Nr. 201 und Nr. 202 der Bahnstromleitung BL 0596 haben die Vorhabenträger eine maßstäbliche Planzeichnung über den genauen Verlauf der Richtfunkstrecke und der Freileitung zu erstellen. Diese ist der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG spätestens einen Monat vor Errichtung des Gestänges für die Masten Nr. 3 und Nr. 8 der Bl. 1365 sowie für die Masten Nr. 201 und Nr. 202 der Bahnstromleitung BL 0596 zuzuleiten.

8.6.3 Hinweis: Sofern es durch die Errichtung der geplanten 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Maria Trost – Pkt. Metternich (Bl. 1365, Bl. 1380 und BL 0596) zu Funktionsbeeinträchtigungen an den Richtfunkstrecken der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG kommen sollte, sind eventuelle Schadensersatzansprüche zivilrechtlich zu klären.

8.7 Anlagen der Vodafone GmbH

Hinweis: Sofern es durch die Errichtung der geplanten 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Maria Trost – Pkt. Metternich (Bl. 1365, Bl. 1380 und BL 0596) zu Funktionsbeeinträchtigungen an den Richtfunkstrecken der Vodafone GmbH kommen sollte, sind eventuelle Schadensersatzansprüche zivilrechtlich zu klären.

IV. Entscheidung über Anträge und Einwendungen

Die im Planfeststellungsverfahren gestellten Anträge und vorgebrachten Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss durch Nebenbestimmungen entsprochen wurde oder sie sich im Laufe des Verfahrens erledigt haben.

V. Begründung

1. Vorhaben

Die Firma Westnetz GmbH, Florianstraße 15 – 21, 44139 Dortmund, und die Firma DB Energie GmbH, Pfarrer-Perabo-Platz 2, 60326 Frankfurt/Main, planen den Neubau und den Betrieb einer 110-kV-Freileitungsverbindung zwischen dem Pkt. Maria Trost und dem Pkt. Metternich (Bl. 1365, Bl. 1380 und BL 0596). Im Einzelnen sind folgende Neubau-, Änderungs- und Rückbaumaßnahmen Verfahrensgegenstand:

- Neubau und Betrieb der 110-kV-Gemeinschaftsleitung Punkt Maria Trost – Punkt Metternich (Bauleitnummer [Bl.] 1365); Länge 6,7 km, Neubau von 25 Masten; Anfangspunkt ist Flurstück Nr. 163/7, Flur 1, Gemarkung Neuendorf; Endpunkt ist Flurstück Nr. 245/103, Flur 7, Gemarkung Rübenach,
- Neubau und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Punkt Metternich – Punkt Erbach (Bl. 1380); Länge 0,3 km, Neubau eines Mastes; Anfangspunkt



ist Flurstück Nr. 245/103, Flur 7, Gemarkung Rübenach; Endpunkt ist Flurstück Nr. 245/184, Flur 7, Gemarkung Rübenach,

- Neubau und Betrieb der 110-kV-Bahnstromfernleitung Bengel – Koblenz (Bahnstromleitung [BL] 0596); Länge 0,4 km, Neubau von 3 Masten; Anfangspunkt sind die Flurstücke Nr. 16/70 und 16/72, Flur 1, Gemarkung Bubenheim; Endpunkt ist Flurstück Nr. 174/11, Flur 13, Gemarkung Kesselheim,
- Rückbau der 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326) in den Spannungsfeldern zwischen Mast Nr. 23 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kettig – Koblenz (Bl. 1259) und Mast Nr. 31 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Niederhausen (Bl. 0100); Länge 4,9 km, Rückbau von 23 Masten (notwendige Folgemaßnahme im Sinne des § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG) sowie
- Rückbau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Niederhausen (Bl. 0100) in den Spannungsfeldern zwischen Mast Nr. 31 und dem geplanten Masten Nr. 1 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Pkt. Erbach (Bl. 1380); Länge 2,1 km, Rückbau von 10 Masten (notwendige Folgemaßnahme im Sinne des § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).

Auf dem Mastgestänge der 110-kV-Gemeinschaftsleitung Bl. 1365 sollen auf der oberen Traversenebene bzw. den oberen Traversenebenen zwei 110-kV-Bahnstromkreise (Betriebsfrequenz 16,7 Hertz) der DB Energie GmbH geführt werden. Auf den beiden unteren Traversenebenen sind zwei 110-kV-Stromkreise der allgemeinen Energieversorgung (Verteilnetz, Betriebsfrequenz 50 Hertz) vorgesehen, die von der Westnetz GmbH betrieben werden.

Die geplante 110-kV-Freileitungsverbindung soll weitgehend im Trassenraum der bestehenden 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326) sowie der bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Niederhausen (Bl. 0100) errichtet werden. Hierzu werden die bestehende 220-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 2326 auf einer Länge von 4,9 km sowie die bestehende 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 0100 auf einer Länge von 2,1 km zurückgebaut.



Neben den zuvor genannten Leitungsneubauten sind alle mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehenden Maßnahmen, die zur Errichtung, zum Betrieb und zur Unterhaltung der Leitungen dienen, Gegenstand des Antrags (z.B. Änderungen angrenzender Leitungen zwecks Netzanbindung der neuen Freileitungen, Sicherung und Anlage von Zuwegungen, Anlage von Bau- und Lagerflächen).

Das Vorhaben mit einer Gesamtlänge von rund 7 km liegt vollständig auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Koblenz. Die Maßnahme umfasst insgesamt die Demontage von 33 bestehenden Masten und den Neubau von 26 Masten der Westnetz GmbH/ DB Energie GmbH sowie drei neuen Masten durch die DB Energie GmbH.

Gemäß § 43 Satz 1 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bedürfen die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromleitungen, mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Für das Planfeststellungsverfahren gelten gemäß § 43 Satz 7 und 9 EnWG die §§ 43a bis 43i EnWG i.V.m. §§ 1 Abs. 1, 4 und 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVfG) i.V.m. §§ 72 bis 77 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Zuständige Behörde im Sinne des § 43 EnWG ist gemäß § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 28.08.2007 (GVBl. S. 123) die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord. Hinsichtlich der auf den oberen Mastgestängen mitgeführten 110-kV-Bahnstromleitung ergibt sich die Verpflichtung zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens aus § 18 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG). Über die Zulassung der Höchstspannungsfreileitung und der Bahnstromleitung ist somit im Wege der Planfeststellung zu entscheiden.

Zuständige Planfeststellungsbehörde nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz für die 110-kV-Bahnstromleitung ist grundsätzlich das Eisenbahn-Bundesamt. Die Mitführung der 110-kV-Bahnstromleitung auf den oberen Traversen der Masten der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Maria Trost – Metternich (Bl. 1365) nebst Herstellung der Netzanbindung durch Errichtung der BL 0596 führen zu einem engen zeitlichen und räumlich-funktionalen Zusammenhang beider Vorhaben. Daher kann über beide Leitungsvorhaben gemäß § 5 Abs. 1 LVwVfG Rheinland-Pfalz und § 78 Abs. 1 VwVfG nur einheitlich – wie von der Firma Westnetz GmbH beantragt – in einem Planfeststellungsverfahren entschieden werden.



Gemäß § 5 Abs. 2 LVwVfG RLP und § 78 Abs. VwVfG richten sich Zuständigkeiten und Verfahren nach den Rechtsvorschriften über das Planfeststellungsverfahren, das für diejenige Anlage vorgeschrieben ist, die einen größeren Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen berührt. Dies ist hier das geplante Vorhaben der Westnetz GmbH, da von der 110-kV-Hochspannungsfreileitung der Westnetz GmbH der Schwerpunkt der Auswirkungen ausgeht und nicht von der mitgeführten 110-kV-Bahnstromleitung der DB Energie GmbH. So soll die geplante 110-kV-Hochspannungsfreileitung der allgemeinen Energieversorgung mit drei Phasen pro Stromkreis und einer Frequenz 50 Hertz betrieben werden, während die Bahnstromkreise mit zwei Phasen pro Stromkreis und einer Frequenz von 16,7 Hertz betrieben werden sollen. Die Betriebsfrequenz für die Hochspannungsleitung der allgemeinen Energieversorgung von 50 Hertz begründet nach § 3 Abs. 1 der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) i.V.m. Anhang 1 der 26. BImSchV den gegenüber der Bahnstromleitung strengeren Grenzwert von 100 Mikrottesla (μT) für das magnetische Feld. Außerdem befindet sich die Gemeinschaftsleitung zu 60 % im Eigentum der Westnetz GmbH. Wird somit ein größeren Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen von der 110-kV-Hochspannungsfreileitung der Westnetz GmbH berührt und nicht von der mitgeführten 110-kV-Bahnstromleitung der DB Energie GmbH, kommen für das Gesamtvorhaben die Rechtsvorschriften über das Planfeststellungsverfahren nach dem EnWG zur Anwendung. Das Eisenbahn-Bundesamt hat sich dieser Rechtsauffassung mit Schreiben vom 04.03.2014 angeschlossen. Für die geplante 110-kV-Freileitungsverbindung der Westnetz GmbH und der DB Energie GmbH vom Pkt. Maria Trost zum Pkt. Metternich gilt daher, dass sich Zuständigkeit und Verfahren für beide Leitungsarten nach den Rechtsvorschriften des EnWG richten.

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Zwar ergibt sich für die 110-kV-Hochspannungsfreileitung der Westnetz GmbH aus § 7 UVPG in Verbindung mit Ziffer 19.1.3 der Anlage 1 zum UVPG, dass für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von 5 km bis 15 km und einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Die unbedingte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht allerdings für Bahnstromleitungen nach § 6 UVPG i.V.m. Ziffer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG. Da das



Vorhaben eine Einheit bildet und beide Leitungen als Gesamtvorhaben weitgehend auf den gleichen Masten verwirklicht werden sollen, besteht für das Gesamtvorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

2. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 25.07.2017 beantragten die Firma Westnetz GmbH und die Firma DB Energie GmbH bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord die Planfeststellung der 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Maria Trost – Pkt. Metternich (Bl. 1365, Bl. 1380 und BL 0596) und legten hierzu die Antrags- und Planunterlagen vor. Die Prüfung des Antrags auf Vollständigkeit ergab, dass die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung nicht ausreichend waren. Die Vorhabenträger wurden daher aufgefordert, ergänzende Unterlagen zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorzulegen. Nach Vorlage dieser Unterlagen und Feststellung der Vollständigkeit leitete die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord am 14.09.2017 das Planfeststellungsverfahren ein. Mit Schreiben vom 19.09.2017 und vom 05.10.2017 wurden die Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Zugleich veranlasste die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord die ortsübliche Bekanntmachung zur Auslegung der Planunterlagen zum energiewirtschaftlichen Vorhaben bei der zuständigen Stadtverwaltung Koblenz. Die Bekanntmachung umfasste auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach den Vorgaben des § 19 Abs. 1 UVPG. Zugleich erfolgte gem. § 27a Abs. 1 VwVfG und § 20 Abs. 2 UVPG die Internetveröffentlichung des Bekanntmachungstextes, der Planunterlagen und des UVP-Berichts.

Die Antrags- und Planunterlagen sowie der UVP-Bericht zum Vorhaben konnten bei der Stadtverwaltung Koblenz in der Zeit vom 23.10.2017 bis 22.11.2017 von jedermann eingesehen werden. Ort und Zeit der Auslegung wurden in der Rhein-Zeitung am 09.10.2017 ortsüblich bekanntgemacht.

Des Weiteren informierte die SGD Nord gemäß § 73 Abs. 5 Satz 2 VwVfG nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt gewesen ist bzw. sich in angemessener Frist ermitteln ließ, über die Auslegung der Planunterlagen bei der Stadtverwaltung Koblenz, und zwar mit Schreiben vom 14.09.2017 sowie mit weiteren Schreiben vom 05.10.2017, vom 11.10.2017 und vom 17.10.2017.



Auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens bzw. auf die persönliche Benachrichtigung der nicht ortsansässigen Betroffenen hin haben zwei private Grundstückseigentümer Einwendungen erhoben.

Mit Schreiben vom 27.04.2018 beantragte die Westnetz GmbH eine Planänderung im Sinne des § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG. Für diese 1. Planänderung legte sie entsprechende Unterlagen vor, welche die Verschiebung des Standortes von Mast Nr. 20 der Bl. 1365 um ca. 10 m in westlicher Richtung vorsehen. Dieser soll nun standortgleich zum Demontagemasten Nr. 33 (Bl. 0100) errichtet werden. Daraufhin übersandte die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord mit Schreiben vom 23.05.2018 allen von der 1. Planänderung betroffenen Behörden und Privateigentümern die Planunterlagen zur Änderung und gab ihnen Gelegenheit, zur Planänderung innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen bzw. Einwendungen gegen diese zu erheben.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord führte daraufhin am 28.06.2018 einen Erörterungstermin (§ 73 Abs. 6 VwVfG) in Koblenz durch, in dem die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Vereinigung sowie die im Verfahren erhobenen Einwendungen erörtert wurden. Der Erörterungstermin wurde zuvor am 13.06.2018 von der Stadtverwaltung Koblenz ortsüblich bekannt gemacht. Rechtzeitig vor dem Termin erfolgte gem. § 27a Abs. 1 VwVfG und § 19 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 20 Abs. 2 UVPG die Internetveröffentlichung des Bekanntmachungstextes. Die Behörden, die Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben hatten, sind mit Schreiben vom 23.05.2018 bzw. vom 24.05.2018 über den Termin benachrichtigt worden. Über den Erörterungstermin vom 28.06.2018 hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG in Verbindung mit § 68 Abs. 4 VwVfG ein Protokoll gefertigt.

3. Planrechtfertigung

Für den geplanten Neubau einer 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Maria Trost – Pkt. Metternich (Bl. 1365, Bl. 1380 und BL 0596) besteht vor dem Hintergrund der in § 1 Abs. 1 EnWG beschriebenen Ziele eine ausreichende Planrechtfertigung.

Ein Vorhaben entspricht dem Gebot der Planrechtfertigung, wenn es den Zielen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes entspricht und danach vernünftigerweise geboten ist (ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, vgl. ZIEKOW, JAN



(Hrsg.): Praxis des Fachplanungsrechts, München 2004, Rand-Nr. 623 [mit zahlreichen weiteren Nachweisen]). Somit müssen die Errichtung und der Betrieb von Hochspannungsfreileitungen den Zielen des § 1 EnWG entsprechen.

Ziel ist gemäß § 1 Abs. 1 EnWG die möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität. Wahrgenommen wird diese Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 EnWG durch die Energieversorgungsunternehmen, hier durch die Firma Westnetz GmbH im Bereich der 110-kV-Verteilnetzebene. Die Errichtung der mitgeführten 110-kV-Bahnstromfernleitung muss den Zielen des § 1 Abs. 1 AEG entsprechen. Ziele des Allgemeinen Eisenbahngesetzes sind die Gewährleistung eines sicheren Betriebs der Eisenbahn und eines attraktiven Verkehrsangebotes auf der Schiene sowie die Sicherstellung eines wirksamen unverfälschten Wettbewerbs auf der Schiene bei dem Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen und dem Betrieb von Eisenbahninfrastrukturen. Für die Versorgung von Eisenbahnen mit leitungsgebundener Energie gelten auf der Grundlage § 3a EnWG zusätzlich die oben genannten Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG.

Der geplante Neubau einer 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Maria Trost – Pkt. Metternich (Bl. 1365, Bl. 1380 und BL 0596) ist erforderlich, um eine sichere, preisgünstige, effiziente und verbraucherfreundliche Stromversorgung langfristig sicherzustellen. Diesen Versorgungsauftrag können die vorhandenen Freileitungen nur noch eingeschränkt erfüllen, da die bestehende 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326) sowie die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Niederhausen (Bl. 0100) infolge ihres hohen Betriebsalters von über 90 Jahren in absehbarer Zeit einer Erneuerung bedürfen.

Der Neubau der hier in Rede stehenden 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Maria Trost – Pkt. Metternich (Bl. 1365, Bl. 1380 und BL 0596) ist insbesondere für die Sicherstellung der Versorgung der 110-kV-Umspannanlagen Rügenach und Koblenz und damit für die regionale Stromversorgung von wesentlicher Bedeutung. Darüber hinaus dient die Erneuerung der Freileitungsverbindung gemeinsam mit der vom Pkt. Metternich fortführend geplanten Erneuerung des 110-kV-Freileitungsnetzes dem überregionalen Stromtransport, der für die Verteilung des regional erzeugten Stroms aus regenerativen Energien besonders in Eifel und Hunsrück von Bedeutung ist.



Der geplante Neubau der 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Maria Trost – Pkt. Metternich (Bl. 1365, Bl. 1380 und BL 0596) wird dem Ziel einer umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom gerecht, da sich die Freileitung weitgehend im Trassenraum der bestehenden 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326) sowie der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Niederhausen (Bl. 0100) bewegt, die vollständig zurückgebaut werden. Durch die Planung des Vorhabens weitgehend im vorhandenen Trassenraum bestehender Freileitungen unter Mitführung der 110-kV-Stromkreise der Bahnstromleitung Koblenz und Bengel (BL 0596) im Abschnitt zwischen Pkt. Maria Trost und Pkt. Metternich wird erreicht, dass das Neubauvorhaben auf die Errichtung von insgesamt 29 neuen Masten mit einer Leitungslänge von rund 7,4 km begrenzt ist, während im Gegenzug insgesamt 33 Masten auf rund 7,0 km Leitungslänge zurückgebaut werden.

Der geplante Neubau der 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Maria Trost – Pkt. Metternich (Bl. 1365, Bl. 1380 und BL 0596) erfüllt daher die Anforderungen an eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität gemäß § 1 Abs. 1 EnWG.

Ebenso ist die geplante 110-kV-Bahnstromleitung zwischen Koblenz und Bengel (BL 0596) für das Bahnstromnetz in der Region erforderlich, um zukünftig eine zuverlässige Versorgung des untergliederten Verteilnetzes insbesondere hinsichtlich des Ausbaus der Strecke Paris – Ostfrankreich – Süddeutschland und hinsichtlich der aufgrund des angewachsenen Güterverkehrs erhöhten Leistungsanforderungen auf der Strecke Koblenz – Trier – Saarbrücken gewährleisten zu können.

Bisher wird das Saarland und die Strecke Koblenz – Trier mit einer einzigen Bahnstromleitung (Bingen – Kaiserslautern) durch die DB Energie GmbH versorgt. Ein Ringschluss zwischen Bengel und Koblenz ist mit dem bestehenden Netz nicht zu realisieren. Ohne die vorgesehene Ertüchtigung des Bahnstromnetzes sind die erhöhten Leistungsanforderungen auf der Strecke Koblenz – Trier – Saarbrücken durch den Güterverkehr nicht zu bewältigen und eine zuverlässige Versorgung der Ausbaustrecke Paris – Ostfrankreich – Süddeutschland ist nicht gewährleistet. Der geplante Ringschluss zwischen Bengel und Koblenz reduziert darüber hinaus betriebsabhängig

ge Spannungsunterschiede an den Trennstellen der 15-kV-Oberleitung der DB Netz AG insbesondere auf der Moselstrecke.

Der geplante Ringschluss durch Errichtung der Bahnstromleitung zwischen Koblenz und Bengel, zu dem der Abschnitt Pkt. Maria Trost – Pkt. Metternich gehört, verbessert die Versorgungssicherheit und wird über die geplante Mitführung auf den oberen Mastgestängen der Bl. 1365 auch dem Ziel einer umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität gerecht. Die zuverlässige Versorgung mit Fahrstrom ist Voraussetzung für ein attraktives und sicheres Verkehrsangebot auf der Schiene. Die Errichtung der Bahnstromleitung zwischen Koblenz und Bengel entspricht den Zielen des § 1 Abs. 1 AEG und den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG.

Der geplante Neubau der 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Maria Trost – Pkt. Metternich (Bl. 1365, Bl. 1380 und BL 0596) ist demnach plangerechtfertigt.

4. Abwägungserhebliche Belange

4.1 Variantenprüfung

Der Vorhabenträger und die Planfeststellungsbehörde sind nach ständiger Rechtsprechung verpflichtet, Planungsalternativen zu untersuchen, wenn diese sich aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten oder zumindest naheliegen bzw. wenn die Vorhabenträger, die Träger öffentlicher Belange, die Verbände oder die Bürger sie im Planungsverfahren vorschlagen.

Ernsthaft in Betracht kommende Alternativen sind hierbei umso intensiver zu ermitteln, je schwerwiegender das geplante Vorhaben öffentliche und private Belange beeinträchtigt. Sodann sind die Planungsalternativen zu bewerten und im Verhältnis zueinander zu gewichten. Die Planfeststellungsbehörde wählt diejenige Alternative aus, welche die betroffenen Bürger sowie Natur und Landschaft am wenigsten beeinträchtigt und den Vorhabenträgern gleichzeitig zuzumuten ist (vgl. DE WITT, SIEGFRIED/DURINKE, PETER/KAUSE, HARRIET: Die Planung der Übertragungsnetze – Bedingung der Energiewende, in: Verwaltungsrecht für die Praxis, DE WITT, SIEGFRIED [Hrsg], Band 3, Berlin 2012, S. 116, Rdnr. 141). Die von den Vorhabenträgern vorgeschlagene Trassenführung unterliegt daher in vollem Umfang der Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde.



Die Planfeststellungsbehörde darf bei der Gewichtung der einzelnen Belange im Rahmen ihrer Trassenauswahlentscheidung unter anderem berücksichtigen, dass bei der von ihr bevorzugten Variante aufgrund einer Vergrößerung des Abstands der Trasse zur Wohnbebauung Menschen weniger durch elektromagnetische Felder beeinträchtigt werden. Hierbei sind die Immissionsschutzbelange auch dann noch abwägungserheblich, wenn eine Überschreitung der Grenzwerte des § 3 und des § 4 der 26. BImSchV unstreitig nicht zu besorgen ist, solange es sich nicht um objektiv nicht mehr begründbare Befürchtungen handelt (vgl. BayVGH vom 17.7.2009, Az. 22 A 09.40012, juris). Demzufolge sind die Immissionsschutzbelange bei einer Hochspannungsfreileitung, die in geringer Entfernung an Wohnhäusern vorbeigeführt wird, im Rahmen der Abwägung stets zu berücksichtigen, zumal aus Vorsorgegrundsätzen eine Vergrößerung des Abstandes zwischen Leitungstrasse und Wohnbebauung wünschenswert ist.

Zugleich gilt der Grundsatz der Bündelung von Infrastruktureinrichtungen. Deshalb sollten Leitungen durch Parallelführung zu anderen Infrastruktureinrichtungen wie Straßen und sonstigen Versorgungsleitungen in einem Trassenraum gebündelt werden. Auch prägen Vorbelastungen durch bereits bestehende Leitungen die in ihrem Einwirkungsbereich liegenden Grundstücke mit der Folge, dass diese Flächen in ihrer Schutzwürdigkeit gemindert sind. Eine Grenze der Berücksichtigung von Vorbelastungen wird erst durch rechtswidrige Eigentums- und Gesundheitsbeeinträchtigungen gezogen. Denn es liegt auf der Hand, dass eine Neutrassierung außerhalb eines bestehenden Trassenkorridors Konflikte nur verlagern, neue Konflikte schaffen und, da Einwirkungen der bisherigen Trasse in Natur und Landschaft auch nach deren Abbau zumindest eine gewisse Zeit fortwirken, in gewissem Umfang verdoppeln würde (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22.7.2010, Az. 7 VR 4/10, 7 VR 4/10 (7 A 7/10), NVwZ 2010, 1486 ff).

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Abwägungsgrundsätze führt die Prüfung der Planungsalternativen „Nullvariante“ (Verzicht auf das geplante Vorhaben), der Variante „Kabel statt Freileitung“ sowie sonstiger Varianten gegenüber der Antragstrasse zu folgendem Ergebnis:

4.1.1 Nullvariante (Verzicht auf das geplante Vorhaben)

Bei der Nullvariante verbliebe der Zustand so, wie er sich ohne den geplanten Neubau der 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Maria Trost – Pkt. Metternich (Bl. 1365, Bl. 1380 und BL 0596) darstellt. Neue Belastungen für die Umwelt oder andere Schutzgüter würden sich nicht ergeben. Mit dem Verbleiben dieses Zustands können die planerischen Ziele jedoch nicht erreicht werden. Die Nullvariante kann den Erfordernissen der Energiewirtschaft und der Energieversorgung nicht genügen. Durch die Nullvariante könnte die Aufrechterhaltung bzw. Sicherstellung der Energieversorgung nicht realisiert werden. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung (siehe Ausführungen **unter Ziffer V.3** dieses Planfeststellungsbeschlusses) wird insoweit verwiesen.

4.1.2 Variante Erdkabel statt Freileitung

Gegen die Ausführung der geplanten 110-kV-Leitungsverbindung Pkt. Maria Trost – Pkt. Metternich (Bl. 1365, Bl. 1380 und BL 0596) als Erdkabeltrasse spricht, dass für diese im gleichen Trassenraum zum Teil sehr aufwendige Dükerungen auf Grund von Kreuzungen insbesondere mit Verkehrswegen (u.a. BAB 61, B 9, B 258, L52, L127 und L 125) durchgeführt werden müssten. Zusätzliche Kosten würden auch durch die aufwendige Herstellung der erforderlichen Abzweige aus der Erdkabeltrasse am Pkt. Maria Trost und am Pkt. Metternich entstehen. Darüber hinaus würde eine durchgehende Erdverkabelung zu größeren Trassenlängen im Vergleich zu der sehr gradlinigen Freileitungsplanung führen. Sofern die 110-kV-Leitung als Freileitung ausgeführt wird, geben die Vorhabenträger Investitionskosten von ca. 6,5 Millionen Euro an. Die Investitionskosten würden sich mindestens verdoppeln, wenn das Vorhaben als Erdkabel ausgeführt würde. Hinsichtlich des Zieles einer preisgünstigen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität (§ 1 Abs. 1 EnWG) ist die Kabelvariante somit ungünstiger.

Hinzu kommt, dass eine Erdkabeltrasse für eine viersystemige 110-kV-Leitung eine nicht zu vernachlässigende Breite von ca. 6-8 m einnehmen würde. Für die Herstellung der Kabelanlage ist je nach Örtlichkeit ein erheblich breiterer, durchgehend frei zu machender Trassenkorridor für die Bau-, Fahr- und Lagerflächen erforderlich. Die durch Leitungsrechte zu sichernde Trassenbreite wäre zwar schmaler als die einer Freileitung, hätte aber, soweit sie nicht innerhalb vorhandener Straßen und Wege ver-



läuft, hinsichtlich der Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten erheblich größere Einschränkungen.

Die Kabeltrasse dürfte nicht bebaut oder mit tief wurzelnden Pflanzen belegt werden. Die sich mit dem Bau und Betrieb der Kabelanlage ergebenden Auswirkungen auf Flora, Fauna, Hydrologie und Bodenstruktur sind dabei gegenüber einer Freileitung in der Regel gravierender. Bezüglich der Lebensdauer von 110-kV-VPE-Kabeln geht man aufgrund der zu 110-kV-Erdverkabelungen vorliegenden Erfahrungen von rund 40 Jahren aus. Für 110-kV-Hochspannungsfreileitungen kann die Betriebsdauer 80 Jahre und mehr betragen, wobei nach ca. 40 Jahren eine Neubeseilung und ein Austausch der Isolatoren erforderlich werden.

Auch sind mit einer Hochspannungskabeltrasse deutlich größere Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Wasser und Boden verbunden als bei einer Freileitung. Zwar wird bei einem 110-kV-Erdkabel das Landschaftsbild geringer beeinträchtigt als bei einer 110-kV-Freileitung. Im konkreten Fall wird jedoch bei dem geplanten trassengleichen Ersatz insbesondere aufgrund der Vorbelastungen durch die bestehenden und nahezu parallel verlaufenden Trassen der Amprion GmbH und der DB Energie GmbH sowie der geplanten Bündelung mit der Bahnstromleitung die zusätzliche Landschaftsbildbeeinträchtigung durch den Freileitungsneubau vergleichsweise gering ausfallen. Zudem erlaubt der geplante trassengleiche Neubau als Freileitung eine weitestgehende Ausnutzung der bisher durch die bestehende Leitungstrasse in Anspruch genommenen Grundstücke.

Hinzu kommt, dass eine Verkabelung der Bahnstromleitung aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist. Die DB Energie GmbH betreibt ein gelöschtes 110-kV-Leitungsnetz, welches bei einem einpoligen Erdschluss über eingebaute Erdschlusslöschspulen den fließenden Erdschlussstrom kompensiert. Im Falle einer Störung erlischt somit ein Lichtbogen sofort, ohne dass der betreffende Leitungsabschnitt abgeschaltet werden muss. Dies funktioniert jedoch nur, solange der Erdschlussstrom einen Höchstbetrag nicht überschreitet. Da Kabel gegenüber Freileitungen einen sehr viel größeren kapazitiven Erdschlussstrom verursachen, kann das Bahnstromnetz bei einem Ausbau von Erdkabelstrecken nicht weiter als gelöschtes Netz betrieben werden. Die Erdverkabelung der Bahnstromleitung scheidet daher aus betrieblichen Gründen aus.

Insgesamt erweist sich die Variante Erdverkabelung gegenüber der geplanten 110-kV-Freileitungsverbindung nicht als vorzugswürdig.

4.1.3 Sonstige Varianten

Die Planfeststellungsbehörde ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verpflichtet, bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativlösungen zu berücksichtigen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange einzustellen. Die Planfeststellungsbehörde braucht den Sachverhalt dabei nur so weit zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Ergibt sich bereits bei einer Grobanalyse des Abwägungsmaterials die Vorzugswürdigkeit einer Trasse und erscheinen weitere Varianten demgegenüber als weniger geeignet, dürfen diese im weiteren Planungsverfahren unberücksichtigt bleiben (vgl. BVerwG, Beschluss vom 05.02.2015, Az. 9 B 1/15, m.w.N., juris).

Ausgehend von diesen Grundsätzen waren bei dem hier in Rede stehenden Vorhaben zwischen Pkt. Maria Trost und Pkt. Metternich weitere Varianten nicht näher zu betrachten. Insbesondere drängt sich kein anderer Trassenverlauf für die geplante 110-kV-Freileitungsverbindung auf, da die geplanten Freileitungen weitgehend parallel zu Freileitungen der Amprion GmbH und der DB Energie GmbH verlaufen. Des Weiteren bestimmen netztechnische Zwangspunkte (z.B. die anzubindende Umspannanlage Rübenach) sowie Siedlungs- und Gewerbeflächen den Leitungsverlauf. Auch soll die geplante Gemeinschaftsleitung trassengleich bereits bestehende Hochspannungsfreileitungen ersetzen. Es werden somit weitgehend Flächen in Anspruch genommen, die bereits energiewirtschaftlich genutzt werden. Auf die Prüfung großräumiger Trassenalternativen wurde daher verzichtet.

Vorzugswürdige kleinräumige Varianten sind durch die Bündelung mit den bestehenden Höchst- und Hochspannungsfreileitungen der Amprion GmbH und der DB Energie GmbH ebenfalls nicht ersichtlich. Durch den Neubau in vorhandener Trasse wird größtenteils auf bereits vorbelastete Grundstücke zurückgegriffen bzw. die bereits vorhandenen Belastungen werden erneuert und ggf. verstärkt. Hierdurch können wei-

tere Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden werden. Andere denkbare Varianten sind daher im weiteren Planungsverfahren zu Recht nicht weiterverfolgt worden.

4.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Neubau der 110-kV-Gemeinschaftsleitung Pkt. Maria Trost – Pkt. Metternich ist einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen (siehe Ausführungen unter **Ziffer V.1** dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter (vgl. § 3 Satz 1 UVPG). Schutzgüter sind hierbei gemäß § 2 Abs. 1 UVPG:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung dient einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze. Sie wird nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt (vgl. § 3 Satz 2 UVPG).

Gemäß § 24 Abs. 1 UVPG hat die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung zu erarbeiten, welche

- die Umweltauswirkungen des Vorhabens,
- die Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
- die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
- die Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft darstellt.

Die Erarbeitung erfolgt auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Absatz 2 und § 55 Absatz 4 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach den §§ 21 und 56 UVPG. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen.

Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG sind daher die von den Vorhabenträgern vorgelegte Umweltverträglichkeitsstudie vom 13.07.2017 (Ordner 2, Anlage 11.0 der Planunterlagen), die Stellungnahmen der Behörden und der anerkannten Naturschutzverbände im Verfahren sowie die vorliegenden Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit.

Darüber hinaus ist die zuständige Behörde nach § 25 Abs. 1 UVPG verpflichtet, auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung die Umweltauswirkungen des Vorhabens in Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze zu bewerten. Die Bewertung ist zu begründen.

Gemäß der Vorgaben nach den §§ 24 und 25 UVPG folgen die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (unter **Ziffer V.4.2.1**) und die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen (unter **Ziffer V.4.2.2**) als Teil der Umweltverträglichkeitsprüfung.

4.2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

4.2.1.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Auswirkungen

Entlang der geplanten 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Maria Trost – Pkt. Metternich (Bl. 1365, Bl. 1380 und BL 0596) befinden sich im Trassenumfeld (0 bis 200 m) mehrere bebaute Bereiche. Im Einzelnen handelt es sich um die Koblenzer Stadtteile Bubenheim, Metternich und Rübenach, die von der geplanten Leitungstrasse gequert werden. Zudem befinden sich im Trassenumfeld (0 bis 200 m) mit dem Gehöft zwischen B9 und IKEA, den Einzelhäusern „Im Metternicher Feld, der „Werlesmühle und der „Zilzemühle“ einzelne Wohnbauflächen. Eine direkte Überspannung von Wohnbebauung findet im gesamten Bereich der geplanten 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Maria Trost – Pkt. Metternich (Bl. 1365, Bl. 1380 und BL 0596) nicht statt. Vielmehr führt die Demontage der bestehenden Bl. 2326 im Bereich der Wohnbebauung südlich der B9 dazu, dass die Grundstücksüberspannung des Gehöfts zwischen B9 und IKEA wegfällt und dieses nur noch innerhalb des Schutzstreifens der neuen Gemeinschaftsleitung liegen wird.

Den von der Leitungstrasse gequerten Siedlungsbereichen (Koblenzer Stadtteile Bubenheim, Metternich und Rübenach) kommt für die Erholungsnutzung eine hohe Be-

deutung zu. Darüber hinaus befinden sich in dem Gebiet Rad- und Wanderwege als linienförmige Erholungsschwerpunkte.

Für den Bau und Betrieb der Leitung sind hinsichtlich der von ihr ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder die Grenzwerte der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) maßgeblich. Im konkreten Fall ist sichergestellt, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden, so dass insbesondere auch unter Zugrundelegung der Entfernungen zu den nächstgelegenen baulichen Anlagen und Freizeitnutzungen gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Nutzungseinschränkungen durch niederfrequente elektrische oder magnetische Felder in der Umgebung des geplanten Vorhabens nicht zu erwarten sind.

Die bau- und betriebsbedingt zu erwartenden Schallimmissionen liegen unterhalb der Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Damit ist sichergestellt, dass es für die Anwohner nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen kommen wird. Zudem sind diese Schallimmissionen zeitlich auf die Bauphase begrenzt.

Die aktive Nutzung der Landschaft, z.B. durch Wandern, Radfahren oder die ruhige Erholung in der Natur, wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Aufgrund der Planung der Freileitung im bestehenden Trassenkorridor sind die anlagenbedingten Auswirkungen auf die Erholungsfunktion als unerheblich einzustufen.

Vermeidung und Minimierung

Da die geplante 110-kV-Gemeinschaftsleitung Pkt. Maria Trost und Pkt. Metternich (Bl. 1365) den bestehenden Trassenkorridor in Bündelung zu bestehenden Freileitungen nutzt, werden die Beeinträchtigungen der Wohnumfeld- und Erholungsfunktion minimiert. Die Vorhabenträger haben Maßnahmen zur Minimierung des elektrischen und magnetischen Feldes vorgesehen. Diesbezüglich sei auf **Ziffer V.4.10** dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Die Beeinträchtigungen der Wohnumfeld- und Erholungsfunktion durch eingeschränkte Sichtbeziehungen könnten durch die Anpflanzung von sichtverschattenden Gehölzstrukturen minimiert werden.

Ausgleich und Ersatz

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

Ergebnis

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, können insgesamt ausgeschlossen werden.

4.2.1.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Auswirkungen

Vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ergeben sich vor allem durch die Flächeninanspruchnahme und die Nutzungsänderung an den Maststandorten. Hierbei sind die Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme durch den Bau von 29 neuen Masten der geplanten 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Maria Trost – Pkt. Metternich (Bl. 1365, Bl. 1380 und BL 0596) für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt als erheblich einzustufen. So werden für den Zeitraum der Errichtung der Masten Zufahrten mit einer Breite von ca. 3,5 m erforderlich. An den Maststandorten werden Flächen für die Baustelleneinrichtung benötigt. Die Größe der einzelnen Baustelleneinrichtungsflächen, einschließlich des Maststandortes, beträgt im Durchschnitt rund 1.600 m². Die Mastgründungen werden so ausgeführt, dass die Flächen unterhalb der Masten nach Bauende als Lebensraum für Tiere und Pflanzen wieder zur Verfügung stehen. Eine dauerhafte Inanspruchnahme von Lebensräumen erfolgt nur im Bereich der Fundamentköpfe an den Ecken der Masten. Die Fundamentköpfe führen je Maststandort zu einer dauerhaften Versiegelung von rund 8 m² Fläche. An den Abspannmasten werden für den Seilzug Flächen für die Einrichtung von Winden- und Trommelplätzen in Anspruch genommen. Im Rahmen des Seilzugs wird die Trasse im Bereich der Leitungssachse mit Traktoren befahren.

Im Gegenzug werden allerdings im Rahmen der Demontage der zu ersetzenden 220-kV-Freileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326) sowie der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Niederhausen (Bl. 0100) insgesamt 33 Maststandorte zurückgebaut. Die Flächeninanspruchnahme für die Demontage der Maste ist geringer als für den Mastneubau. Die Baustelleneinrichtungsfläche kann an den zu demontierenden

Masten, an denen keine standortgleiche Errichtung eines neuen Mastes geplant ist, auf eine Fläche von rund 800 m² pro Maststandort beschränkt werden. An einzelnen Maststandorten sind die Demontageflächen mit den Baustelleinrichtungsflächen der neuen Masten (1.600 m²) identisch. Die Betonfundamente der Demontagemasten werden in der Regel bis 1,20 m unter Geländeoberkante entfernt, während Schwellenfundamente komplett zurückgebaut werden. Da mehr Masten demontiert als neu errichtet werden, werden der Pflanzen- und Tierwelt nach Abschluss der Maßnahme mehr Flächen als Lebensraum zur Verfügung stehen als vorher. Insgesamt führt die anlagebedingte, dauerhafte Flächeninanspruchnahme nicht zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen.

Weitere temporäre baubedingte Auswirkungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ergeben sich bei der Errichtung der geplanten 110-kV-Freileitungsmaste sowie der Demontage der alten Maste. Für Maststandorte, die sich nicht unmittelbar neben Straßen und Wegen befinden, müssen temporäre Zufahrten eingerichtet werden. Je nach Boden und Witterungsverhältnissen werden hierfür auch Fahrbohlen ausgelegt. Die für die Zufahrt in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen wiederhergestellt.

Eine zusätzliche Beeinträchtigung von besonders geschützter Teile der Natur und Landschaft, wie hinsichtlich des FFH-Gebiets „Moselhänge und Nebentäler der Unteren Mosel“ (DE-5809-301), des FFH-Gebiets „Mosel“ (DE-5908-301), des FFH-Gebiets „Mittelrhein“ (DE-5510-301) und des Vogelschutzgebiets „Mittel- und Untermosel“ (DE-5809-401), kann für das Vorhaben weitgehend ausgeschlossen werden, da sich der Neubau der geplanten 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Maria Trost – Pkt. Metternich (Bl. 1365, Bl. 1380 und BL 0596) überwiegend innerhalb des bisherigen Schutzstreifens der vorhandenen 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326) und der vorhandenen 110-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Niederhausen (Bl. 0100) bewegt. Des Weiterem befinden sich in diesem bestehenden Trassenband parallel zur Bl. 2326 auch noch die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Koblenz – Windesheim (Bl. 4512) und die 110-kV-Bahnstromleitung Bingen – Koblenz (BL 444), wobei die Bl. 2326 stets das Zentrum des Trassenbandes bildet.

Die geplante 110-kV-Freileitungsverbindung quert im Abschnitt von Mast Nr. 24 bis zum Pkt. Metternich das Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ (07-LSG-71-02). Des Weiteren befindet sich im Untersuchungsgebiet das

Landschaftsschutzgebiet „Heyerberg – Kimmelberg“. Zudem liegen vier gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG, ein geschützter Landschaftsbestandteil und acht schutzwürdige Biotope innerhalb des Untersuchungsgebietes.

Die vier gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG und der geschützte Landschaftsbestandteil weisen einen ausreichend großen Abstand zur geplanten Freileitung auf, so dass Beeinträchtigungen in diesen Bereichen ausgeschlossen werden können. Bezüglich der acht schutzwürdigen Biotopen sind die Beeinträchtigungen ebenfalls nicht als erheblich einzustufen. Zwar wird innerhalb der Biotopkatasterflächen „Obstbaumbestände zwischen Rübenach und B 9“ und „Obstbaumbestände südlich Rübenach bis Winninger Höhe“ jeweils ein Mast neu errichtet, allerdings werden innerhalb derselben Flächen auch ein bzw. 3 Maste zurückgebaut, so dass es insgesamt zu keiner Verschlechterung der Gesamtsituation kommen wird.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch baubedingte Störungen in Form von Schallimmissionen sind aufgrund des relativ kurzen Zeitraums der Inanspruchnahme und der in der unmittelbaren Umgebung vorhandenen Ausweichmöglichkeiten nicht zu erwarten.

Die biologische Vielfalt innerhalb des Untersuchungsraumes wird auch bei Durchführung des Vorhabens in ihrem derzeitigen Zustand erhalten bleiben.

Vermeidung und Minimierung

Die Auswirkungen durch die temporäre, baubedingte Flächeninanspruchnahme für die Zuwegungen werden durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Auslegung von Fahrbohlen) weitgehend minimiert. Innerhalb des bestehenden Schutzstreifens sind die Beeinträchtigungen kurzfristig wieder auszugleichen und daher nur mit schwachen und mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Für Flächen, die erstmals als Schutzstreifen in Anspruch genommen werden, ist eine Biotopmanagementplanung vorgesehen, wodurch die Auswirkungen weitgehend minimiert werden können. Im Übrigen wird durch weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sichergestellt, dass es nicht zu nachhaltigen Schäden in den betroffenen Vegetationsbeständen kommt. Die Neubaumaßnahmen finden zudem über weite Strecken innerhalb des Schutzstreifens der vorhandenen, zu demontierenden Leitung statt, wo die Gehölzvegetation durch regelmäßiges „Auf-den-Stock-Setzen“ bereits vorbelastet ist.

Ausgleich und Ersatz

Durch den Neubau der 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Maria Trost – Pkt. Metternich (Bl. 1365, Bl. 1380 und BL 0596) entstehen Eingriffe in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, die über den Rückbau der bestehenden 220-kV-Freileitung Koblenz – Merzig vollständig kompensiert werden. Die Notwendigkeit der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen besteht daher nicht.

Ergebnis

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Auswirkungen des Neubaus der 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Maria Trost – Pkt. Metternich (Bl. 1365, Bl. 1380 und BL 0596) und der Demontage bestehender Leitungen (Bl. 2326 und Bl. 0100) auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch die vorgesehenen Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen soweit reduziert werden können, dass den Anforderungen einer wirksamen Umweltvorsorge genügt wird.

4.2.1.3 Schutzgüter Boden und Fläche

Auswirkungen

Ein vollständiger Verlust von natürlichen Bodenfunktionen findet im Bereich der Mastfundamente statt. Die Fundamentköpfe führen je Maststandort zu einer dauerhaften Versiegelung von rund 8 m² Fläche. Bei 29 neu gegründeten Masten ergibt sich eine Gesamtfläche von rund 230 m², die durch Versiegelung verlorenght. 116 m² bis 174 m² Fläche werden durch den Bodenaushub bei der Fundamentherstellung jedes neu gegründeten Mastes tiefgreifend gestört.

Des Weiteren kann es während des Bauablaufes im Bereich der Baustellenflächen (800 m² bei reinen Demontagemasten und 1.600 m² an Neubaumasten) sowie im Bereich der Zuwegungen zu temporären Beeinträchtigungen des Bodenhaushaltes kommen. Um Beeinträchtigungen im Vorfeld zu vermeiden oder zu minimieren, werden in Abhängigkeit zur Witterung und der Bodenbeschaffenheit Vorkehrungen getroffen, um Bodenverdichtungen zu verhindern. Nach Abschluss der Bautätigkeit werden die Flächen wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt.

Zugleich werden insgesamt 33 Maststandorte aufgegeben und rekultiviert, d.h. bei den vorhandenen Schwellenfundamenten werden die Fundamente vollständig rückgebaut, die Schwellen und das benachbarte belastete Erdreich fachgerecht entsorgt.

Bei den restlichen Block- und Stufenfundamenten werden die bestehenden Fundamente bis auf eine Tiefe von 1,20 m entfernt und das Fundamentumfeld der umgebenden Nutzung wieder zugeführt. Da es durch den Neubau der 29 Masten zu einer Neuversiegelung Flächen im Umfang von rund 320 m² kommt und diesen Flächen über die Demontage von 33 Altmasten lediglich Entsiegelungsflächen mit einer Gesamtgröße von 122 m² gegenüberstehen, ergibt sich durch die Maßnahme eine zusätzliche Bodenversiegelung von 108 m².

Aufgrund der Beibehaltung des bestehenden Trassenbandes entstehen keine zusätzlichen Wartungs-, Reparatur- und Freihaltungsmaßnahmen. Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden und Fläche, wie z.B. Bodenverdichtung, werden gegenüber den bestehenden nicht gesteigert.

In räumlicher Nähe zum geplanten Bahnstrommast Nr. 202 befindet sich die zwischen der B 9 und den Bahnschienen gelegene Altablagerung. Da deren Lage nur grob dargestellt und daher ungenau ist, ist nicht auszuschließen, dass die Altablagerung bei den Gründungsmaßnahmen zu Mast Nr. 202 mit erfasst oder teilweise angeschnitten wird. Bei Maststandort Nr. 202 ist somit mittels Rammkernsondierung an den Eckstielen zu prüfen, ob die Altablagerung in die Mastgrundfläche hineinreicht.

Vermeidung und Minimierung

Um nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche zu vermeiden und zu minimieren, ist der Einsatz von Fahrbohlen auf verdichtungsempfindlichen Böden, das Wiederherstellen der unversiegelten, beeinträchtigten Bodenfläche nach der Bauausführung bei geeigneter Witterung und die fachgerechte, nach Ober- und Unterboden getrennte Lagerung, ggf. Begrünung und Wiedereinbringung des während der Baumaßnahme anfallenden Bodenaushubs vorzunehmen. Zur Minimierung der Beeinträchtigungen durch die Flächeninanspruchnahme für Zufahrten und Arbeitsbereiche werden diese auf das absolut notwendige Maß beschränkt. Zudem werden die Zuwegungen und die verschiebbaren Teile der Baustelleneinrichtungsflächen in der Regel nur auf zeitnah wiederherstellbaren und wenig empfindlichen Biotoptypen eingerichtet, um die baubedingte Inanspruchnahme von Gehölzen weitestgehend zu minimieren.

Zum Schutz vor Havarien und Unfällen in den Arbeitsbereichen, Zuwegungen und Schutzstreifen werden beim Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen die gesetzlichen Anforderungen eingehalten, um das Risiko der Bodenverschmutzung auf

ein Minimum zu reduzieren. Zusätzlich wird der Bauablauf durch eine ökologische Baubegleitung überwacht werden, wodurch Gefahren des Austrittes von Kraft- und Schmierstoffen gering gehalten und Auswirkungen minimiert werden.

Ausgleich und Ersatz

Durch das geplante Vorhaben entstehen Eingriffe in das Schutzgut Boden und Fläche. Insbesondere führt der Neubau der 29 Masten zu einer zusätzlichen Bodenversiegelung von 320 m², die über die Demontage von 33 Altmasten nicht vollständig kompensiert wird, da mit der Demontage der Altmasten lediglich 122 m² Fläche entsiegelt werden. Es verbleibt damit ein Kompensationsdefizit von 108 m² Fläche. Dies entspricht -108 Wertpunkten. Dieses Defizit wird allerdings über den Überschuss an Wertpunkten bei der Bilanzierung von Biotoptypen überkompensiert.

Ergebnis

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden nicht zu erwarten sind.

4.2.1.4 Schutzgut Wasser

Auswirkungen

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) ergeben sich während der Bauphase. Die Trasse der 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Maria Trost – Pkt. Metternich (Bl. 1365, Bl. 1380 und BL 0596) quert die Zonen IIIA und IIIB des nach vorläufiger Anordnung festgesetzten Wasserschutzgebietes „Koblenz – Urmitz“. In diesem Bereich ist von einer besonderen Empfindlichkeit des Grundwassers auszugehen. Im Übrigen ist das Grundwasser je nach Mächtigkeit und Durchlässigkeit der Deckschichten in unterschiedlichem Maße gegen Verschmutzungen geschützt. Die Grundwasserüberdeckung wird für das gesamte Untersuchungsgebiet als ungünstig bis mittel angegeben.

Das geplante Vorhaben überquert ein Fließgewässer 3. Ordnung und drei stehende Kleingewässer, die bereits bisher durch die im Trassenband vorhandenen Hochspannungsfreileitungen überspannt werden. Im Einzelnen handelt es sich um den „Bubenheimer Bach“ zwischen Mast Nr. 1 und Nr. 2 der Bl. 1365 und zwischen Mast Nr. 201 der BL 0596 und Nr. 2 der Bl. 1365, ein stehendes Kleingewässer südöstlich des Mas-

tes Nr. 21 der Bl. 1365, ein Regenrückhaltebecken zwischen Mast Nr. 23 und Mast Nr. 24 der Bl. 1365 sowie zwischen den Masten Nr. 3 und Nr. 4 der Bl. 1365 eine anthropogen entstandene und temporär wasserführende Versickerungsmulde. Infolge der Überspannung sind keine relevanten Umweltauswirkungen auf diese Gewässer zu erwarten. Mast Nr. 2 der Bl. 1365 soll im Abstand von 9,7 m zum Bubenheimer Bach errichtet werden. Zum Schutz des Uferbereiches und des Gewässers wurden Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (siehe **Ziffer III.2.5** dieses Planfeststellungsbeschlusses). Alle übrigen Maststandorte befinden sich außerhalb des 10-m-Bereichs der Gewässer.

Baubedingt kann es durch den Baustellenverkehr zu Austritten von Betriebsstoffen (z.B. Kraftstoff und Schmiermitteln) kommen. Diese können sowohl Oberflächengewässer als auch das Grundwasser verunreinigen. Eine baubedingte Beeinträchtigung des Grundwassers durch temporäre Grundwasserhaltung/-absenkung im Bereich der Maststandorte ist ebenfalls möglich. Sie wird allerdings aufgrund der zeitlichen Begrenzung als unerheblich eingestuft. Darüber hinausgehende baubedingte Beeinträchtigungen (z.B. Gewässerüberfahrten oder eine zeitweise Beanspruchung von Stillgewässern) sind nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, die in Form von verringerter Grundwasserneubildung auftreten könnten, sind nicht zu erwarten. Die Plattenfundamente sind in einer Stärke von 1,20 m mit Boden überdeckt, so dass das Niederschlagswasser versickern kann, um dann über Kapillarkräfte zum Fundamentrand geleitet zu werden, wo es weiter in den Untergrund versickert. Auch die Fundamentköpfe sowie die Blockfundamente sind so gearbeitet, dass auf sie treffendes Niederschlagswasser abfließen und versickern kann.

Es werden keine Bauteile verarbeitet, welche Stoffimmissionen in das Erdreich oder in die Oberflächengewässer verursachen können. Anlagenbedingte Veränderungen des Wasserkörpers von Oberflächengewässern sind nicht gegeben. Auch durch Wartungs-, Reparatur- und Freihaltungsmaßnahmen wird es zu keinen zusätzlichen betriebsbedingten Schadstoffimmissionen in die Gewässer kommen.

Vermeidung und Minimierung

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser können durch die Ausführung der Arbeiten nach dem Stand der Technik sowie durch die Ein-

haltung von Sauberkeitsvorschriften vermieden werden. Innerhalb des nach vorläufiger Anordnung festgesetzten Wasserschutzgebietes „Koblenz - Urmitz“ sind weitere Anforderungen für Baustellen zur Vermeidung und Minimierung von Gefährdungen zu beachten. Infolge der Überwachung der Einhaltung der Auflagen für den Bauablauf durch eine ökologische Baubegleitung können die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser minimiert werden. Bau- und anlagenbedingte Eingriffe in den Gewässerkörper wurden bei der Mastauseilung vermieden.

Während der Bauphase ggf. in der Baugrube anfallendes Grundwasser wird abgepumpt und ortsnah versickert oder in nahegelegene Vorfluter ggf. unter Vorschaltung eines Absetzbeckens oder Filters eingeleitet.

Ausgleich und Ersatz

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser kann durch die Ausführungen der Arbeiten nach dem Stand der Technik, durch die Einhaltung von Sauberkeitsvorschriften sowie durch die Kontrolle des Bauprozesses durch eine ökologische Baubegleitung ausgeschlossen werden. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Ergebnis

Als Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass sich unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser während der Bauphase nur geringe Umweltauswirkungen ergeben.

4.2.1.5 Schutzgüter Klima und Luft

Auswirkungen

Regionale, d. h. erhebliche nachteilige Klimaveränderungen etwa durch direkte Einflussnahme auf die Luftqualität oder die Luftfeuchte, die Sonneneinstrahlung oder andere Klimafaktoren sind durch die geplante Hochspannungsfreileitung nicht zu erwarten. Durch die Nutzung des bestehenden Trassenkorridors werden keine großflächigen Gehölzeinschläge vorgenommen, so dass es zu keinen Verlusten klimatisch relevanter Gehölzstrukturen kommt.

Die zusätzlichen Belastungen mit Luftschadstoffen durch das Vorhaben sind während der Bauarbeiten durch den Bauverkehr gegeben. Der zu erwartende zusätzliche Ver-

kehr ist als gering einzustufen. Das Vorhaben führt zu keiner relevanten Beeinträchtigung der Luftqualität.

Vermeidung und Minimierung

Durch die Nutzung des bestehenden Trassenkorridors sind keine zusätzlichen großflächigen Gehölzeinschläge und damit einhergehende Verluste klimatisch relevanter Gehölzstrukturen zu erwarten. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für das Schutzgut Klima und Luft sind daher nicht erforderlich.

Ausgleich und Ersatz

Die Notwendigkeit zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Schutzgüter Klima und Luft besteht nicht.

Ergebnis

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft können ausgeschlossen werden.

4.2.1.6 Schutzgut Landschaft

Auswirkungen

Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft ergeben sich aufgrund der größeren Höhe der Masten der neu zu errichtenden 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Maria Trost – Pkt. Metternich (Bl. 1365, Bl. 1380 und BL 0596). Der geplante Rückbau der bestehenden 220-kV-Freileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326) auf 4,9 km Länge sowie der Rückbau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Niederhausen (Bl. 0100) auf 2,1 km Länge führen zu einer Entlastung für das Landschaftsbild. Ungeachtet dessen entstehen durch die Masterhöhung um 3 m bis 20,75 m gegenüber den bestehenden, rückzubauenden Freileitungen zusätzliche Auswirkungen für das Landschaftsbild.

Um die erforderlichen Stromkreise auf die Maste auflegen zu können, sind teilweise breitere Traversen als bei den vorhandenen Freileitungen vorgesehen. Die mit Leiteseilen überspannte Fläche vergrößert sich damit bei einzelnen Masttypen von gegenwärtig 13,5 m auf bis zu 17,50 m. Da das Vorhaben überwiegend innerhalb des Schutzstreifens der zu demontierenden Freileitungen Bl. 2326 und Bl. 0100 verläuft und die bereits überspannte Fläche dieser Leitungen ca. 30,54 ha beträgt, während

die neue 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Maria Trost – Pkt. Metternich (Bl. 1365, Bl. 1380 und BL 0596) lediglich eine Fläche von ca. 26,87 ha überspannt, ergeben sich über die überspannte Fläche der neuen Freileitung keine zusätzlichen Belastungen für das Schutzgut Landschaft. Auch müssen für das Neuvorhaben lediglich 29 Masten errichtet werden, während mit der Demontage der Freileitungen Bl. 2326 und Bl. 0100 insgesamt 33 Masten rückgebaut werden können.

Im vorgesehenen Trassenraum der 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Maria Trost – Pkt. Metternich (Bl. 1365, Bl. 1380 und BL 0596) ist über die vorhandenen Freileitungen Bl. 2326 und Bl. 0100 bereits eine Überprägung der Landschaft vorhanden. Damit fällt die Erhöhung einzelner Masten innerhalb des Trassenbandes kaum ins Gewicht. Der Wegfall ganzer Maststandorte und die geringere Größe der überspannten Fläche tragen zu einer Minimierung der Belastung bei. Des Weiteren ist positiv, dass für das Vorhaben keine neuen Schneisen in den Gehölzbestand eingeschlagen werden müssen.

Das Vorhaben durchquert im Bereich von Mast Nr. 25 der Bl. 1365 bis Mast Nr. 1 der Bl. 1380 den Randbereich des Landschaftsschutzgebiets „Moselgebiete von Schweich bis Koblenz“ (07-LSG-71-02). Da es sich bei dem Vorhaben um einen Ersatzneubau innerhalb des bestehenden Trassenraums handelt, sind keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Schutzzweck dieses Landschaftsschutzgebietes zu erwarten.

Vermeidung und Minimierung

Eine grundsätzliche Verminderung der Eingriffe in das Schutzgut Landschaft besteht in der Wahl der Trassenführung. Durch die Beibehaltung des bestehenden Trassenkorridors kann die Inanspruchnahme einer bisher unzerschnittenen Landschaft vermieden und die Fernwirkung der Masten vermindert werden. Die Verwendung möglichst kleiner Masten trägt ebenfalls zur Minderung der Fernwirkung bei.

Ausgleich und Ersatz

Die Errichtung von Masten mit Höhen von mehr als 20 m über EOK stellt gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG einen nicht kompensierbaren Eingriff in Natur und Landschaft dar, für den eine Ersatzzahlung zu leisten ist. Hierbei sind als funktionaler Ausgleich die Anteile der Mastdemontagen anzuerkennen, die höher als 20 m über EOK sind. Für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die über die Vorbelastungen durch

vorhandene Hochspannungsfreileitungen hinausgehen und die nicht durch die Demontage der bestehenden Bl. 2326 und Bl. 0100 ausgeglichen werden können, ist eine Ersatzzahlung zu leisten, da die verbleibenden Eingriffe gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 der Landeskompensationsverordnung Rheinland-Pfalz als nicht ausgleichbar gelten.

Ergebnis

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die geplante 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Maria Trost – Pkt. Metternich (Bl. 1365, Bl. 1380 und BL 0596) zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist als unvermeidbar anzusehen. Für die nicht ausgleichbaren Eingriffe in das Landschaftsbild ist eine Ersatzzahlung zu leisten.

4.2.1.7 Schutzgüter Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Nach Auskunft der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz verläuft die geplante 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Maria Trost – Pkt. Metternich (Bl. 1365, Bl. 1380 und BL 0596) durch das archäologisch besonders fundreiche Gebiet des Rhein-Mosel-Raumes. Die Kenntnisse der Generaldirektion beruhen auf Ausgrabungsergebnissen, der Auswertung von Luftbildern und Feldbegehungen. So befindet sich in der Nähe der geplanten Maste Nr. 22 und Nr. 23 der Bl. 1365 das Bodendenkmal „Römisches Gräberfeld“. Es ist aber nicht auszuschließen, dass sich auch an anderen Stellen des geplanten Trassenverlaufs archäologische Denkmäler im Boden befinden.

Auswirkungen

Anlagenbedingte Beeinträchtigungen und baubedingte Auswirkungen können sich durch die Errichtung der Maste sowie auf den temporären Flächen der Zuwegungen und der Arbeitsbereiche ergeben. Im Rahmen der Baumaßnahmen besteht insbesondere im Bereich der Fundamentgruben ein erhöhtes Konfliktpotential für unterirdische Kulturgüter (Bodendenkmäler) durch Bodenumlagerungen. Da die geplanten Maststandorte Nr. 22 und Nr. 23 der Bl. 1365 jedoch standortgleich ersetzt werden und sich weder Arbeitsflächen noch Zuwegungen im Bereich des Bodendenkmals „Römisches Gräberfeld“ befinden, können bau- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen unterirdischer Kulturgüter ausgeschlossen werden. Aufgrund der unterirdischen Lage

der Bodendenkmäler sind Beeinträchtigungen der Sichtbeziehungen durch die geplante Hochspannungsfreileitung nicht gegeben.

Vermeidung und Minimierung

Bautätigkeiten im direkten Umfeld bekannter Kulturdenkmäler sind möglichst zu vermeiden. Im Zuge der Mastaufstellung wurde daher auf die Baudenkmäler im Bereich der Maststandorte Nr. 22 und Nr. 23 der Bl. 1365 Rücksicht genommen, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Die Vorhabenträger sind zudem verpflichtet, die Generaldirektion Kulturelles Erbe vorab über den Baubeginn zu informieren sowie über die genaue Lage der Maststandorte zu unterrichten. Sollten bei den Bauarbeiten Funde angetroffen werden, wird die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, zur Bergung der Funde hinzugezogen. Bei dieser Vorgehensweise sind nachteilige Beeinträchtigungen von Kulturgütern auszuschließen.

Ausgleich und Ersatz

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Ergebnis

Beeinträchtigungen der Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter sind insgesamt auszuschließen.

4.2.1.8 Wechselwirkungen

Vorhabenbedingte zusätzliche Wechselwirkungen zwischen den oben beschriebenen Schutzgütern sind auch unter Berücksichtigung kumulativer Effekte nicht zu erwarten.

4.2.2 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen

Auf der Grundlage der unter **Ziffer V.4.2.1** ausgearbeiteten zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben unter Würdigung der einzelnen Schutzgüter einschließlich Wechselwirkungen in Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze zuzulassen ist.



Durch die gewählte Linienführung des Vorhabens und durch die im Rahmen der Planung zum Zwecke der Minderung der Beeinträchtigungen vorgesehenen Maßnahmen (z.B. weitgehende Schutzstreifenüberlappung, Nutzung des vorhandenen Trassenraumes der bestehenden 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Merzig [Bl. 2326] und der bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Niederhausen [Bl. 0100] sowie dem Rückbau der Bl. 2326 auf 4,9 km mit 23 Masten und dem Rückbau der Bl. 0100 auf 2,1 km mit 10 Masten) werden Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft sowie für das Schutzgut Wasser soweit wie möglich minimiert oder vermieden. Eingriffe in Gehölzbestände werden durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Die verbleibenden Beeinträchtigungen in das Schutzgut Landschaft können funktional in den betroffenen Landschaftsräumen nicht ausgeglichen werden, so dass hierfür eine Ersatzzahlung festzusetzen ist. Zum Schutz des Grundwassers sind, soweit erforderlich, Vorkehrungen zu treffen.

Der in den Planunterlagen enthaltene UVP-Bericht mit den Bewertungen der Umweltbeeinträchtigungen im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter und die aufgezeigten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder Kompensation der Beeinträchtigungen sowie die umweltbezogenen Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses gewährleisten, dass das Vorhaben den Anforderungen an eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 3 und 25 Abs. 1 UVPG entspricht. Dementsprechend kommt die Obere Naturschutzbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in ihrer Stellungnahme vom 19.12.2017 zu der Bewertung, dass das geplante Vorhaben den Belangen des Naturschutzes und der Landespflege hinreichend Rechnung trägt, wenn die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen des landespflegerischen Begleitplans (vgl. Ordner 2, Anlage 11.1) umgesetzt werden, eine ökologische Baubegleitung eingerichtet wird sowie der Fachbeitrag Artenschutz (vgl. Ordner 2, Anlage 11.2) beachtet wird.

Bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen können artenschutzrechtlich relevante Tatbestände vermieden werden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsbeschlusses führt somit zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben unter Beachtung der beigefügten umweltbezogenen Nebenbestimmungen und Überwachungsmaßnahmen zuzulassen ist.(§ 25 Abs. 1 und 2 UVPG)

4.3 Raumordnerische Belange, Regionalplanung und Bauleitplanung

Die Obere Landesplanungsbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord hat mit Schreiben vom 11.12.2017 festgestellt, dass gegen die Errichtung der geplanten 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Maria Trost – Pkt. Metternich (Bl. 1365, Bl. 1380 und BL 0596) aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken bestehen, da das Vorhaben weitgehend im Trassenraum bestehender Freileitungen errichtet wird und die Anzahl der Masten reduziert wird. Das Vorhaben entspricht den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung.

4.4 Wasserwirtschaftliche Belange

Der geplante Neubau der 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Maria Trost – Pkt. Metternich (Bl. 1365, Bl. 1380 und BL 0596) quert die Schutzzonen IIIA und IIIB des nach vorläufiger Anordnung festgesetzten Wasserschutzgebietes „Koblenz - Urmitz“. In diesem Bereich ist von einer besonderen Empfindlichkeit des Grundwassers auszugehen.

Innerhalb dieser Schutzzonen sind die Errichtung von 9 Masten und der Rückbau von 9 Masten vorgesehen. Als Fundamente für die neu zu errichtenden Masten sind entweder Plattenfundamente mit einer Tiefe zwischen 2,5 bis 4 m (innerhalb Schutzzone IIIA und IIIB) oder Blockfundamente mit Mikropfählen (Mast Nr. 4 innerhalb Schutzzone IIIA), die eine Tiefe von etwa 15 m aufweisen, vorgesehen. Der für das Bauvorhaben ausgehobene Mutterboden soll nach fachgerechter Zwischenlagerung in Mieten anschließend zum Verfüllen der Baugruben genutzt werden. Die überschüssigen Erdmassen sollen ordnungsgemäß entsorgt werden.

Für den Rückbau der Masten ist vorgesehen, dass diese bis in eine Tiefe von mindestens 1,2 m unter Geländeoberkante abgebaut werden, sofern die verbleibenden Anteile für die aktuelle Nutzung der Grundstücke nicht störend sind. Die Baugrube soll anschließend mit ausgehobenem Boden der Neustandorte oder geeignetem ortsüblichen Boden wiederverfüllt werden.

Je nach Grundwasserzustand zur Zeit der Bauarbeiten sind ggf. Wasserhaltungsmaßnahmen zur Sicherung der Baugrube notwendig. Etwaige Wasserhaltungsmaßnahmen müssen vorher mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt werden.



Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Koblenz der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord kommt in ihrer Stellungnahme vom 18.12.2017 zu dem Ergebnis, dass dem Vorhaben aufgrund der vorhandenen geringen Schutzfunktion des Bodens und der bestehenden Grundwassernutzung zur Gewinnung von Trinkwasser im Wasserschutzgebiet „Koblenz – Urmitz“ nur zugestimmt werden kann, wenn die unter **Ziffer III.2.1.** enthaltenden Nebenbestimmungen zum Grundwasserschutz beachtet werden. Darüber hinaus werden Vorgaben an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beim Betrieb der Baustelle, den Umgang mit Baustoffen und Baumaterialien beim Betrieb der Baustelle sowie an den Bau, Betrieb und Unterhaltung der Hochspannungsfreileitungen gemacht, die als Nebenbestimmungen unter **Ziffern III.2.2 bis III.2.4** übernommen wurden.

Die geplante 110-kV-Freileitungsverbindung überquert im östlichen Vorhabensbereich den Bubenheimer Bach (Fließgewässer III. Ordnung) zwischen Mast Nr. 1 und Nr. 2 der Bl. 1365 und zwischen Mast Nr. 201 der BL 0596 und Nr. 2 der Bl. 1365. Im Bereich des geplanten Bubenheimer Baches (geplante Gewässerrenaturierung), Gemarkung Bubenheim, Flur 1, beträgt der lichte Abstand zwischen Böschungsoberkante und dem Mast Nr. 2 lediglich 9,7 m, so dass hierfür eine Genehmigung nach § 31 LWG Rheinland-Pfalz als Anlage am Gewässer erforderlich ist. Die von der Stadt Koblenz und dem Landesbetrieb Mobilität ebenfalls in diesem Bereich geplante Gewässerrenaturierung ist in den Plänen bereits dargestellt und wurde entsprechend berücksichtigt.

Da infolge der Überspannung keine relevanten Umweltauswirkungen auf das Gewässer zu erwarten sind, stimmt die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz dem Vorhaben unter Beachtung der in **Ziffer III.2.5** enthaltenden Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz zu. Dies beinhaltet zugleich die Genehmigung nach § 31 LWG für Mast Nr. 2 als Anlage am Gewässer innerhalb des 10-m-Bereichs.

Eine Beeinträchtigung wasserwirtschaftlicher Belange ist daher nicht zu besorgen.

4.5 Natur- und Landschaftsschutz

Der geplante Neubau der 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Maria Trost – Pkt. Metternich (Bl. 1365, Bl. 1380 und BL 0596) führt zu einem Eingriff in Natur und Land-



schaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG. Dieser ergibt sich zum einen durch die Neuerrichtung von Masten sowie der aufliegenden Leiterseile. Hinzu kommen die Flächenversiegelung durch die Mastfundamente und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Hochspannungsfreileitung.

Gemäß § 15 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG sind bei der Durchführung eines Vorhabens, das in Natur und Landschaft eingreift, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. Nach § 15 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG darf der Eingriff dann nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die Entscheidung hierüber trifft gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als Planfeststellungsbehörde im Benehmen mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde.

Grundlage der Entscheidung über die Zulässigkeit des Eingriffs ist gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG der von den Vorhabenträgern vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan mit artenschutzrechtlichem Beitrag und FFH-Screening vom 13. Juli 2017 (Anlage Ordner 2, Anlage Nr. 11.1 bis 11.3 der Planunterlagen). Diese werden gemäß § 17 Abs. 4 Satz 4 BNatSchG als Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses mit festgestellt.

Die Vermeidungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG bezieht sich auf die konkrete Ausführung des Vorhabens. Sie zielt darauf ab, das nach einem Fachgesetz zuzulassende Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit weniger schwerwiegenden Beeinträchtigungen zu verwirklichen. Es ist demnach festzustellen, ob Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden werden können, ohne dass dadurch eine sachgerechte Verwirklichung des Vorhabens in Frage gestellt wird. Begrenzt wird die Vermeidungspflicht dabei durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.



Das Vorhaben selbst ist in erster Linie anhand der Vorgaben des § 1 EnWG zu beurteilen. Dieser sieht als Zweck des EnWG die sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Energie vor.

Wie bereits im Sachverhalt ausgeführt, ist der Neubau der 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Maria Trost – Pkt. Metternich (Bl. 1365, Bl. 1380 und BL 0596) unter dem Aspekt der im öffentlichen Interesse liegenden Versorgungssicherheit mit Elektrizität vernünftigerweise geboten und damit plangerechtfertigt (vgl. **Ziffer V.3** der Planfeststellung).

In Anwendung der Vorgaben des EnWG dient das geplante Vorhaben der Westnetz GmbH und der DB Energie GmbH der Verwirklichung der Ziele des § 1 EnWG. Der geplante Neubau der 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Maria Trost – Pkt. Metternich (Bl. 1365, Bl. 1380 und BL 0596) ist insbesondere für die Sicherstellung der Versorgung der 110-kV-Umspannanlagen Rübenach und Koblenz und damit für die regionale Stromversorgung von wesentlicher Bedeutung. Darüber hinaus handelt es sich um eine wichtige 110-kV-Freileitungsverbindung für den überregionalen Stromtransport. Für die 110-kV-Bahnstromleitung im Abschnitt Pkt. Maria Trost – Pkt. Metternich gilt, dass mit ihr die bestehende Lücke im Bahnstromnetz zwischen den Unterwerken Bengel und Koblenz geschlossen werden kann und hierdurch die Versorgungssicherheit im Bahnstromnetz nachhaltig verbessert wird. Das Vorhaben ist daher zur Gewährleistung der im öffentlichen Interesse liegenden Versorgungssicherheit unvermeidbar und dringend geboten.

Der geplante Neubau der 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Maria Trost – Pkt. Metternich (Bl. 1365, Bl. 1380 und BL 0596) wird zudem dem Ziel einer umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom gerecht, da sich die Freileitung weitgehend im Trassenraum der bestehenden 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326) sowie der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Niederhausen (Bl. 0100) bewegt, die vollständig zurückgebaut werden. Durch die Planung des Vorhabens weitgehend im vorhandenen Trassenraum bestehender-Freileitungen unter Mitführung der 110-kV-Stromkreise der Bahnstromleitung Koblenz – Bengel (BL 0596) im Abschnitt zwischen Pkt. Maria Trost und Pkt. Metternich wird erreicht, dass das Neubauvorhaben auf die Errichtung von

insgesamt 29 neuen Masten mit einer Leitungslänge von rund 7,4 km begrenzt ist, während im Gegenzug insgesamt 33 Masten auf rund 7,0 km Leitungslänge entfallen und zurückgebaut werden. Der geplante Neubau der 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Maria Trost – Pkt. Metternich (Bl. 1365, Bl. 1380 und BL 0596) wird daher dem Ziel einer umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität gerecht.

Im Einzelnen ergeben sich durch den Neubau der 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Maria Trost – Pkt. Metternich (Bl. 1365, Bl. 1380 und BL 0596) folgende Eingriffe in Natur und Landschaft:

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 230 m² durch den Neubau von 29 Masten, dem eine dauerhafte Flächenentsiegelung von ca. 122 m² durch den Rückbau von 33 Masten gegenübersteht, so dass ein Ausgleichsdefizit von 108 m² Fläche verbleibt,
- dauerhafte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Errichtung von 29 Masten mit einer relevanten Masthöhenzunahme von insgesamt 621,60 m, während 439,75 m relevante Masthöhen demontiert werden, so dass ein nicht Ausgleichsdefizit von 181,85 m verbleibt,
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Überspannung von Flächen mit Leiterseilen im Umfang von 26,87 ha, dem eine bereits überspannte Fläche der Bl. 2326 und der Bl. 0100 von 30,54 ha gegenübersteht,
- temporäre Flächeninanspruchnahme für Zuwegungen, Bauplätze und Lagerflächen,
- temporäre Lärmemissionen und Schadstoffeinträge durch Baumaschinen während der Bauzeit.

Die Beeinträchtigungen betreffen die gesamte Leitungstrasse, ohne dass sich die Eingriffe in Natur und Landschaft durch eine großräumigere Verschiebung vermeiden ließen. Allerdings lassen sich die Beeinträchtigungen an einzelnen Standorten und im Rahmen der Bauabwicklung durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen minimieren. Auch kann ein Teil der durch den Leitungsneubau verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft durch den Rückbau von insgesamt 33 Masten (23 Maste der Bl. 2326 und 10 Maste der Bl. 0100) im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen werden.



Dagegen ist eine weitergehende Vermeidung des Eingriffs in Natur und Landschaft bei der Durchführung des geplanten Vorhabens als Freileitung nicht möglich, ohne dessen sachgerechte Verwirklichung entsprechend den genannten Zielen des EnWG zu gefährden. Insgesamt sind die Auswirkungen des Eingriffs als unvermeidbar anzusehen.

Unter Abwägung der aufgeführten betroffenen Belange ist der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch das Vorhaben daher zuzulassen, zugleich war für die nicht kompensierbaren Folgen des Eingriffs gem. § 15 Abs. 6 und 7 BNatSchG i.V.m. § 6 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft Rheinland-Pfalz (LKompVO) eine Ersatzzahlung in Höhe von **95.176,28 €** gemäß **Ziffer III.3.6** der Nebenbestimmungen festzusetzen. Die Höhe der Ersatzzahlung ergibt sich aus den Vorgaben des § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG und des § 7 LKompVO. Die Berechnung wird in Anlage 11.1, S. 64/65 der Antragsunterlagen, im Einzelnen dargelegt. Sie wurde von der Oberen Naturschutzbehörde auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit überprüft. Die Berechnung in den Planunterlagen beruhte auf den Vorgaben des Rundschreibens des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten „Berechnung der Ersatzzahlung; Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten der LKompV“ vom 29.03.2017, da die Landeskompensationsverordnung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erlassen war. Mit E-Mail vom 27.08.2018 hat die Obere Naturschutzbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord bestätigt, dass die berechnete Ersatzzahlung den Anforderungen der LKomVO entspricht.

Unter Abwägung der aufgeführten betroffenen Belange ist der durch das Vorhaben bedingte Eingriff in Natur und Landschaft nach §§ 17 Abs. 1 und 15 BNatSchG unter den in den **Ziffern III.3.1 bis III.3.6** enthaltenen Nebenbestimmungen zuzulassen. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist von den Vorhabenträgern durch die Bündelung zweier Leitungsvorhaben auf einem Mastgestänge räumlich so weit wie möglich begrenzt worden. Der Eingriff ist zur Verwirklichung der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG zwingend notwendig. Daher wird der Eingriff unter Abwägung mit den Anforderungen des Naturschutzes gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG zuzulassen, obwohl er teilweise nicht ausgleichbar ist.

4.6 Gebietsschutz

Das Vorhaben ist auch unter Berücksichtigung gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen des Gebietsschutzes zulässig. Zu beachten sind hierbei die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 (2009/147/EG) – Vogelschutzrichtlinie (Vogelschutz-RL) – (Abl. EG Nr. L 20) und die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (92/43/EWG) – FFH-Richtlinie (FFH-RL) – (Abl. EG Nr. L206/7). Für die Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitats sind die Artikel 3 bis 11 der FFH-RL von Bedeutung, deren europarechtliche Vorgaben der Bundesgesetzgeber in den §§ 31 ff. BNatSchG in nationales Recht umgesetzt hat.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes der Wirkzone III (5000 m-Korridor für die Betrachtung der Natura 2000-Gebiete) befinden sich das FFH-Gebiet „Moselhänge und Nebentäler der Unteren Mosel“ (DE-5809-3012), FFH-Gebiet „Mosel“ (DE-5908-301), das FFH-Gebiet „Mittelrhein“ (DE-5510-301) und das Vogelschutzgebiet „Mittel- und Untermosel“ (DE-5809-401). Das zum Vorhaben nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist hierbei das Vogelschutzgebiet „Mittel- und Untermosel“ (DE-5809-401), welches sich in einer Entfernung von ca. 710 m zur geplanten 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Maria Trost – Pkt. Metternich (Bl. 1365, Bl. 1380 und BL 0596) befindet. Alle übrigen Natura 2000-Gebiete liegen mit Entfernungen von 1.750 m, 1.580 m und 1.120 m in größerem Abstand zum Vorhaben. Aufgrund dieser Abstände sowie der bestehenden Vorbelastungen durch mehrere Hochspannungsfreileitungen (380-kV-Höchstspannungsfreileitung Koblenz – Windesheim [Bl. 4512], 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Merzig [Bl. 2326, wird demontiert und ersetzt] und die 110-kV-Bahnstromleitung Bingen – Koblenz [BL 0444]) ist nicht zu erwarten, dass die Erhaltungsziele und relevanten Zielarten der vorgenannten Schutzgebiete beeinträchtigt werden. Auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten können keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Zielarten festgestellt werden, so dass sich das Vorhaben gegenüber den Gebietsanforderungen der Vogelschutz- bzw. der FFH-Richtlinie als genehmigungsfähig erweist.

4.7 Artenschutz

Die rechtlichen Grundlagen des Artenschutzes finden sich insbesondere in der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (Vogelschutz-RL). In diesen Richtlinien hat die Europäische Union ein abgestuftes Schutzregime für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten vorgeschrieben. Die artenschutzrechtlichen Regelungen sind in Artikel 12 bis 16 FFH-RL und Artikel 5 bis 9 Vogelschutz-RL enthalten. Bundesrechtlich sind diese Vorgaben zum Artenschutz in den §§ 44 und 45 BNatSchG umgesetzt.

Hiernach ist es gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es untersagt, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören. Schließlich ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für – wie hier – nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft (siehe Ausführungen zu **Ziffer V.4.5** des Planfeststellungsbeschlusses) liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die vorgenannten Zugriffsrechte nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Für europäische Vogelarten und in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten gilt dies im Hinblick auf das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und hinsichtlich damit verbundener unvermeidbarer Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch bezüglich des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Dies ist der Fall, wenn sich die ökologische Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtert (Bundestagsdrucksache 16/5100, S. 12).

Nach der fachlich und methodisch nicht zu beanstandenden Bestandserfassung aller vom Vorhaben betroffenen besonders geschützten Arten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG, der streng geschützten Arten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG sowie der europäischen Vogelarten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG (siehe Fachbeitrag Artenschutz, Ordner 2, Anlage 11.2 der Planunterlagen) kann ein Vorkommen der in Tabelle 5 des Fachbeitrags Artenschutz (Seite 101 f.) aufgeführten, besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten (6 Säugetierarten, 3 Reptilienarten, 2 Amphibienarten sowie 73 Vogelarten) nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Ausgehend von einer fachlich und methodisch zutreffend durchgeführten Konfliktanalyse ist unter Berücksichtigung der Ausführungen im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Ordner 2, Anlage 11.2 der Planunterlagen) festzustellen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG im Zuge der geplanten Baumaßnahmen nicht ausgelöst werden.

Um Gefährdungen für die potentiell vorkommende Avifauna und Fledermäuse auszuschließen, werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung einer Gefährdung der Arten getroffen. Im Einzelnen handelt es sich um die Maßnahmen Gehölzrückschnitt im Winterhalbjahr (V/M 2), ökologische Baubegleitung (V/M 5), Bauzeitbeschränkung während der Brutzeit der Feldlerche (V/M 6) sowie Bauzeitbeschränkung während der Winterruhe der Zaun- und Mauereidechse (V/M 7). Durch diese Maßnahmen ist sichergestellt, dass für keine der potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

Als Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass das Vorhaben den Anforderungen des Artenschutzes gerecht wird.

4.8 Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Das Vorhaben quert in dem Bereich Mast Nr. 25 bis Mast Nr. 1 der Bl. 1380 das durch Rechtsverordnung vom 17.05.1979 (GVBl. S. 137) unter Schutz gestellten Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“. Der betroffene Bereich befindet sich in Randlage des Landschaftsschutzgebietes und ist durch vorhandene

Masten und Freileitungen landschaftlich stark vorbelastet. Gegenüber der derzeitigen Situation ergeben sich keine maßgeblichen Änderungen im Hinblick auf das Schutzgebiet.

§ 4 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 11 der Gebiets-Rechtsverordnung regelt, dass Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau sowie das Errichten von Energiefreileitungen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes ohne Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde verboten sind. Nach § 4 Abs. 3 der Gebiets-Rechtsverordnung wird die Genehmigung durch sonstige notwendige Zulassungen ersetzt, sofern die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einverständnis erklärt.

In Hinblick darauf, dass das Vorhaben dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ nicht zuwiderläuft und sich für das Schutzgebiet gegenüber der derzeitigen Situation keine maßgeblichen Änderungen ergeben, hat die Obere Naturschutzbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord das Einverständnis nach § 4 Abs. 3 der Gebiets-Rechtsverordnung erklärt.

4.9 Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)

Entlang der Leitungstrasse befinden sich mehrere Obstbaumbestände (BK-5611-0006-2011 und BK-5611-0099-2011), die unter den gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG fallen. Hierzu zählen Obstplantagen mit Nieder-, Mittel- und Hochstamm, Streuobstwiesen und Äcker bzw. Grünlandflächen. Die Obstbestände werden durch relativ große, intensiv bewirtschaftete Ackerflächen abgegrenzt. Das Schutzziel ist die Erhaltung und Entwicklung von Obstbeständen. Die einzelnen Flächen sind jedoch nicht als geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG ausgewiesen.

Eine Beeinträchtigung von nach § 30 BNatSchG pauschal geschützten Biotop ist daher nicht gegeben.

4.10 Immissionsschutz

In die immissionsschutzrechtliche Beurteilung werden die Belange elektromagnetische Felder, Lärm, Erschütterungen und Luftschadstoffeintrag eingestellt. Hierbei ist zwischen möglichen Immissionen während des Betriebs und während der Bauphase der geplanten 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Maria Trost – Pkt. Metternich (Bl. 1365, Bl. 1380 und BL 0596) zu unterscheiden.

Anforderungen der 26. BImSchV an das elektrische und das magnetische Feld

Durch den Betrieb der hier in Rede stehenden 110-kV-Freileitungsverbindung werden elektrische und magnetische Felder erzeugt. Hinsichtlich der möglichen Wirkung elektrischer und magnetischer Felder auf den Menschen legen die §§ 3 und 4 der 26. BImSchV i.V.m. Anhang 1 zur 26. BImSchV Grenzwerte für das elektrische und das magnetische Feld fest. Für Hochspannungsfreileitungen der allgemeinen Energieversorgung, die mit einer Frequenz von 50 Hertz (Hz) betrieben werden, gelten ein Grenzwert von 5 Kilovolt/Meter (kV/m) für das elektrische Feld und ein Grenzwert von 100 Mikrottesla (μT) für das magnetische Feld. Diese Grenzwerte werden von der geplanten 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Maria Trost – Pkt. Metternich (Bl. 1365) sicher eingehalten (vgl. Ordner 1, Anlage 10.1.1 bis 10.1.4 der Planunterlagen). Die berechneten Feldstärkewerte für die 110-kV-Freileitungen der allgemeinen Energieversorgung an den maßgeblichen Immissionsorten sind in der tabellarischen Übersicht auf Seite 70 dargestellt (50-Hertz-Felder).

Für die 110-kV-Bahnstromkreise, die mit einer Frequenz von 16,7 Hz betrieben werden sollen, gelten ein Grenzwert von 5 Kilovolt/Meter (kV/m) für das elektrische Feld und ein Grenzwert von 300 Mikrottesla (μT) für das magnetische Feld. Diese Grenzwerte werden für die 110-kV-Bahnstromkreise (Bl. 1365 und BL 0596) im gesamten Abschnitt Pkt. Maria Trost – Pkt. Metternich sicher eingehalten (siehe Ordner 1, Anlagen 10.1.1 bis 10.1.5 der Planunterlagen). Die berechneten Feldstärkewerte für die 110-kV-Bahnstromleitung an den maßgeblichen Immissionsorten sind in der tabellarischen Übersicht auf Seite 70 dargestellt (16,7-Hertz-Felder).

Im Einwirkungsbereich der Bl. 1380 befindet sich kein maßgeblicher Immissionsort.

Darüber hinaus sind mit der Neufassung der 26. BImSchV durch die Bekanntmachung vom 14.08.2013 (BGBl. I S. 3266) gemäß § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte alle Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 Kilohertz und 10 Megahertz, die einer Standortbescheinigung nach §§ 4 und 5 der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder bedürfen, gemäß Anhang 2a entstehen.



Zu Überschreitungen dieses Wertes kann es nur dann kommen, wenn Hochfrequenzanlagen erhebliche Immissionsbeiträge erbringen, die ihrerseits schon bis in die Grenzwertnähe kommen müssen. Hierzu geben die in der EMF-Datenbank der Bundesnetzagentur (BNetzA) für die maßgebliche Region veröffentlichten Immissionsbeiträge an den mobilen Messstationen keine Hinweise.

Ferner sind nach einer Einschätzung von messtechnischen Fachstellen die Immissionsbeiträge von Hochfrequenzanlagen in dem Spektrum 9 kHz bis 10 MHz ohnehin untergeordnet. Wesentliche Anteile der Immissionsbeiträge in diesem Frequenzbereich werden durch leistungsstarke Langwellen-, Mittelwellen- und Kurzwellensendeanlagen (LMK-Sendeanlagen) verursacht.

Derartige Anlagen sind laut EMF-Datenbank der Bundesnetzagentur im Nahbereich der geplanten Hochspannungsfreileitung nicht vorhanden. Eine Summation mit elektromagnetischen Feldern des Frequenzbandes von 9 kHz bis 10 MHz hat nur in bis zu 300 m Entfernung um die zu betrachtende Anlage zu erfolgen (s. hierzu auch Behördenportal der Bundesnetzagentur zu ortsfesten Sendeanlagen im Frequenzbereich 9 kHz bis 10 MHz).

Eine spezifische Berücksichtigung von Hochfrequenzanteilen bei der EM-Feldwertermittlung in den Betrachtungen über die Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV ist daher für die geplante 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Maria Trost - Pkt. Metternich (Bl. 1365, Bl. 1380 und BL 0596) nicht erforderlich.

Für die 50-Hertz-Felder und die 16,7-Hertz-Felder der geplanten 110-kV-Freileitungsverbindung haben die Vorhabenträger den Nachweis geführt, dass die Anforderungen des Anhangs 2a der 26. BImSchV eingehalten werden, da die Summen der relativen Feldgrößen einen Wert kleiner oder gleich 1 ergeben (siehe Ordner 1, Anlagen 10.1.1 bis 10.1.5 der Planunterlagen).

Die Anforderungen des § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV i.V.m. Anhang 2a zur 26. BImSchV werden eingehalten. Die Summen der relativen Feldgrößen für die 50- und 16,7-Hertz-Felder an den maßgeblichen Immissionsorten sind in der tabellarischen Übersicht auf Seite 70 dargestellt.



Spannfeld des maßgeblichen Immissionsortes	Magnetisches Feld (50 Hz.) (max. 100 μ T)	Elektrisches Feld (50 Hz.) (max. 5 kV/m)	Magnetisches Feld (16,7 Hz.) (max. 300 μ T)	Elektrisches Feld (16,7 Hz.) (max. 5 kV/m)	Summation magnetische Felder (max. 1)	Summation elektrische Felder (max. 1)
Bl. 1365 Mast Nr. 19-20	11,9 μ T	0,77 kV/m	0,9 μ T	0,13 kV/m	0,122	0,18
Bl. 1365 Mast Nr. 20-21	9,2 μ T	0,67 kV/m	1,0 μ T	0,19 kV/m	0,095	0,172
Bl. 1365 Mast Nr. 21-22	10,8 μ T	0,77 kV/m	0,9 μ T	0,15 kV/m	0,111	0,184
Bl. 1365 Mast Nr. 23-24	10,4 μ T	0,41 kV/m	1,0 μ T	0,18 kV/m	0,107	0,118
BL 0596 M. Nr. 201-202	14,3 μ T	1,76 kV/m	5,0 μ T	0,53 kV/m	0,16	0,458

Vorsorgeanforderungen nach der 26. BImSchV

Darüber hinaus werden mit der Neufassung der 26. BImSchV durch die Bekanntmachung vom 14.08.2013 (BGBl. I S. 3266) zusätzliche Anforderungen im Bereich der Vorsorge gestellt. Gemäß § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV sind bei Errichtung und wesentlicher Änderung von Niederfrequenzanlagen – wie dem hier geplanten Leitungsprojekt – die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Das Nähere regelt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der 26. BImSchV (AVV), die auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 Satz 2 der 26. BImSchV i.V.m. § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetz erlassen worden und zum 04.03.2016 in Kraft getreten ist.

Nr. 3.2 der AVV bestimmt, dass die Umsetzung der Minimierungsmaßnahmen in drei Teilschritten zu erfolgen hat, und zwar einer Vorprüfung, einer Ermittlung der Minimierungsmaßnahmen und einer Maßnahmenbewertung.

Die Vorhabenträger haben das geplante Vorhaben aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der technischen Planung mit unterschiedlichen Mastausführungen hinsichtlich der Prüfung von Minimierungsmaßnahmen in die folgenden Leitungsabschnitte unterteilt:

1. Abschnitt der Bl. 1365 zwischen Mast Nr. 23 (Bl. 1259) und Mast Nr. 2
2. Abschnitt der Bl. 1365 zwischen Mast Nr. 2 und Mast Nr. 17
3. Abschnitt der Bl. 1365 zwischen Mast Nr. 17 und Mast Nr. 25
4. Abschnitt der Bl. 1380 zwischen Mast Nr. 25 (Bl. 1365) und Mast Nr. 1 der Bl. 1380
5. Abschnitt der BL 0596 zwischen dem Unterwerk Koblenz und Mast Nr. 2 (Bl.1365)

Da dem Abschnitt aus Ziffer 4 keine maßgeblichen Minimierungsorte und Bezugspunkte zugeordnet werden konnten, entfällt für diesen Abschnitt die Prüfung von Minimierungsmaßnahmen. Für alle anderen Abschnitte haben die Vorhabenträger das Minimierungspotential anhand der Minimierungsmaßnahmen:

- Optimierung der Mastkopfgeometrie (Nr. 5.3.1.4 der AVV),
- Minimierung der Seilabstände (Nr. 5.3.1.3 der AVV),
- Abstandsoptimierung (Nr. 5.3.1.1 der AVV),
- Elektrische Schirmung (Nr. 5.3.1.2 der AVV) und
- Optimierung der Leiteranordnung (Nr. 5.3.1.5 der AVV)

geprüft.

Die Prüfung der Minimierungsmaßnahme Optimierung der Mastkopfgeometrie (Nr. 5.3.1.4 der AVV) ergibt, dass im Leitungsabschnitt 1 für Mast 1 ein Mastbild mit vertikaler Seilanordnung (Masttyp A 63, siehe Ordner 1, Anlage 3, Blatt 5 der Planunterlagen) gewählt werden kann, welches hinsichtlich der Schutzstreifenbreite und auch hinsichtlich der Kompensation von elektrischen und magnetischen Feldern am Bewertungsabstand günstiger ist als ein Einebenenmast mit horizontaler Anordnung. Für den Leitungsabschnitt 2 erweist sich dagegen als am günstigsten ein Mastbild (Mast-

typ AA61, siehe Ordner 1, Anlage 3 Blätter 1 und 2 der Planunterlagen), das für die Mitführung der insgesamt vier 110-kV-Stromkreisen geeignet ist und unter Berücksichtigung einer optimalen Mastausteilung mit größeren Mastabständen und damit weniger Maststandorten einen ausgleichenden Kompromiss hinsichtlich Masthöhe, Trassenbreite und Seilanordnung darstellt. Im Leitungsabschnitt 3 erweist sich ein Mastbild (A 78, siehe Ordner 1, Anlage 3, Blätter 3 und 4) als vorzugswürdig, das einerseits die Mitführung der insgesamt vier 110-kV-Stromkreise ermöglicht und andererseits ohne Schutzstreifenverbreiterungen im bebauten Gewerbegebiet auskommt. Im Leitungsabschnitt 5 sind für die 110-kV-Bahnstromleitung aus technischen Gründen Masten mit einer horizontalen Leiterseilanordnung (Einebene) vorgesehen (Masttyp Ebf9900, siehe Ordner 1, Anlage 3, Blätter 7 und 8). Nur so können die notwendigen Mastabstände zu den unterkreuzten 110-kV-Stromkreisen der Bl. 1259 sichergestellt werden.

Die Prüfung der Maßnahme Minimierung der Seilabstände (Nr. 5.3.1.3 der AVV) ergibt, dass im Leitungsabschnitt 1 ausschließlich ein Abspannmast verwendet wird, dessen Seilabstände im Mastkopf unter den vorherrschenden technischen und betrieblichen Rahmenbedingungen minimiert sind. Im Leitungsabschnitt 2 ist die Minimierungswirkung durch den Einsatz von V-Ketten zur Verringerung der Seilabstände nicht gegeben, da die geplante Freileitung in Leitungsabschnitt 2 mittig zwischen zwei bestehenden Hochspannungsfreileitungen verläuft und diese bestehenden Freileitungen auf Grund ihrer größeren Nähe zu den Minimierungsorten einen relevanteren Immissionsanteil haben. Die Verwendung von V-Ketten zur Verringerung der Seilabstände scheidet daher aus. In Leitungsabschnitt 3 erweist sich dagegen die Verwendung von V-Ketten an den Tragmasten in Hinblick auf die Trassenbreite, privatrechtliche und betriebliche Belange als vorzugswürdig. Im Leitungsabschnitt 5 werden ausschließlich Abspannmaste verwendet, deren Seilabstände im Mastkopf entsprechend der technischen und betrieblichen Rahmenbedingungen minimiert sind.

Die Prüfung der Maßnahme Abstandsoptimierung (Nr. 5.3.1.1 der AVV) ergibt, dass im Leitungsabschnitt 1 eine weitere Masterhöhung auf Grund der einzuhaltenden technischen und betrieblichen Rahmenbedingungen (Über-/Unterkreuzung von 110-kV-Leiterseilen) ausscheidet. Im Leitungsabschnitt 2 sind bereits Masten mit größeren Höhen vorgesehen, um in diesem Leitungsabschnitt die Mastanzahl zu verringern. Eine weitere Masterhöhung bzw. Spannfeldverkürzung mit zusätzlichen Masten, die zu zusätzlichen Eingriffen in das Landschaftsbild, größeren Grundstücks- und Bo-



deninanspruchnahmen führen würde, erweist sich nicht als vorzugswürdig. Für Leitungsabschnitt 3 ist festzustellen, dass bereits eine zusätzliche Abstandsvergrößerung gewählt wurde, indem eine kürzere Mastabteilung sowie im Einklang mit den außerhalb des Leitungsabschnitts stehenden Masten höhere Masten gewählt werden. Eine zusätzliche Masterrhöhung scheidet aus Gründen der damit verbundenen zusätzlichen Landschaftsbild- und Grundstückbeeinträchtigung aus. Für Leitungsabschnitt 5 ergibt sich, dass eine weitere Masterrhöhung auf Grund der einzuhaltenden technischen und betrieblichen Rahmenbedingungen (Über-/Unterkreuzung von 110-kV-Leiteseilen) ausscheidet.

Die Prüfung der Minimierungsmaßnahme elektrische Schirmung (Nr. 5.3.1.2 der AVV) ergibt, dass im Leitungsabschnitt 1 der Einbau von Schirmleitern direkt unterhalb oder seitlich der Leiteseile mittels zusätzlicher unterer Traversenebene oder breiterer unterer Traverse im Hinblick auf den kaum messbaren Minimierungseffekt sowie den unverhältnismäßig hohem Aufwand ausscheidet. Für die Leitungsabschnitte 2 und 3 ergibt sich, dass die Anbringung von weiteren Schirmleitern direkt unterhalb der Leiteseile mittels einer zusätzlichen unteren Traversenebene zu höheren Masten führen würde. Seitliche Traversenverlängerungen zur Aufnahme von Schirmleitern würden eine Verlängerung der unteren Traversen erfordern, was mit zusätzlichen Flächenüberspannungen verbunden wäre. Aufgrund des erhöhten wirtschaftlichen Aufwands und der Nachteile für das Landschaftsbild sowie der damit verbundenen Nutzungsbeeinträchtigungen der Grundstücke ist die Anbringung von Schirmleitern nicht vorzugswürdig. Für Leitungsabschnitt 5 ist festzustellen, dass die weitere Anbringung zusätzlicher Schirmleiter mit zusätzlichen oder breiteren Traversen aufgrund des höheren Aufwands und der zusätzlichen Einschränkungen der Grundstücksnutzung nicht vorzugswürdig ist.

Die Prüfung der Minimierungsmaßnahme Optimierung der Leiter- bzw. Phasenordnung (Nr. 5.3.1.5 der AVV) ist getrennt für die 50-Hz-Stromkreise und die 16,7-Hz-Stromkreise durchzuführen. Hinsichtlich der 50-Hz-Stromkreise ist festzustellen, dass im Leitungsabschnitt 3 für die direkt überspannten individuellen maßgeblichen Minimierungsorte eine Phasenlage gewählt werden kann, die zu einer Reduzierung der magnetischen Felder führt. Hierzu ist es erforderlich, Mast Nr. 1 der Bl. 1380 als Spezialmast auszuführen. Für Leitungsabschnitt 2 erweist sich hinsichtlich der 50-Hz-Stromkreise eine Phasenlage als vorzugswürdig, die sich ohnehin aus technischen

Gründen durch die Herstellung der Leiterseilverbindung aus dem Leitungsabschnitt 3 ausgehend von Mast Nr. 17 (AA78) zum Mast Nr. 16 (AA61) ergibt.

Für die 16,7-Hz-Stromkreise der 110-kV-Bahnstromleitung ergibt die Prüfung, dass im Leitungsabschnitt 3 eine Phasenlage vorzugswürdig ist, die auf den unmittelbar überspannten individuellen maßgeblichen Minimierungsorten außer für Bezugspunkt 19 zu den günstigsten magnetischen Feldstärken führt. Im Leitungsabschnitt 2 gibt es ebenfalls eine Phasenlage, die für die vorhandenen Bezugspunkte minimierend und daher vorzugswürdig ist. In Leitungsabschnitt 5 ist über die Minimierungsmaßnahme Optimierung der Leiter- bzw. Phasenordnung für die 16,7-Hz-Stromkreise keine Verbesserung zu erzielen. Hier wird daher aus technischen Gründen die Phasenlage gewählt, die sich durch die Anbindung an Mast Nr. 2 mit der aus dem Leitungsabschnitt 2 ankommenden Phasenlage ergibt.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Minimierungsmaßnahmen ergeben sich an den individuellen Minimierungsorten bzw. Bezugspunkten gegenüber der jeweils ungünstigsten Phasenlage für die 50-Hz-Stromkreise eine Reduzierung von bis zu 6,6 μT für das magnetische Feld und bis zu 0,6 kV/m für das elektrische Feld. Für die 16,7-Hz-Stromkreise ergeben sich Reduzierungen von bis zu 1,3 μT für das magnetische Feld und bis zu 0,3 kV/m für das elektrische Feld.

Die Vorhabenträger sind somit ihrer Verpflichtung zur Minimierung elektrischer und magnetischer Felder nachgekommen, indem sie die vorgenannten Minimierungsmaßnahmen entsprechend den Vorgaben der 26. BImSchV in der Planung berücksichtigt und umgesetzt haben. Die in § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV i.V.m. der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der 26. BImSchV (AVV) festgelegten Anforderungen zur Minimierung der von der Freileitung ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich werden eingehalten.

Beeinträchtigungen durch Lärm, Luftschadstoffe und Erschütterungen

In der Bauphase (Neubau sowie Rückbau) ist mit Beeinträchtigungen durch Lärm, Luftschadstoffe (insbesondere Staubeintrag) und Erschütterungen zu rechnen. Aufgrund der Entfernung zwischen schutzwürdiger Bebauung und Trassenverlauf sind jedoch keine grundsätzlichen Konflikte zu erwarten.

Ergebnis

Immissionsschutzrechtlich relevante Belange stehen dem Gemeinschaftsvorhaben der Westnetz GmbH und der DB Energie GmbH daher nicht entgegen.

4.11 Landwirtschaft

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Zwar werden landwirtschaftlich genutzte Flächen und Wirtschaftswege durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Diese werden nach Abschluss der Baumaßnahme wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt. Zur Vermeidung und Minimierung von erheblichen Bodenverdichtungen werden während der Baumaßnahme je nach Witterungsverhältnissen Fahrmatten/-bohlen für die Zufahrt von Schwerfahrzeugen zum Maststandort ausgelegt. Hierdurch werden die in Anspruch genommenen Flächen nicht mehr verdichtet als durch derzeit übliche landwirtschaftliche Geräte und Maschinen, so dass Tiefenlockerungen nur in Ausnahmefällen notwendig sein werden.

In Hinblick auf die Auswirkungen der Baumaßnahme auf die betroffenen landwirtschaftlich genutzten Flächen und Wirtschaftswege fordern der Bauern- und Winzerverband sowie die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, dass bei der Wahl der neuen Maststandorte keine Verschlechterung der agrarstrukturellen Verhältnisse erfolge. Die Position der neuen Maste sollte allgemein im Rahmen des Möglichen in Abstimmung mit den Bewirtschaftern der betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgen. Auch sei bei der Umsetzung des Leitungsvorhabens auf den Verlauf der Vegetationsperiode Rücksicht zu nehmen, um den Bewirtschaftern möglichst geringe Ernte- und Ertragsausfälle zuzumuten. In diesem Zusammenhang sei zu berücksichtigen, dass ausgeschlossen werden müsse, dass den landwirtschaftlichen Betrieben Sanktionen im Rahmen der jährlich durchgeführten Flächenprämienantragsverfahren entstehen, deren Ursache die Baumaßnahme sei. Bodenverdichtungen seien nach Beendigung der Baumaßnahme vollständig zu beseitigen. Mögliche Ertragseinbußen der nachfolgenden Ernten seien zu entschädigen, bis der Bodenzustand im ursprünglichen Sinne wiederhergestellt sei. Die nicht mehr benötigten rückzubauenden Strommasten seien vollständig (einschließlich deren unterirdischen Fundamente) zu beseitigen, um die ungehinderte Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen sicher zu stellen. Da für das Vorhaben zahlreiche Wirtschaftswegeabschnitte vom Bauver-

kehr genutzt werden müssen, sei die Aufnahme des Istzustands der Wege vor Baubeginn der Maßnahme erforderlich. Baubedingt entstandene Schäden an landwirtschaftlich genutzten Wegen und Nutzflächen seien zu Lasten der Vorhabenträger zu beseitigen. Dies gelte auch für Baustelleneinrichtungsflächen wie Stell- und Lagerflächen. Diesbezüglich wird der Abschluss eines Wegebenutzungsvertrags zwischen den Vorhabenträgern und der betroffenen Gemeinde empfohlen.

Die Planfeststellungsbehörde hat den Forderungen des Bauern- und Winzerverbands sowie der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz unter **Ziffern III.5.1 bis III.5.5** der Nebenbestimmungen weitgehend Rechnung getragen. Nicht gefolgt wird der Forderung, dass die Altmasten einschließlich der unterirdischen Fundamente zu entfernen sind. Ein vollständiger Rückbau ist aus Gründen des Bodenschutzes und der Wasserwirtschaft nicht geboten, sofern mit dem Verbleib der Fundamente keine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist. Dies ist bei Betonfundamenten auszuschließen. Vielmehr reicht es zur Gewährleistung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung aus, wenn die Fundamente bis zu einer Tiefe von 1,20 m unter der natürlichen Erdoberfläche entfernt werden. Letztlich haben die Vorhabenträger das Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer über den Verbleib der Fundamente zu suchen, wobei die Vorhabenträger den Grundstückseigentümern in privatrechtlichen Vereinbarungen den späteren vollständigen Rückbau zusichern, sofern die Fundamente einmal eine Beeinträchtigung darstellen sollten.

4.12 Verkehr

Die geplante 110-kV-Gemeinschaftsleitung Bl. 1365 quert die klassifizierten Straßen Bundesautobahn BAB A 61 zwischen Mast Nr. 24 und Mast Nr. 25, die Bundesstraße B 9 zwischen Mast Nr. 1 und Mast Nr. 2, die Landstraßen L 52 -neu- zwischen Mast Nr. 4 und Mast Nr. 5 sowie zwischen Mast Nr. 7 und Mast Nr. 8, die Landstraße L 127 zwischen Mast Nr. 5 und Mast Nr. 6, die Landstraße L 52 zwischen Mast Nr. 9 und Mast Nr. 10, zwischen Mast Nr. 10 und Mast Nr. 11 sowie zwischen Mast Nr. 24 und Mast Nr. 25 und die Landstraße L 125 zwischen Mast Nr. 16 und Mast Nr. 17. Hierbei wurde die geplante L 52 -neu- in den Planungen der Vorhabenträger ebenso berücksichtigt wie auch der vorgesehene endgültige Ausbau der L 52 als 4-streifige Nordtangente. Die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 1380 wird im Abschnitt zwischen Mast Nr. 25 der Bl. 1365 und Mast Nr. 1 der Bl. 1380 parallel zur Kreisstraße K 21



geführt. Die 110-kV-Bahnstromleitung BL 0596 kreuzt zwischen Mast Nr. 2 der Bl. 1365 und Mast Nr. 201 der BL 0596 die Bundesstraße B 9.

Der Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz erhebt gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken, wenn für die Kreuzung der Freileitung mit klassifizierten Straßen noch entsprechende Beschreibungen zum bestehenden Rahmenvertrag mit den Vorhabenträgern abgeschlossen werden. Die Vorhabenträger wurden daher in **Ziffer III.7.4** der Nebenbestimmungen darauf hingewiesen, zur Regelung der Rechtsverhältnisse an diesen Kreuzungen/Längsverlegungen vor Baubeginn Gestattungsverträge mit dem Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz als dem zuständigen Straßenbaulastträger abzuschließen.

Des Weiteren ergibt sich, dass die geplanten Masten Nr. 1, Nr. 2 Nr. 24, Nr. 5, Nr. 11, Nr. 16, Nr. 25 und Nr. 201 in der Anbaubeschränkungszone liegen, so dass die Erteilung von Ausnahmen vom Anbauverbot gemäß § 9 FStrG bzw. § 23 Abs. 1 LStrG erforderlich ist. Die entsprechenden Ausnahmegenehmigungen werden unter der Maßgabe erteilt, dass diese Maststandorte in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität ggfls. mit Schutzeinrichtungen gemäß RPS auszustatten sind (vgl. **Ziffer III.7.5** der Nebenbestimmungen).

Für die Zufahrten zum klassifizierten Straßennetz sind Sondernutzungserlaubnisse nach §§ 8, 8a FStrG für alle Bundesstraßen und nach §§ 41, 43 LStrG für alle Landes- und Kreisstraßen erforderlich. Dies gilt sowohl für Zufahrten, die nur für die Bauphase genutzt werden sollen, als auch für Zufahrten, die für künftige Unterhaltungszwecke erforderlich werden. Der Nutzung dieser Zufahrten wird dem Grunde nach zugestimmt. Allerdings können die straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse für die jeweiligen Zufahrten zum klassifizierten Straßennetz erst erteilt werden, wenn die Westnetz GmbH gemäß **Ziffer III.7.7** der Nebenbestimmungen rechtzeitig vor Baubeginn die Sondernutzung dieser Zufahrten unter Vorlage der Ausbauplanung mit dem Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz abgestimmt hat. Die straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse für die Zufahrten zur B 9, L 52, L125 und L 127 werden daher gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung erteilt (vgl. **Ziffer I.3.4** des Planfeststellungsbeschlusses).

4.13 Versorgungsleitungen und Telekommunikation

Durch das Vorhaben der Westnetz GmbH und der DB Energie GmbH kommt es zur Kreuzung von ober- und unterirdischen Versorgungs- und Telekommunikationsleitungen.

Die Betreiber der verschiedenen Versorgungs- und Telekommunikationsleitungen wurden im Verfahren beteiligt. Den Belangen der einzelnen Betreiber wird hinreichend Rechnung getragen, indem die Forderungen der Betroffenen als Nebenbestimmungen unter **Ziffer III.8.1 bis Ziffer III.8.7** in die Planfeststellung aufgenommen worden sind. Die berührten Belange (Wiederherstellung der Anlagen, technische Vorgaben und Auflagen für die Kreuzung, etc.) sind damit – und durch die Einhaltung technischer Vorschriften (DIN u.a.) – hinreichend berücksichtigt.

Die von dem Richtfunkbetreibern KEWAG Telekom GmbH, Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Vodafone GmbH sowie E-Plus Service GmbH geforderte Freihaltung einer Tabuzone um die Funkfeldmitte ihrer Richtfunkstrecken wird abgelehnt, da eine dingliche Sicherung für diesen Schutzstreifen nicht besteht. Zudem ist eine konkrete Beeinträchtigung der Richtfunkstrecken weder substantiiert vorgetragen noch ersichtlich, da die geplante 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Maria Trost – Pkt. Metternich (Bl. 1365, Bl. 1380 und BL 0596) weitgehend im Bereich einer vorhandenen Freileitungstrasse errichtet wird und durch diese Bestandsleitung bisher keine Störungen erkennbar sind. Sollte es dennoch zu Störungen an Richtfunkstrecken kommen, so können diese durch Anpassungen der Richtfunkstrecken behoben werden.

4.14 Abfall und Boden

Bei der Herstellung der Mastfundamente sind Eingriffe in den Boden naturgemäß unumgänglich. Im Bereich der Mastfundamente wird der Mutterboden abgeschoben und bis zur späteren Wiederverwertung getrennt vom übrigen Bodenaushub in Mieten gelagert. Anschließend werden die Mastfundamente aus Beton erstellt. Nach Abbinden des Betons werden die Fundamentgruben wieder entsprechend der vorhandenen Bodenschichten aufgefüllt. Das eingefüllte Erdreich wird verdichtet, überschüssige Erdmassen entsorgt. Den Belangen des Abfall- und Bodenschutzes wird hierbei hinreichend Rechnung getragen, wenn die in den **Ziffern III.4.1 ff.** der Nebenbestimmungen enthaltenen Vorgaben beachten werden.

Die Versiegelung von Böden führt zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden hinsichtlich der natürlichen Funktion sowie der Archivfunktion im Sinne von § 1 Satz 3 BBodSchG. Die Bodenversiegelung ist deshalb als Eingriff in Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Die Wirkungen dieses Eingriffs werden durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan (Ordner 2, Anlage 11.2, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kap. 4.1, S. 55 der Planunterlagen) aufgeführten Maßnahmen auf das erforderliche Minimum reduziert.

Die geplante Trasse tangiert die im Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz kartierte Ablagerungsstelle Koblenz, Werlesmühle (Registrier-Nr. 111 00 000 – 0256). Nach Kenntnis der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz wurde eine ehemalige Bimsgrube mit Erdaushub verfüllt. Aus den Akten geht allerdings nicht hervor, ob die ehemals abgelagerten Abfälle (Sperr- und Hausmüll) ordnungsgemäß entsorgt wurden. Da das tatsächlich anzutreffende Schadstoffinventar sowie die Ausdehnung der Altablagerungen nicht durch Untersuchungen belegt sind, können im Rahmen der geplanten Baumaßnahme Beeinträchtigungen im Bereich der Altablagerungsflächen (z.B. aufwändige Entsorgung der Aushubmassen, etc.) nicht ausgeschlossen werden. Nach der vorliegenden Planung soll im Bereich der Altablagerungsfläche der Maststandort Nr. 18 der 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326) zurückgebaut werden. Bei der Demontage des Mastes ist daher nicht auszuschließen, dass kontaminierte Aushubmassen anfallen. Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz stimmt daher dem Vorhaben nur zu, wenn die unter **Ziffern III.4.11 bis III.4.15** der Nebenbestimmungen enthaltenen Vorgaben eingehalten werden.

4.15 Denkmalschutz

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland Pfalz, Direktion Landesarchäologie weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass im Trassenverlauf zahlreiche vor- und frühgeschichtliche Fundstellen bekannt sind. Daher muss davon ausgegangen werden, dass innerhalb des Planungsbereichs bislang unbekannt archäologische Denkmäler vorhanden sind. Die Vorhabenträger haben daher den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) anzuzeigen, vorgefundene Bodendenkmäler zu erhalten und abzuliefern sowie die örtlich eingesetzten Firmen über diese Pflichten gegenüber der Direktion Landesarchäologie zu informieren. Darüber hinaus ist im Bereich der neuen Maststandorte sicherzustellen, dass die Erdarbeiten in diesen Be-

reichen durch einen Mitarbeiter der Generaldirektion oder einer von ihr beauftragten Person begleitet werden. Gemäß § 21 Abs. 3 LDSchG besteht für den Veranlasser von Bau- und Erschließungsmaßnahmen die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten notwendiger archäologischer Untersuchungen.

Hinsichtlich des Rückbaus von Altmasten ist zu beachten, dass dieser nur Bereiche betrifft, die bereits im Rahmen der Masterrichtung gestört wurden. Dennoch ist sicherzustellen, dass die Erdarbeiten in Bereichen von bekannten Fundstellen durch die Generaldirektion begleitet werden.

Die entsprechenden Vorgaben wurden unter **Ziffer III.6.1 bis III.6.4** der Nebenbestimmungen aufgenommen.

4.16 Bergbau und Geologie

Seitens des Landesamtes für Geologie und Bergbau wird aus dem Bereich Bergbau/Altbergbau darauf hingewiesen, dass die geplanten und abzubauenen Masten des Vorhabens im Bereich der Bergwerksfelder „Balthasar“, „Jakob“, „Josef“, „Hermann II“, „Johannes“ (jeweils Eisen), „Melchior“, Caspar“, „Martin II“, ernst II“ (jeweils Eisen und Mangan), „Gute Hoffnung 2“ sowie „Hohenzollern I“ (jeweils Brauhöhle) liegt. Das Bergrecht für das Bergwerksfeld „Hohenzollern I“ wird von der Firma Thyssen - Krupp Rasselstein GmbH, Koblenzer Straße 141 in 56626 Andernach aufrechterhalten. Alle anderen vorgenannten Bergwerksfelder sind bereits erloschen. Da in dem in Rede stehenden Gebiet kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt und über eventuelle Planungen der Bergwerkseigentümerin Thyssen - Krupp Rasselstein GmbH keine Kenntnisse vorliegen, wird empfohlen, dass sich die Vorhabenträger mit dieser bezüglich ihres Bauvorhabens in Verbindung setzen.

Der Bereich Boden weist darauf hin, dass es sich bei den Böden im Bereich der Planung um Braunerden aus Lößlehm mit Bimstephra über Lapilli und Lößlehm handelt. Die genannten Böden würden besonders im feuchten Zustand empfindlich gegen Verdichtung bei Befahrung mit schweren Baumaschinen reagieren. Es sollten daher alle technischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die temporären Bedarfsflächen für die Erstellung der Strommasten so gering als möglich zu halten. Das Befahren und Lagern müsse auf die vorgesehenen Flächen beschränkt bleiben. Bodenverändernde Maßnahmen seien auf das zwingend Notwendige zu beschränken, um die

Bodenfunktionen nicht nachhaltig zu verändern. Die Vorgaben nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 und DIN 19731 sowie die Anforderungen des Bodenschutzes seien zu beachten. Die entsprechenden Vorgaben werden unter den **Ziffern III.4.1 ff.** der Nebenbestimmungen übernommen.

Aus dem Bereich Hydrogeologie erfolgt der Hinweis, dass die geplante Hochspannungsfreileitung in Teilen innerhalb der Schutzzonen IIIA sowie IIIB des vorläufig festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „Koblenz – Urmitz“ liegt und die entsprechende Rechtsverordnung zu beachten sei.

Der Bereich Ingenieurgeologie weist darauf hin, dass im Trassenbereich mit dem Anstehen von Laacher See-Tephra (sog. Bims) zu rechnen sei. Der Bims könne eine ungleichmäßige und/oder erhöhte Verformbarkeit aufweisen. Es wird daher für das geplante Bauvorhaben empfohlen, objektbezogene Baugrunduntersuchungen durchzuführen bzw. einen Baugrundgutachter/Geotechniker einzubeziehen. Bei allen Eingriffen in den Baugrund wird gefordert, dass die einschlägigen Regelwerke (z.B. DIN 4020, DIN EN 1991 -1 und -2, DIN 1054) zu beachten sind. Diese Vorgabe wird unter **Ziffer III.4.10** als Nebenbestimmung übernommen.

Der Bereich Rohstoffgeologie hält es in Hinblick auf das Vorhandensein von Bims für erforderlich, dass der in Kapitel 4.2.6 des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald (RRÖP 2006) enthaltene Grundsatz G2 beachtet werde. Hiernach ist unter dem Aspekt der Gewinnung von mineralischen Rohstoffen durch Beteiligung der zuständigen Fachbehörde zu prüfen, ob ein Abbau nicht vor der Realisierung der jeweiligen Planvorhaben durchgeführt werden kann. Das Landesamt für Geologie und Bergbau könne dem Planvorhaben aus rohstoffgeologischer Sicht nur zustimmen, wenn gewährleistet sei, dass der Bims vor Umsetzung der Planung abgebaut werde oder der Nachweis erbracht sei, dass kein Bimsvorkommen vorhanden sei.

In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, dass das geplante Vorhaben weitgehend im Trassenraum der bestehenden 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326) sowie der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Niederhausen (Bl. 0100) errichtet werden soll, die vollständig zurückgebaut werden. Des Weiteren befinden sich in dem bestehenden Trassenband parallel zur Bl. 2326 auch noch die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Koblenz – Windesheim (Bl. 4512) und die 110-kV-Bahnstromleitung Bingen – Koblenz (BL 444), wobei die Bl. 2326 stets das

Zentrum des Trassenbandes bildet. Aufgrund dieser Vorbelastung des Trassenraums mit bestehenden Hochspannungsfreileitungen erscheint die Forderung des Landesamtes für Geologie und Bergbau, dass vor der Verwirklichung des Planvorhabens ein Bimsabbau durchzuführen ist, unverhältnismäßig. Ein Abbau der Vorkommen innerhalb des Trassenbandes wäre zudem aufgrund der Vorbelastung bestehender Leitungen unwirtschaftlich. Hinzu kommt, dass das betroffene Plangebiet durch die 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Maria Trost – Pkt. Metternich (Bl. 1365, Bl. 1380 und BL 0596) entlastet wird, da insgesamt 33 bestehende Masten zurückgebaut werden, während lediglich 29 Masten neu errichtet werden müssen. Hierdurch ergibt sich gegenüber dem gegenwärtigen Zustand keine Verschlechterung.

Vor diesem Hintergrund werden die Belange der Rohstoffgeologie durch das Vorhaben nicht in solcher Weise beeinträchtigt, dass dies die Verpflichtung zum Abbau des Bimsvorkommens vor der Realisierung des Vorhabens rechtfertigen würde. Die entsprechende Forderung des Landesamtes für Geologie und Bergbau wird daher zurückgewiesen.

4.17 Kommunale Belange

Seitens der betroffenen Stadt Koblenz wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geltend gemacht.

4.18 Einwendungen

Gegen das Vorhaben wurden die beiden folgenden Einwendungen erhoben:

4.18.1 Einwendung A

Die Einwenderin A ist Eigentümerin der Grundstücke in der Gemarkung Rübenach, Flur 5, Flurstücke Nr. 750/90, Nr. 750/127 und Nr. 750/135. Alle vorgenannten Flurstücke sollen mit einem Leitungsschutzstreifen belegt und außerdem mit Leiterseilen überspannt werden. Zudem ist auf Flurstück Nr. 750/135, Flur 5, Gemarkung Rübenach die Errichtung des Mastes Nr. 20 der Bl. 1365 vorgesehen.

Die Einwenderin A wendet sich gegen die Inanspruchnahme ihrer Parzelle Nr. 750/135 für die Errichtung des Mastes Nr. 20 der Bl. 1365. Der neue Maststandort Nr. 20 werde nicht standortgleich an der Stelle errichtet, wo sich der Maststandort Nr. 33 der zu demontierenden 110-kV-Leitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326) befindet.



Die Einwenderin sieht sich durch diesen Standortwechsel in erheblichem Maße in ihren Rechten eingeschränkt, da sich an dem geplanten Maststandort Nr. 20 der BI. 1365 langfristig vermietete Parkplätze befänden. Mieter des Geländes sei ein Speditions- und Logistikunternehmen. Sollte der Mast wie geplant an den neuen Standort versetzt werden, könne der Mietvertrag nicht mehr erfüllt werden, was entsprechende Schadensersatzansprüche des Mieters zur Folge hätte.

Die Westnetz GmbH hat auf diese Einwendung durch Verschiebung des Mastes Nr. 20 zurück auf den Standort des bestehenden Mastes Nr. 33 der zu demontierenden Freileitung Koblenz – Merzig (BI. 2326) reagiert und hierzu die 1. Planänderung beantragt. Die Einwenderin A ist auch mit dieser Verschiebung nicht einverstanden, da sie eine Verkleinerung der Einfahrt sowie Einschränkungen im Betriebsablauf des Mieters befürchtet. Aus den Unterlagen zur 1. Planänderung ließen sich keine klaren Angaben zur Größe des Mastfundamentes und zur genauen Lage der Baustelleneinrichtungsfläche entnehmen. Das Grundstück müsse für den Mieter (Speditions- und Logistikunternehmen) voll nutzbar zur Verfügung stehen.

Die Prüfung der Einwendung ergibt unter Berücksichtigung der Ausführungen im Erörterungstermin vom 28.06.2018, dass mit der Errichtung des neuen Mastes Nr. 20 am Standort des zu demontierenden Mastes Nr. 33 auch bauzeitliche Beeinträchtigungen für das Grundstück verbunden sind, da eine Baustelleneinrichtungsfläche erforderlich ist und eine temporäre Sperrung der Firmeneinfahrt nicht ausgeschlossen werden kann. Das Gelände verfügt jedoch über eine separate Ausfahrt, so dass bei einer temporären Sperrung der Einfahrt eine Zufahrt zum Gelände weiterhin gewährleistet ist. Die Westnetz GmbH hat im Erörterungstermin erklärt, dass sie sich bemühen werde, die Beeinträchtigungen räumlich und zeitlich zu minimieren. Die Beeinträchtigungen für den Mieter sind auf die Bauarbeiten hinsichtlich des Mastes beschränkt. Nach Abschluss der Bauarbeiten führt der in der 1. Planänderung vorgesehene Standort des Mastes Nr. 20 nicht mehr zu Hindernissen im Betriebsablauf, da er außerhalb des Zufahrtsbereiches errichtet werden soll. Durch die Errichtung am Standort des zu demontierenden Masten Nr. 33 der BI. 2326 werden Beeinträchtigungen von Parkflächen auf dem Firmengelände vermieden. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens ist aufgrund des hohen Alters der Bestandsleitungen, die in den Jahren 1927 und 1928 errichtet wurden und in absehbarer Zeit einer Erneuerung bedürfen, gegeben. Die Erneuerung der 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Maria

Trost – Pkt. Metternich (Bl. 1365, Bl. 1380 und BL 0596) ist darüber hinaus erforderlich, um die Stromversorgung in der Region (u.a. Netzanbindung der Umspannanlagen Rübenach und Koblenz) langfristig zu sichern sowie um die Verteilung von regional erzeugtem Strom aus erneuerbaren Energien gewährleisten zu können. Die Mitführung der Bahnstromkreise ist zur Sicherung der Leistungsanforderungen im Bahnstromnetz erforderlich (vgl. Planrechtfertigung unter **Ziffer V.3** dieses Planfeststellungsbeschlusses). Im Hinblick auf die Notwendigkeit des Vorhabens zur Gewährleistung einer sicheren, preisgünstigen, effizienten und verbraucherfreundlichen Stromversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 EnWG müssen die mit der Errichtung dieser Leitung verbundenen Nachteile für die Einwenderin A durch Inanspruchnahme ihres Grundstücks hingenommen werden, da die mit der Verwirklichung des Leitungsvorhabens verbundenen Vorteile für die Allgemeinheit die für die Einwenderin A hiermit verbundenen Nachteile überwiegen.

Allerdings ist die Einwenderin A für die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke durch die Belegung mit einem Schutzstreifen, die Überspannung mit Leiterseilen und die Errichtung des Mastes Nr. 20 der Bl. 1365 zu entschädigen. Eine Entschädigung wird gewährt für den durch die Enteignung eintretenden Rechtsverlust sowie für andere durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile. Zu entschädigen sind somit auch Vermögensnachteile, die durch bauzeitliche Nutzungsbeschränkungen entstehen. Die Höhe der Entschädigung ist privatrechtlich zu vereinbaren. Sollte über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zu erzielen sein, wird die Angemessenheit der Entschädigung im enteignungsrechtlichen Entschädigungsfestsetzungsverfahren festgelegt. Das Entschädigungsverfahren ist ein gesondertes Verfahren, das erst nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens im Einzelfall durchgeführt wird.

Die Einwendung wird daher als unbegründet zurückgewiesen.

4.18.2 Einwendung B

Die Einwenderin B ist Miteigentümerin der Grundstücke in der Gemarkung Bubenheim, Flur 1, Flurstück Nr. 139/1 sowie Flur 2, Flurstücke Nr. 2/6 und Nr. 2/7. Die vorbezeichneten Flurstücke Nr. 139/1 und Nr. 2/7 sollen mit einem Leitungsschutzstreifen belegt werden. Flurstück Nr. 2/7 soll außerdem mit Leiterseilen überspannt werden. Flurstück Nr. 2/6 soll als Zuwegung (dauerhafte Wegefläche) in Anspruch genommen werden.



Die Einwenderin wendet sich gegen den geplanten Neubau der 110-kV-Gemeinschaftsleitung Maria Trost – Metternich (Bl. 1365), da mit der über ihre Grundstücke geführten Hochspannungsfreileitung eine höhere „Strahlenbelastung“ verbunden sei. Sie fordert die Verlegung der Leitung als Erdkabel. Des Weiteren wird von ihr gerügt, dass sie die persönliche Betroffenheit durch das Vorhaben über das Internet, welches sie nicht habe bzw. vor Ort in Koblenz hätte ermitteln müssen. Aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters sei ihr diese Form der Kenntnisnahme nicht zuzumuten.

Hinsichtlich der geltend gemachten Gesundheitsbeeinträchtigungen durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder ist festzustellen, dass diese nicht zu besorgen sind, da die insoweit geltenden Grenzwerte der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) von 5 Kilovolt/Meter (kV/m) für das elektrische Feld und 100 Mikrottesla (μT) für das magnetische Feld (50 Hertz Wechselstrom) bzw. 300 μT für das magnetische Feld (16,7 Hertz Bahnstrom) auf der gesamten Leitungstrasse sicher eingehalten werden. (Details: siehe **Ziffer V.4.10**)

Die Vorsorgewerte der 26. BImSchV beruhen auf einer Empfehlung der internationalen Strahlenschutzkommission (ICNIRP) und spiegeln den aktuellen Stand der Forschung bezüglich möglicher Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder auf den Menschen wieder. Zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit hat auch der Rat der Europäischen Union diese Werte in seiner Empfehlung zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern übernommen. Die dem Bundesamt für Strahlenschutz angegliederte Deutsche Strahlenschutzkommission hat die internationale Wirkungsforschung zu elektromagnetischen Feldern in ihrer Empfehlung „Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern“ vom September 2001 ausführlich dargestellt. Diese Empfehlung schließt auch die Bewertung statistischer Studien zu elektromagnetischen Feldern und Kinderleukämie ein. Danach ist das von der ICNIRP empfohlene Grenzwertkonzept auch nach Meinung der Deutschen Strahlenschutzkommission geeignet, den Schutz des Menschen vor elektrischen und magnetischen Feldern sicherzustellen.

Die Forderung der Einwenderin B, das Vorhaben im Wege der Erdverkabelung zu verwirklichen, ist abzulehnen. Gegen die Ausführung der geplanten 110-kV-Leitungsverbindung Pkt. Maria Trost – Pkt. Metternich (Bl. 1365, Bl. 1380 und

BL 0596) als Erdkabeltrasse spricht, dass für diese im gleichen Trassenraum zum Teil sehr aufwendige Dükerungen auf Grund von Kreuzungen insbesondere mit Verkehrswegen (u.a. BAB 61, B 9, B 258, L52, L127 und L 125) durchgeführt werden müssten. Darüber hinaus würde eine durchgehende Erdverkabelung zu größeren Trassenlängen im Vergleich zu der sehr gradlinigen Freileitungsplanung führen.

Die Vorhabenträger geben für die Ausführung des Vorhabens Investitionskosten von ca. 6,5 Millionen Euro an. Die Investitionskosten würden sich mindestens verdoppeln, wenn das Vorhaben als Erdkabel ausgeführt würde. Hinsichtlich des Zieles einer preisgünstigen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität (§ 1 Abs. 1 EnWG) ist die Kabelvariante somit ungünstiger. Auch würde die Trasse für eine viersystemige 110-kV-Kabelanlage eine Breite von ca. 6-8 m einnehmen. Für die Herstellung der Kabelanlage ist darüber hinaus je nach Örtlichkeit ein erheblich breiterer, durchgehend frei zu machender Trassenkorridor für die Bau-, Fahr- und Lagerflächen erforderlich. Die durch Leitungsrechte zu sichernde Trassenbreite wäre zwar schmäler als die einer Freileitung, hätte aber, soweit sie nicht innerhalb vorhandener Straßen und Wege verläuft, hinsichtlich der Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten erheblich größere Einschränkungen.

Die Kabeltrasse dürfte nicht bebaut oder mit tief wurzelnden Pflanzen belegt werden. Die Lebensdauer von 110-kV-VPE-Kabeln beträgt nach den zu 110-kV-Erdverkabelungen vorliegenden Erfahrungen rund 40 Jahren, während 110-kV-Hochspannungsfreileitungen eine Betriebsdauer von 80 Jahre und mehr erreichen. Auch sind mit einer Hochspannungskabeltrasse deutlich größere Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Wasser und Boden verbunden als bei einer Freileitung. Zwar wird bei einem 110-kV-Erdkabel das Landschaftsbild geringer beeinträchtigt als bei einer 110-kV-Freileitung, im konkreten Fall wird jedoch bei dem geplanten trassengleichen Ersatz insbesondere aufgrund der Vorbelastungen durch die bestehenden und nahezu parallel verlaufenden Trassen der Amprion GmbH und der DB Energie GmbH sowie der geplanten Bündelung mit der Bahnstromleitung die zusätzliche Landschaftsbildbeeinträchtigung durch den Freileitungsneubau vergleichsweise gering ausfallen. Zudem erlaubt der geplante trassengleiche Neubau als Freileitung eine weitestgehende Ausnutzung der bisher durch die bestehende Leitungstrasse in Anspruch genommenen Grundstücke.

Hinzu kommt, dass eine Verkabelung der Bahnstromleitung aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist. Die DB Energie GmbH betreibt ein gelöschtes 110-kV-Leitungsnetz, welches bei einem einpoligen Erdschluss über eingebaute Erdschlusslöschspulen den fließenden Erdschlussstrom kompensiert. Im Falle einer Störung erlischt somit ein Lichtbogen sofort, ohne dass der betreffende Leitungsabschnitt abgeschaltet werden muss. Dies funktioniert jedoch nur, solange der Erdschlussstrom einen Höchstbetrag nicht überschreitet. Da Kabel gegenüber Freileitungen einen sehr viel größeren kapazitiven Erdschlussstrom verursachen, könnte das Bahnstromnetz im Falle der Einbindung von Erdkabelstrecken nicht weiter als gelöschtes Netz betrieben werden. Die Erdverkabelung der Bahnstromleitung scheidet daher aus betrieblichen Gründen aus. Aufgrund der vorgenannten Auswirkungen einer Erdverkabelung auf einzelne Schutzgüter wie Wasser und Boden sowie unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit und der dargestellten Ausschlussgründe einer Verkabelung der Bahnstromleitung erwies sich die Variante Erdkabel gegenüber der geplanten 110-kV-Hochspannungsfreileitung als nicht vorzugswürdig.

Soweit die Einwenderin B rügt, dass es ihr aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters nicht zumutbar gewesen sei, die persönliche Betroffenheit durch das Vorhaben über das Internet bzw. vor Ort in Koblenz durch persönliche Einsichtnahme in die Unterlagen zu ermitteln, begründet dieser Vortrag keinen Verfahrensfehler. Die Vorschriften über die Bekanntmachung des Vorhabens sowie zur Auslegung der Unterlagen richten sich an einen verständigen Durchschnittsmenschen. Einem solchen, voll geschäftsfähigen Durchschnittsmenschen ist es – auch in höherem Alter – zumutbar, sich den ausgelegten Plan nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung vor Ort anzusehen, um eine eventuelle Betroffenheit durch das Vorhaben zu ermitteln.

Soweit das Grundstück der Einwenderin B durch den neuen geplanten Schutzstreifen in Anspruch genommen wird, stellt dies eine entschädigungspflichtige Maßnahme dar. Die Höhe der Entschädigung ist privatrechtlich zu vereinbaren. Sollte über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zu erzielen sein, wird die Angemessenheit der Entschädigung im enteignungsrechtlichen Entschädigungsfestsetzungsverfahren festgelegt. Das Entschädigungsverfahren ist ein gesondertes Verfahren, das erst nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens im Einzelfall durchgeführt wird.

Die Einwendung wird daher als unbegründet zurückgewiesen.

4.19 Private Belange und Zulässigkeit der Enteignung

Ausweislich der Antragsunterlagen ist für die geplante 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Maria Trost – Metternich (Bl. 1365, Bl. 1380 und BL 0596) beiderseits der Leitungssachse ein Schutzstreifen erforderlich, damit die nach der DIN VDE 0210 geforderten Mindestabstände zu den Leiterseilen sicher und dauerhaft gewährleistet sind. Die Breite des Schutzstreifens ist hierbei unterschiedlich. Sie hängt im Wesentlichen vom Masttyp, der aufliegenden Beseilung, den eingesetzten Isolatorketten und dem Mastabstand ab.

Der Schutzstreifen und die Grundstücksinanspruchnahme für Bau, Betrieb und Unterhaltung der Leitung sollen auf den privaten Grundstücken grundsätzlich über eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Sinne des § 1090 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gesichert werden. Die vom Schutzstreifen betroffenen Grundstücke sind gemarkungsweise im Leitungsrechtsregister aufgeführt (Ordner 1, Anlage 8 der Planunterlagen).

Die Dienstbarkeiten sollen den Vorhabenträgerinnen das Recht gewähren, die Grundstücke zum Zwecke des Baues, des Betriebes und der Unterhaltung der Leitungen jederzeit zu benutzen, zu betreten und zu befahren. Innerhalb des Schutzstreifens sollen ohne Zustimmung der Vorhabenträgerinnen keine baulichen oder sonstigen Anlagen errichtet werden können. Im Schutzstreifen soll es nicht erlaubt sein, Bäume oder Sträucher anzupflanzen, die durch ihr Wachstum den Bestand oder den Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden können. Die Dienstbarkeiten sollen den Vorhabenträgerinnen das Recht gewähren, Bäume oder Sträucher zu entfernen oder niedrig zu halten. Dies solle auch für Bäume oder Sträucher gelten, die außerhalb des Schutzstreifens stehen und in den Schutzstreifenbereich hineinragen, wenn durch deren Wachstum der Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigt oder gefährdet wird. Geländeänderungen im Schutzstreifen sollen verboten sein, sofern sie nicht mit den Vorhabenträgerinnen abgestimmt sind. Auch sollen sonstige Einwirkungen und Maßnahmen untersagt werden, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung oder des Zubehörs beeinträchtigen oder gefährden können. Die vom Schutzstreifen der Freileitung in Anspruch genommenen Grundstücke sollen zum Zwecke des Baues, des Betriebes und der Unterhaltung der Leitung jederzeit benutzt, betreten und befahren werden können.

Wie aus den Anlagen 7 und 8 der Planunterlagen ersichtlich sollen Grundstücke Dritter außerdem durch Arbeitsflächen, Windenplätze, Zuwegungen, Lagerplätze oder durch sonstige für den Bau benötigte Flächen in Anspruch genommen werden. Mit den betroffenen Grundstückseigentümern sollen entsprechende Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen werden.

Ein Grundstücksverzeichnis aller von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke (Anlage 8 der Planunterlagen) sowie eine kartographische Darstellung sind den Antragsunterlagen (Anlage 7 der Planunterlagen) beigelegt. Diese werden als Bestandteil der Planunterlagen ebenfalls mit planfestgestellt. Im Laufe des Verfahrens wurden von den betroffenen Grundstückseigentümern mit Ausnahme folgender Einwander keine Einwendungen wegen der Inanspruchnahme von Grundeigentum gegen das Vorhaben erhoben. Gegen die Inanspruchnahme ihres Eigentums haben sich gewandt:

- die **Einwanderin A** als Eigentümerin der Grundstücke in der Gemarkung Rübennach, Flur 5, Flurstücke Nr. 750/90, Nr. 750/127 und Nr. 750/135 (Inanspruchnahme durch Überspannung, Schutzstreifen und Errichtung des Mastes Nr. 20) und
- die **Einwanderin B** als Eigentümerin der Grundstücke in der Gemarkung Bubenheim, Flur 1, Flurstück 139/1, Flur 2 Flurstücke 2/6 und 2/7 (Inanspruchnahme durch Überspannung, Schutzstreifen und Zuwegung [dauerhafte Wegefläche]).

Da bis auf diese Einwendungen – soweit ersichtlich – alle Eingriffe in das durch Artikel 14 Abs. 1 GG geschützte Eigentum Dritter vertraglich und einvernehmlich zwischen diesen und den Vorhabenträgern geregelt sind, ist festzustellen, dass die Belange dieser privaten Dritten dem Vorhaben der Westnetz GmbH und der DB Energie GmbH nicht entgegenstehen. Hinsichtlich der Einwendungen der vorgenannten Grundstückseigentümer gegen das Vorhaben ist festzustellen, dass deren Einwendungen unter den **Ziffern V.4.18.1 und V.4.18.2** der Planfeststellung als unbegründet zurückgewiesen worden sind.

Gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG ist die Entziehung oder Beschränkung von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung zulässig, soweit sie zur Durchführung eines Vorhabens, für das nach § 43 EnWG der Plan festgestellt ist, erforderlich ist. Gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 EnWG wird in diesem Fall über die Zulässigkeit der Ent-



eignung im Planfeststellungsbeschluss mit entschieden. Die Inanspruchnahme der in den Planunterlagen bezeichneten Grundstücke ist zur Realisierung des Vorhabens im dargestellten Umfang notwendig. Das öffentliche Interesse an der geplanten 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Maria Trost – Pkt. Metternich überwiegt die betroffenen privaten Interessen. Daher wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugleich die Zulässigkeit der Enteignung in dem für das Vorhaben erforderlichen Umfang festgestellt. Dies betrifft die in dem planfestgestellten Grundstücksverzeichnis aufgeführten Grundstücke, unabhängig davon, ob bereits zugunsten der Vorhabenträger Grunddienstbarkeiten bestehen oder die Flächen nur vorübergehend während der Bauzeit in Anspruch genommen werden sollen.

5. Gesamtabwägung

Die beantragte geplante 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Maria Trost – Metternich (Bl. 1365, Bl. 1380 und BL 0596) ist nach Maßgabe dieses Beschlusses unter Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange zulässig.

Zwingende Versagungsgründe liegen nicht vor.

Die Errichtung und der Betrieb der geplanten 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Maria Trost – Metternich (Bl. 1365, Bl. 1380 und BL 0596) mit insgesamt 29 Masten auf insgesamt 7,4 km Länge bei gleichzeitigen Rückbau der bisher bestehenden 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326) mit 23 Masten auf 4,9 km Länge sowie der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Niederhausen (Bl. 0100) mit 10 Masten auf 2,1 km Länge dient dem Wohl der Allgemeinheit. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in öffentliche Belange und private Rechtspositionen bzw. Interessen sind angesichts des Zweckes, der mit dem Vorhaben verfolgt wird, grundsätzlich gerechtfertigt und zulässig.

Die geplante 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Maria Trost – Metternich (Bl. 1365, Bl. 1380 und BL 0596) liegt im Interesse der Allgemeinheit an einer möglichst sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung mit Strom im Sinne des § 1 EnWG. Ausreichende Leitungskapazitäten sind nicht nur für die Entstehung eines wirksamen Wettbewerbs auf dem Strommarkt erforderlich, sondern sie dienen vor allem auch der langfristigen Sicherung der Versorgung mit elektrischer Energie.

Bei der Realisierung des Vorhabens werden zugleich die ökologischen Ziele im Sinne des § 1 EnWG beachtet, indem das Vorhaben überwiegend im bestehenden Trassenraum der 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326) und der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Niederhausen (Bl. 0100) realisiert wird. Die Maßnahme ist zudem auf den Neubau von 29 Masten begrenzt. Zugleich kommt es zum Rückbau von 33 bestehenden und nicht mehr benötigten Masten. Die mit der Maßnahme verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind hierbei nicht als so schwerwiegend einzustufen, dass daraus ein überwiegendes öffentliches Interesse zur Versagung des Vorhabens abgeleitet werden kann.

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben dem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt. Bedenken, Auflagen und Hinweise sind, soweit sie nicht zurückgewiesen wurden, entsprechend berücksichtigt worden.

Ohne die Inanspruchnahme fremden Grundeigentums ist die Versorgung mit elektrischer Energie nicht durchführbar. Im vorliegenden Fall sind die privaten Belange der Grundstückseigentümer in die Abwägung einbezogen worden. Danach ist im Interesse einer möglichst sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom und im Interesse des Wettbewerbs auf dem Strommarkt die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum im Wege der Enteignung im Sinne des § 45 Abs. 1 und 2 EnWG zulässig.

Die Gesamtabwägung führt daher zu dem Ergebnis, dass der Plan zur Errichtung und zum Betrieb der 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Maria Trost – Metternich (Bl. 1365, Bl. 1380 und BL 0596) nach Maßgabe der unter Abschnitt III enthaltenen Nebenbestimmungen festgestellt werden kann, da die Vorteile, die mit dem Leitungsbau für die Ziele der Energieversorgung erreicht werden, die Nachteile – insbesondere für Natur und Landschaft – überwiegen.

VI. Kosten des Verfahrens

Die Planfeststellung für das gemäß § 43 EnWG planfeststellungsbedürftige Vorhaben ist kostenpflichtig. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 11, 12, 13 und 14 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes (LGebG). Die Festsetzung der Höhe der Kosten erfolgt in einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid. Die Höhe der Kosten richtet sich nach den Regelungen der §§ 9 ff. LGebG i.V.m. der Landesverordnung über



Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten – Besonderes Gebührenverzeichnis – Ziffer 16.1.1.

Die Westnetz GmbH und die DB Energie GmbH sind nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 LGebG zur Zahlung der Kosten als Gesamtschuldner verpflichtet, da sie die Amtshandlung veranlasst haben und diese zu ihren Gunsten vorgenommen wird.



VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Planfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz
Deinhardpassage 1
56068 Koblenz**

schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden

Die Klage muss durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Prozessbevollmächtigter erhoben werden. Abweichend davon können sich Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Planfeststellung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Abschrift erhalten können.

Die Klagefrist (siehe Absatz 1 des **Abschnitts VII**) ist nur gewahrt, wenn die Klageschrift noch vor Ablauf dieser Frist beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz eingegangen ist. Gemäß § 43e Abs. 3 EnWG hat der Kläger innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.



Aufgrund des § 43e Abs. 1 EnWG i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, wiederhergestellt werden. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Planfeststellung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Planfeststellung gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

Thomas Gottschling

Thomas Gottschling





Rechtsquellenverzeichnis

- 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14.08.2013 (Verordnung über elektromagnetische Felder, 26. BImSchV; BGBl. I S. 3266)
- Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (AEG; BGBl. I S. 2378, ber. 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808; 2018 BGBl. I S. 472)
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BauGB; BGBl. I S. 3634)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.07.1999 (BBodSchV; BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
- Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (FStrG; BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122)
- Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 23.03.1978 (DSchG; GVBl. 1978 S. 159 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. 2014 S. 245)
- Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29.08.2002 (32. BImSchV; BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Art. 83 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung vom 07.07.2005 (Energiewirtschaftsgesetz, EnWG; BGBl. I 2005 S. 1970 [3621]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 20.7.2017 (BGBl. I S. 2808; 2018 BGBl. I 472)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG; BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)



- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (UVPg; BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17.03.1998 (Bundes-Bodenschutzgesetz, BBodSchG; BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (Bundes-Immissionsschutzgesetz, BImSchG; BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31.07.2009 (Wasserhaushaltsgesetz – WHG; BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in der im Bundesgesetzblatt, Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (LBauO; GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77)
- Landesbodenschutzgesetz vom 25.07.2005 (LBodSchG; GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch § 50 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)
- Landesgebührengesetz vom 03.12.1974 (LGebG; GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106)
- Landesnaturschutzgesetz vom 06.10.2015 (LNatSchG; GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583)
- Landesstraßengesetz vom 01.08.1977 (LStrG; GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2018 (GVBl. S. 92)



- Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten – Besonderes Gebührenverzeichnis – vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 08.12.2015 (GVBl. S. 539)
- Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 12.06.2018 (LKompVO; GVBl. S. 160)
- Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 28.08.2007 (GVBl. S. 123)
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz vom 23.12.1976 (LVwVfG; GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487)
- Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008 (ROG; BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (VwGO; BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151)
- Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (VwVfG; BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz vom 14.07.2015 (Landeswassergesetz, LWG; GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. S. 55, 57)



Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1 „Kabelschutzanweisung – Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Deutschen Telekom bei Arbeiten Anderer“ (Stand: 24.06.2015)

Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest,
PTI 14, Moselweißer Straße 70, 56073 Koblenz

11 Lagepläne

Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest,
PTI 14, Moselweißer Straße 70, 56073 Koblenz²

² Die Anlagen sind nur den Originalen des Planfeststellungsbeschlusses beigefügt, die den Vorhabenträgern übermittelt werden.